staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

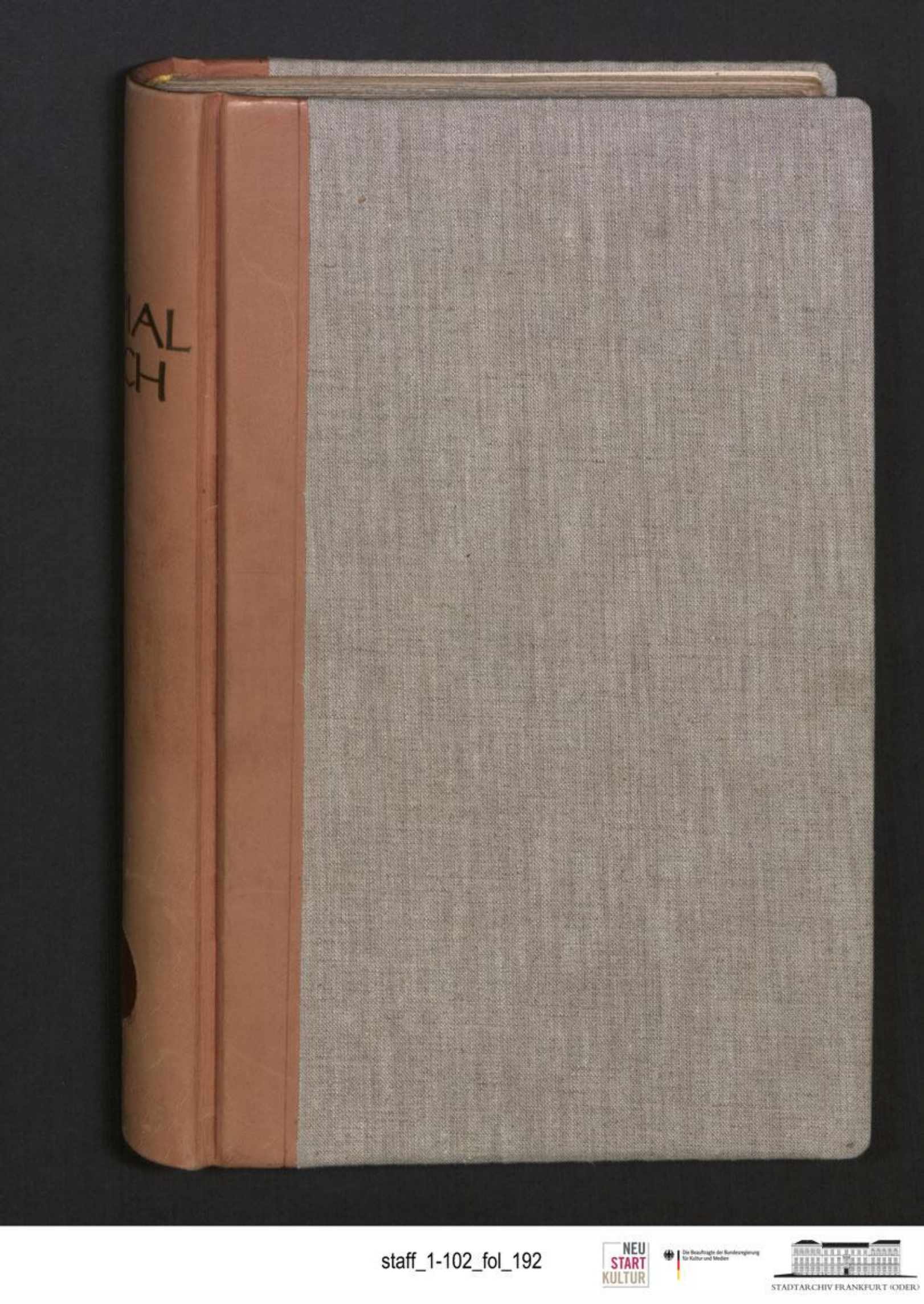

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Kopialbuch,

enthaltend

Verordnungen,

Edicta

Privilegien

u. à.

1354 – 1686.

Fol 192

I

[nun 1690]

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

XX. 18 b

2°: 3

I. 2

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Inhalt.

	Bl.
Nachricht und Anleitung, wie man in der Mark Brandenburg und sonderlich in der Neumark und im Lande Sternberg Lehngüter anschlagen und taxieren soll.	1 - 24b
Holzordnung Anno 1571.	25 - 32
Mandat, daß sich ein jeder des Wuchers enthalten solle. 1573.	32b- 34
Fischerordnung vom Jahre 1574.	35 - 45
Brau- und Zieseordnung. 1577.	46 - 60
Mandat, wie es mit der Kaufmannschaft gehalten werden soll und wer zur Ausübung des Kaufmannsberufes berechtigt. 1590, 1. August.	60b - 62
Landreiterordnung u. Mandat vom Jahre 1597.	63 - 69
Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung vom 11.März 1620.	69b- 80
Das Indult für die Landstände betr. 1634, 2. Juli.	85 - 86
Indultum moratarium, welches S. Churf.Durchl. zu Brandenb. dero Landstände ertheilet. 1643, 28. Juli.	87 - 98
Mandat, betr. die Besserung der Verhältnisse zw. Advokaten u. Kammergerichtsräten. 1658.	98b- 101
Edikt, betreffend das unnötige Gezänk der Geistlichen auf den Kanzeln. 1662, 2. Juni.	101 - 109
Edikt zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten zwischen den Theologen. 1662. 21. Aug.	109b-114b
Erneuerung des Ediktes, den Kupfer- und Messinghandel betreffend. 1664, 29. April.	115-118b
Schreiben an die Neumärkische Regierung, Kanzler u. Räte, zu Cüstrin. 1665, 6. Okt.	119-121
An das Kammergericht. 1670. 7. März.	121b-122
Zum Kürschnerprivilegium. 1661, 27. Juni.	127-128
Bauordnung der Stadt Berlin.	128b-139
Concessio des Kurf. Joachim für die Gerichte in Berlin u. Cölln.	140-145a
Des Rats Gerichtsordnung für das Stadtgericht Frankfurt a.d.O. 1663, 29. Juni.	145b-147
Privilegien der vier Gewerke der Stadt Frankfurt. 1643, 6. Okt.	149-164
Privilegium der Bahder zu Frankfurt a.d.Oder. 1644,17.Apr.	165-171
Bestätigung der Privilegien der Barbiere und Wundärzte der Stadt Frankfurt. 1667, 20. Febr.	172-177

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bl.

Privilegien der Bierbrauer zu Frankfurt a.d.Oder. 1669, 30. Sept. 179-190

Der Rat von Frankfurt bestätigt die Privilegien der Bierbrauer. 191-198

Taxe des Schweinefleisches. 311-312

Verordnung über das Hausschlachten. 1643, 1. Sept. 312b

Der Rat konfirmiert die Privilegien der Schützengilde zu Frankfurt. 1645. 313-327

Friedrich Wilhelm, Kurfürst zu Brandenburg, bestätigt die Privilegien der Schützengilde zu Frankfurt. 1658, 21.Aug. 327b-329a

Kommissions-Receß der Stadt Frankfurt. 1647, 15. Juli. 331a-348b

Überprüfung u. Neuordnung des rathäuslichen Wesens durch e. Kurfürstl. Kommission. 1652-1654. 349-372

Einführung der Akzise-Ordnung in Frankfurt. 1671,1.Nov. 373-380

Verordnung, welche die Anwednung der Akziseordnung auf die Universität zu Frankfurt regelt. 1672, 17. Jan. 380b-382b

Vergleiche zwischen der Universität und dem Rat zu Frankfurt, Schoß, Marktwesen u. Akzise betr. 1528-1676. 383-387

Verordnung das Landschuldenwesen betr. 1670, 12. März. 387b-390

Extrakt aus verschiedenen Dokumenten, die Niederlage u. den Handel betr. 1354-1657. 391-396

Aus dem Edikt vom 24. Aug. 1588, wonach die neue Schiffahrt aus der Oder in die Spree u. Elbe durch die Schleuse zu Fürstenwalde der Niederlagegerechtigkeit der Stadt Frankfurt nicht nachteilig sein solle; der Stadt wird erlaubt, eine Niederlage am Kersdorfer See zu erbauen. 391

Aus einem Abschied vom 20. Mai 1611 in einer Streitsache zwischen Landsberg u. Frankfurt, wonach die Niederlagsgerechtigkeit u. Schiffahrt auf der Warthe von Stettin herauf der Stadt Frankfurt verbleibt. 391b-392a

Aus einem Patent vom 19. Aug.1657, wonach niemand unter Schädigung der Niederlage-Gerechtigkeit der Stadt Frankfurt Umwege machen solle ... 392a-393a

Aus einer Verordnung des Rates zu Frankfurt vom 31. Aug. 1604, wonach der Handel der Handwerker und Höker eingeschränkt u. der Fischer und Schiffer gänzlich verboten wird. 393b

Aus einer Verordnung des Rates vom 20. Jan. 1632, welches den Handel der Höker und den Handel der Fremden betrifft. 394a-394b

Vergleich zwischen dem Rat zu Frankfurt mit der Kaufmannschaft zu Breslau, wie es mit den Fettwaren gehalten werden soll, die von Hamburg kommen u. nach Breslau gehen sollen. 1646, 18. Juli. Aus dem Vergleich zwischen Frankfurt u. Breslau vom 11. Okt. 1644. 394b - 395 b

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

	Bl.
Artikel aus der Niederlagsordnung aus dem Vertrag über die Schiffahrt zwischen Stettin und Frankfurt vom 1. Sept. 1354.	395b-396a
Verfassung, wie es im Kammergericht zu Cölln an der Spree bis zur Publikation einer ausführlichen Cammergerichtsordnung soll gehalten werden. 1658, 5. Juli.	397-401b
Edikt, die Reformation des Kammergerichts betreffend. 1540, 8. März.	402a-403a
Verordnungen, den Mißbrauch der Appellationen betr. 1686, 24.3. u.7.5.	403b-404
Der Rat erneuert seine Ordnung vom 31.8.1604 über das Handelsrecht der Höker. 1614, 8. Nov.	404b-405a

Bl.

179-190

191-198

311-312

312b

313-327

327b-329a

331a-348b

349-372

373-380

380b-382b

383-387

387b-390

391-396

391

391b-392a

392a-393a

393b

394a-394b

394b - 395 b

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

castrum fluviorbatic. sind Verschreibung d. Fabulis
fabricanda. Potsdam. 24 Marty 1686. - fol 402b.
Hierbey declaration wegen Verordnung wegen Depo-
sition der gelder in castris fluviorbatic. Allen
den Pferde. 7. Mayl. 1686. fol 404.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Beschreibt und Anleitung

wie man in der Mark Brandenburg den Bau insonderlich in der Neumarck und Lande Sternberg Lehen-Güter anstellen und tractiren soll.

Erstlich soll man Wissen Rad zu Anfange zu nehmen das man die Hofe, wad in den Bau Ring, da sie Rad ist Stelle, Langgestigen werden soll, Westet sein damit dabey gegen Mittag Abendwinde nach Lufftige, oder so viel man sie nicht enormiter Lüdend Werden kann, Denn gegen dem Lufftigen kann sie billich niemand Schaden, Sonsten gebrauchen sie gern, da gebrauchen sie dem nachtwol, dass sie Stewrle gelegen, die Ruhe Stallung in dem Hofe, Schwein und Kuhe andern Hofe sie angelegen, Scheune und Stallung regulirt stehen, Hofe nicht Weitläuftig, sondern nahe beieinander, Scheune ist Stewrle gelegen, Stallung Kuhe und

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

rad der Ihre Excellenz nicht haben, müssen
die Voigte, Unterthanen, Inwohner, oder andere
publique Acte auf Ihre gesandt mit Ehrerbie-
tiger reverenz. stets Christlich Gottesfurcht obsorgen,
& dass erbauliche und Christliche Exempel
als Vorsteher, & wenet der Ehrenpfahl Anfang
zu schreiben. Von anno 1720 [illegible] der Ehrenpfahl
anfänglich Vorne anno 75: [illegible] angefangen.

3.

Von Unterthanen & dero Dienste.

Die dritte Frage oder punct betrifft die Unter-
thanen, dabey in acht Genommen, ob sie gemeine
Dienste haben, oder denen unterthan, denen
manch Exempel. oder Ihnen angesetzt worden
oder ob sie neuerdings bedungen, ob sie da
Anno 1624. seinen St. ob sie Ihre Herren gegen
Recht die dienste Leisten, oder darüber ge-
stehet etwas mehrs, derent wegen dabey dass,
wegen reverenz Ihre Herrn, in Ehren.
einig Waren sie Ehrenvest oder Hoch Edelgeb.
Hochgelehrter Hochweiser Hochbenahmter Hochbestallter
Vorsteher mit den andern denen sie
sonsten, wenn sie in einer Versetzte andern als
in andern Dienst, als gegen einander selbst
Herren, damit einer dem andern etwas Ehre
in Ehren, & Vorzuziehen, wie in der Stelang
sein Herren, als auch wenn sonsten Leuten
hohen oder niedrigen Standes Personen Ehre, ob
sie einige in gutem Essen als Trinken, ob nun wo
wegen der Landüblich Taxa erstlich abgeht,

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] auff [illegible] dritten punct [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

Schäfferey

Die Schäfferey Gerechtigkeit alhier muß nach
Standes Herkommen versehen, Einer Obrigkeit
Ihren gewissen Termin, wann muß gemeldter
Schäffer Jahrlangs, wie es mit der Besetz
Hütung, auf dem Felde beschaffen, Ob
sie rasse oder Stark abgehen, ob auf jedem
Morgen Land Servitutes auf dem Felde Haben,
oder gute oder saure Weyde giebet, Ob
auf Schonhütter acht gegeben, Ob man
sie Heuschen wüste, Wie viel Schafe man
auf Sommer wohl den Winter durchhalten müste
Ob man auf andern Leuten Schafen
Hirtet Habe, Wann Stoppel gehalten, wie man
aufhaye Ohne, Wieviel Schafe für den Sommer
Ohne über Winter durchhalten, Ob
Dünger Jährlich Weyden Können, Ob
sonst auf Gemeinen Felde gute Acht haben,
oder Ob auf Bauhl Jährlich Weyden Können,
Wenn als dann der Anfänger sein rigt
Inventarium Exhibiren, Wie Lange
Schäfferey gehalten, Wie Gerste darüber ge-
sehen Worden Können, Wann nun die angesetz
Termine Verlauffen? So Fordert man als Dann den
Schäffer Sein Theil ab, Befindet man als den Sch
oder Sie Vier Stücke seinen Rest sine nisi
Sonder wo nicht Zu [illegible] da, Da Schaft Et
Et Canto

Als Exempl. Es Können in einer Schäfferey 500
Stück ohne Lämmer Nicht im Sommer gehalten
Werden, Sondern der eine Theil abgeschaffet,

staff_1-102_fol_192

von den Anklagern cum protestatione ge-
schah, daß der Commissarius, wann die
Parte selber zu mündig gewest, alß begehrt, d
die Verantwortung auff alle Falle auffge-
nommen, wie auch geschahe.

Rechte Leitung

Ist diese frage darvon ist an unterschiedenen
Orten eine streitige Sache gewest, wenn die An-
klagen disparat gewest, als daß die-
selbe an einem Ort besser als an einem an-
dern Orte, auff eine Klage zu unter-
scheidenen Orten disputat Rechtlich, mit der
Meinung, daß selbsthabende wegen der meh-
rern Parte, in Sachen auch dazu ein sey,
wieß da die mehrere Parte, in
der Streitigkeit nicht sie suchen, da gehöret
Klage Rechte, dagegen aber auch eingewandt
rechtlich daß der Modus da nun eine Sache
q. s. p. einmahl rechtlich angestellet, der
Ort nimmt es auch der Gerichtszwang, deren sich
zuzeiten Rorgen Anklagen gebraucht werden
Wieder, daß nicht in Obrigkeitlichen
Ordnungen, so keine auch Gute Rechte sich
erstrecken, approbirt, daß nun angeb
tragung nachgehen ein Fingel q. s. p. Gerichtszwang
Rechte, Einige sie nicht die Rechte
von uns die richtung über die Sache
angestellte Klage. Ebenso in angestellten Anklagen

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

B. 1.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

oder Taly Reis abzugeben, bleiben 4 Jahr
1½ Thl. jährliche nutzung Thut 6. Thl. die Kron
Im Anschlage pro Antergeschat 150 Thl.
Viel es Vorkommen a. fallende Nutzung
gerechnet Worden.

Schweine Zucht.

Ist Von der Schweine Zucht, a. wüste man bey
diesem punct gute Nachricht haben, ob dieselb
Jetzt Stand oder nicht zu halten wären Dan,
ob nicht Leyer bey dem Gute Vorhanden, da sie
Vortheil Jetzt Hinzugesetzt, oder ob man sie, halte
Ihre Zahl setzung wüste, Dann nun solche Ge-
rechtigkeit ist, a. man auch sonsten einen Ge-
winn Von Zeugung hatt, sondern allein die
Schweine um a. Eicheln Vor Zucht, Ast Eicheln a.
Harte Früchte reichlich Vorhanden wären, Ist Zu
gen gehalten Nachricht nunmehr Landsüblich a.
Von Vielen Jahren Her observiret worden,
dass auf die 6. Stück Schweine angeschlagen
Vor 1 Thl. a. auf eine Weniger Anzahl propor-
tionaliter ein geringer, dannach die Anzahl
fallen Wurde.

Bienen Zucht

Ist Bienen Zucht, ob man dieselb Vor allen Dingen
in Consideration ziehen, auf Vorhandene
auf den Gehölzen Vorkommende a. dieselb
auf den gesambten Feldt Raum in etwas anzu-
schlagen, ist es dem Wesen der Nachricht, da dann
nachrichtlich in Vielen Jahren nicht mehr als
observiret Worden, sondern als etwas da

staff_1-102_fol_192

Ziegelofen

Von Ziegelöfen, dieser anschlag erstlich seine
sonderliche stücke, dann man aber nicht
verstehet, wie man alle dinge zusammen, und
macht man erstlich riss, ob dergleichen öfen,
und stellung sey, dass stehe contra.
item streichen wie 2. ob das holtz oder
der torf weit oder nahe stehen. 3. ob die
felder so nahe dass sie den ziegler in den
dumpfen thälern wie 4. ob die untersatz
zen oder der sand auch seine unkost
der holtz selber anbringet. 5. ob den dem
der platz viel verdrucket. 6. die felder auch
gute sey. dann man nun diesen allen regen
wendet, muss man die commodität. frem-
dität gegen einander halten. dass
nach proportionirt sey, wie viel öfen zu
den gemeinen sachen gebraucht werden
können, und wo die ihnen nove domi ver-
kauffet werden. darnach man alsdann eine gewisse
summa machet. 7. davon die unkosten so auf obbemeldte
posten gehen, abgehet. 8. den rest mit 4. pro cent
zum nutzlage bringet. die gebäude aber so zum
ziegelbrennen gehören, werden gemeiniglich taxiret,
weil ohne dieselben der torf nicht getrocknet
werden kan. 9. die nutzung in der taxa ohne
dass sie das einkommen, dass kein kauffer
dem mit interessiren, damit keine hinderung
komme, sagt sie. 10. muss in allen mit den worten
des kommen zu verstehen.

Vom Schneiden der Hecken u. Bäume.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

giebt, Sterndl aufhort, sie sich die Schätzung allein [illegible] die Schätzung aufs allein [illegible] rel, weil aber solche mehr viele Irrungen, ordin. Disputation in Handlung [illegible] Schätzung geben, auch der wegen ein Rabatt [illegible] Abstellung [illegible] Abstellung machet, ist nun ehliche dessetwegen Rede worden, [illegible] worden, das man die Schätzung nach der angeschlagen [illegible] Hausherrn gehalten, Dieweil man [illegible] den gemeinen Bauern [illegible] alle die Schätzung [illegible] Rahmen, welche man also mit 4 ß alle die angeschlagen [illegible], darbey aber dass auf [illegible] Billigkeit [illegible] acht genommen [illegible] Schätzung [illegible] Schätzung [illegible] Die Schätzung selbe bezahlet werden, muss [illegible] Bauern selbe, damit in Handlung [illegible] Abstellung [illegible] möge.

Mahlung

Bei dieser alle die [illegible] Mahlschatz viel alten Acht genommen, dass man nachfrage, ob [illegible] Bäume so [illegible] dass [illegible] nämlich um das dritte Korn [illegible] viel Scheffel man [illegible] den gemeinen Bauern, [illegible] zeigt nach Korn, darauf alle auch [illegible] oder auf [illegible] Bauern [illegible] nach, [illegible] Bauern [illegible] Theil Korn [illegible] Bauern aber den Theil [illegible] nehmen [illegible] anschlagen, als [illegible] viel Bauern einmahl getragen [illegible] werden, [illegible] solchem anschlage auf 4 ß [illegible] jeden Scheffel auf 8 Pfg. [illegible] Geld anschlagen

niedrige Jagten allein statt, darauf man
ehe die Saat grünet wird, aber nunmehr
ganz Landesüblich gefallen, dass nun die hie,
sige Jagten, nicht anderwerts Vorzüglich
einem gute ist auf [illegible] acht, dann
aber muss darauf interessirt sein auf
so viele Hasen der Landsitz, so auf
Feindschaft, Hetze und Verscheuchung d
anderen Jahreszeit Hasen setzen. Dagegen
aber die sehr Nachtheilig andere Vögel,
Vogel Eyer, und Jungen, wie man Exempel
in der grossen Hasen Jagt, schwächt, und
Hasen vorschlagen, [illegible] so viele Hasen
so im mittel Vorrath sein, als viel sie
[illegible] und Jährlich Vögel der Luft
stehen, [illegible] Nahrung finden, und sonsten
gesetzt den Saatenschaden abhalten, und den
Vogel mit [illegible] pro Cento zum Anschlage bringen.

13

Mühlenpacht.

Wann Müller [illegible] derselben Pacht, so viele
den die Gebäude nicht Faßiret, so gehören
dem Grundherrn oder Müller, weil der Nutzung
nicht allein Lohn, wann die Gebäude
nicht Vorhanden, die Pächter aber an Pacht
[illegible] Thaler, [illegible] an Gebäuden Schaden
Faßiret, bei der [illegible] Anschlag [illegible] Gebäude
Lohnig mit 3. pro Cent [illegible]

müste aber zu Hastmüller auf Hinde
Falkey, 1 t. Scheere mosten, Wiede gel
Riede p. 1 rthlr gerechtet, t. auf mit 3. p
Ort: Zum Anschlage gebracht

57
Zoll.

Z. auf Fall Einwahrung in diesem pa
muß man nachforschung haben, Wal der Fa
in 3. oder 6. Jahren getragen, davon m
man die Abforderung, Wal er sie den ge
ag. Jahren getragen, darnach erachtet
der Fall nicht vorhanden t. pro Ordo

75
Weidegeld

Z. auf Weidegeld falle wen man
oder Sammal Fürstenbek, muß auf
oder 6 Jahren Abforderung gemacht w
den, sind Wals also darvon, wie
Vorhergehenden Puncto

76
Visa dem

Z. auf Steinstein Eingraben wo an
der auch Sand gegraben, t. Wal
sie gegraben, muß der Zins mit t. pr
Ort. angeschlagen Werden. Braucht aber
Loschen selben dem selbsten, Wird die Nehmung
Hammer nach abgezogenen Unkosten mit t. pro
anschlagen.

aus der Inquisition in dem rechtl. beteiligten,
wenigstens auch sich dem interessirt seinen
Person in Haftungen zu begeben, in betrachtung
was nicht continuirt werden, oder
die Inquisten selbst leichtlich, als es nützen
Leute, sonst selbst wenig aus mehr schädlich
als nützlich wäre, zumahlen die Interessen
der Stadt erwegen, dem Anklager dar-
auf schimpflich, wenn es aber über die
Inquisten Inhaften, oder wenige bekom-
men hatte durch gesucht, sondern es wäre
durch seinen Anklag angestellt
hatte es nicht gebührlichen Schutz
dessen darum zu erwarten.

Zu
Inquisitionsordnung.

Der Inquisitor, ist an statt eines Rathes im Ge-
richt, dass der Richter nur in andere mehr
Geschäfften in der Inquisition Tag hinge, so
etwas zu Rath, Inquisitionen, Inquisitionen
den muss, oder auch dass die Inquisten
in den Stadt, welche die Inquisitionen
legen, an dem Ihnen Inquisitionen vorgehen
etwas dem Inquisitionen dem der Inquisitionen
ihr Gehalt geben muss, welches einer
jeden die Inquisitionen mit taxiret wer-
den muss, darum muss nun der Anklager
ein gewiss Quantum allemahl, und Inquisitionen
in Inquisitionen, dass darum gegeben Mühe

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wahrenwasser, weil derselbe in dieser
Lage [illegible]

Garten

Ist ein Garten, da Bäume, auf
der Seite oder gar Straße
ist in den Bäumen gepflanzt, die Anzahl
der Bäume in acht Jahrgang, wie gute Stand
Jahre, Wachsthum, wie Alter bleiben, auf
gute und böse Jahre, da nur Jahr
oder Verfaulen, Stand, weil Jahrgang von
Bäumen nicht [illegible] Bäume
oder dass der interessirende mitzugehe
Bäume oder die einzelne Jahre der Bäume
der Bäume die [illegible] werden müssen oder
[illegible] Bäume stehen

Lage die Jahre Garten oder Bäumen
Bäume, wenn sie Jahre gute oder
böse Jahre, [illegible] der Lage
Jahre oder andere Lasten, Jahre Bäume
von Bäumen Bäumen insbesondere oder Anzahl
oder von Jahrgang die Abnützung, [illegible]
die Lage betrachtet werden, [illegible] Bäume
von Bäumen Jahre Garten oder oder oder
Bäume der geringer in der Jahre Jahre auf
so oder, auf Bäume auf [illegible] so oder Bäume
Jahre Bäume die Bäume Bäume Bäume
den Acker der Bäume Bäume Bäume,
[illegible] Bäume aber Bäume Bäume
auf Bäume" [illegible]. [illegible] Bäume

Von Schneidemühlen.

Von Schneidemühlen, obwol die Schneidemühlen Gebäude pflegen die ordinari etwas höher zu stehen, werden sie doch Dörfliche Hufen, werden aber Landübliche nicht taxiret, sondern muß man wie vorhin betrachten, ob eine eigene Schneidemühle sey, darvon er die Schneidemühle hat, oder ob die Leute so gemein, oder ob viele Schneidemühlen, als er Vorwerke hat, wenn dann, wie gesagt, der Landübliche Gebrauch hierinne nicht halten, sondern muß eine moderation (ut judicium boni viri) gebraucht werden, dergestalt muß man es probiren, wie viel Bretter jährlich in der gemeinen Jahre verschnitten und gemacht werden, sodann darnach die Hufen, so viel die darzu gehören, taxiren, und so Schneidemühlen

Ochsen, Vor eine Gold-Comma, so Vor
Viehe mitgenommen, als taxirt, davon
den Zehn mit 4. p. cento. Vorte aber
was aufgetrieb Jahr mit da Bloch
gewesen, dan man da billig Acht nem
in der taxt nicht gänzlich übergehen
aber doch mit den halben Theil den Zehn
der Vom Viehe eingenommen, wird mit
4 per Cent taxirt. Müste man aber
da Bloch laufen, so Erfolgt man nicht
allein obig Unkosten, sondern auch
noch das Bloch selbst, so taxirt das
Schaaf mit 4. p. Cent wie es mit
dem Schweinen, zwar auch da Bloch,
so Drey andere Theile gerechnet
werden, was abzugehen, das Hirte
Müllers Commorthe und Gebühr gefalle
werden muß. Weil die Länge Theile
dem da Bloch gestrandet, dieselben
nicht ihre Unkosten, ausbezahlen müssen.

Zehenden

Von Dem Garten Gemüse, sind sie
zwar im unbestandig dem Zehenden
nicht genau zu Extendiren, weil aber
eine gewisse Nutzung davon Genommen
Dann so Manchfaltig, als Erbsen, und
Gurken zu anschlagen, werden sollen, eine
gute Stelle davon Verstanden, da sie

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zu modus wie man Gebäude
nicht Closs Güter taxiren
soll.

Gebäude zu taxiren, dann selbst zu schätzen, nicht allein mit den Straden [illegible]
gen der Lehngüter, [illegible] nach
Hundert gerechnet, sondern man schätzet
nach der Gebräuchlichkeit, wie es der Augen-
schein giebet, das ein jedes nach seinem Werth
einmahl gelten müsste. als

Es bestehen die Mauren selbst allein. Jedes Gebäude, ist Werth
ein Gebäude Viel auf ganzen Gebäude Hütte, [illegible] derselben
Dach, ist nicht Lichte, als dass man ein Gebäude gebrau
Fassonabel, dass
ein Gebäude stehen
die taxa auf Closs, [illegible] dass die auf
die Tuchmacher, weil das erste nicht über ein Gebäude
wenn eben
ein, über Closs einrechnet waren Leute, wenn das andere
Hundert, als [illegible] Zimmer etc. dass Kupfer nicht über
andere Gebäude
dasselbe nur [illegible] als Mauleute auf, [illegible] ob [illegible]
ein [illegible] Gebäude, und übrige Gebäude mit einander. [illegible]
die andern
fall, ob [illegible] ist auf Halb, ob es mit Closs Wände aufgebaut
dann über [illegible] nach Dreyen aufgebauet. Ob Acht nicht
Gebäude dasselbe
Gebäude

gebaut oder Closs [illegible] ist, oder ob es
den Grund gemauret. Ob Werth Werk [illegible]
werk ist Halb, ob die andern, [illegible] Dach
arbeit gut, [illegible] gemauerte Hälfte Mauren darinnen,
muss einen als dann Am [illegible] nachsehen
Werth ein jedes Gebäude, an Dreyen, Holz [illegible] An
Lichte, [illegible] nun nimt nicht in Lichte, als das
die andern mit eingerechnet werden, [illegible] den Grund
abgemessen, nicht Contrahiret Werth, [illegible]

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Thüren darauf kommen, als 20, 25, 30 Thl aufwerts
so [illegible] so ganz genau zu wissen, daß
man nun auf Thüren nachsehen, ob die Thüren
gegen Süden oder gegen Norden stehen
müssen, darnach man sich in der Taxe richtet,
so verbindet auf diesen Punkt ein Schwierigkeit,
der sich nicht leicht abhelfen läßt.

Fenster.

Dieselben werden taxiret, als sie mit
Eisen oder mit Messing beschlagen oder mit schlechten
beschlagen. Dergleichen sie mit Bleifenstern
aufgesetzt, d. man hält die schlechte Scheiben
sie werden, so werden nun der Maßstab
vom Fenster, Stange ist als 8 W. 12 Thl.
Dergleichen sie mit Blech beschlagen, d. man
hält den Fall d. Fenster, Eisen Gitter, so kommt
man als 4 5 6 Thl, Und so gehts vor
den Maßstab verstanden werden, muß d.
Fall d. Fenster Eisengitter, darzu kommt eine
andere Zulagenheit, als für den Bäcker, da
man allen Vorsehung muß.

Thüre und Wandschränke

Müssen demnach gemacht werden, als
sie in Stuben, sind sie mit Eisen in Falz und
beschlagen, d. mit Fingerla gemacht, sind
der Gebäuden im Einsatz 8 W. auch Thl

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wäre auch dieß ein Gebäude Doppelt Thür
dauß, wenn man nicht allein die anzahl der
Thür, sondern auch den Platz, da sie
stehen sollen, wohl mercken, dann
man seinen Raum, wo er den Thür,
nöthig wahrnimbt, nicht überflüssig ver-
kürtzen, Nöthig aber die Räume sein Gantz
gebraucht, wenn man es, wenn nicht
nehmen, Und den Platz zu Gemüthlichen,
damit sie alsdann auch bequemb werden,
Welches auch an unterschiedenen Orten
geschehen Könnte, Wann man seine Gedan-
cken darüber eröffnet die Interessenten
wol damit Content gewesen sein.

Der Rath
an Thor, Mauren, Graben,
Cohsen, Zeun, Bruch, und
Land Wehren, einen Je
den Andern.

24 Schock	rmb	150 Thlr.
23		143 — 18 gl
22		137 — 12.
21		131 — 6.
20		125 — —
19		118 — 18.
18		112 — 12.

D. 2.

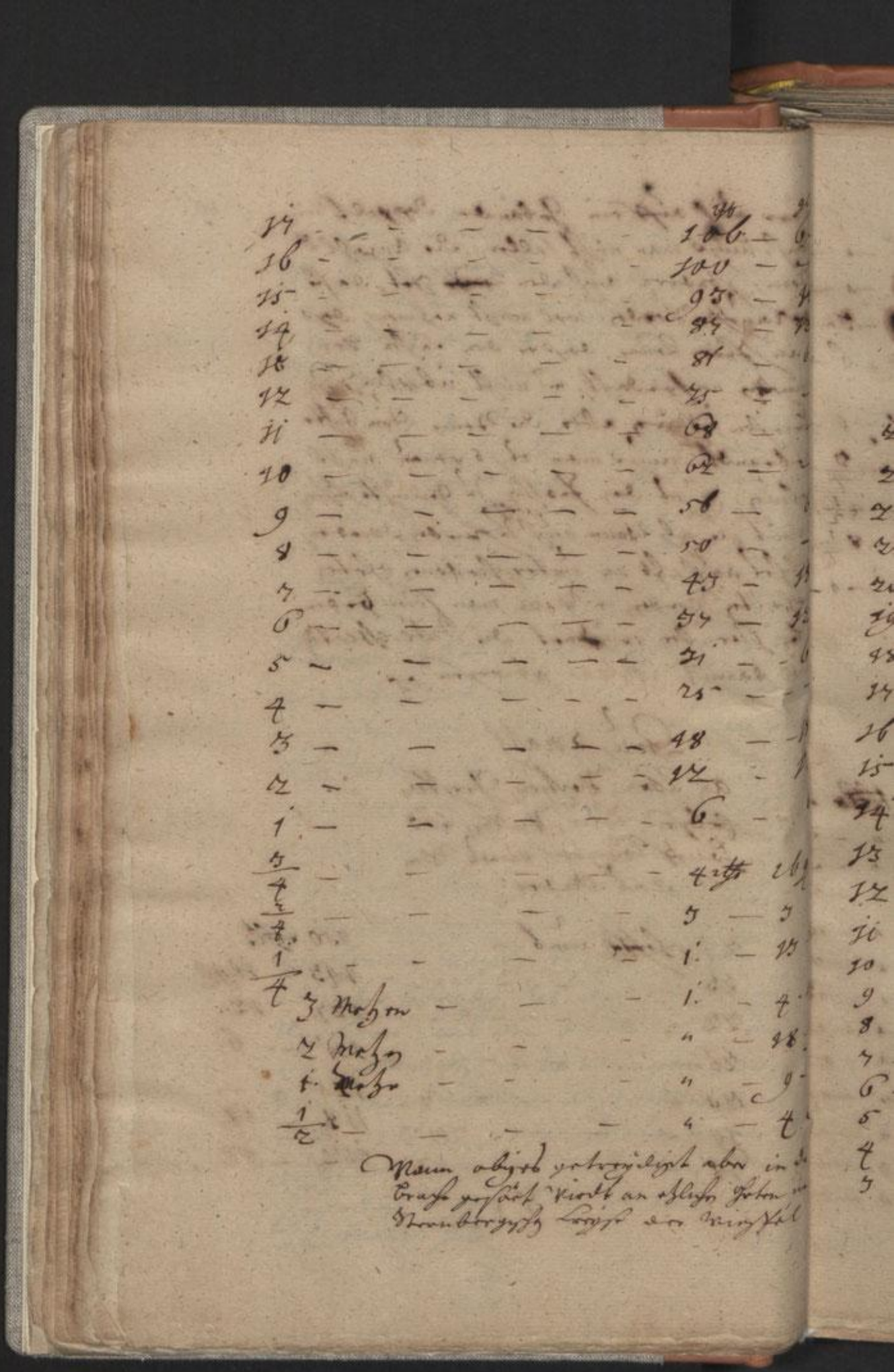

Wenn obiges vorgezeichnet aber in d
Brache gesäet wird an allen Orten wo
Braunbergsche Lage ist ein Viertel

wie um d 25: pfl. ycrich
den Lehen und Leyden
angepflogen

Repartab den Lehen und Leyden

24	[illegible]	45	[illegible]
23	—	21	—
22	—	11	—
21	—	15	—
20	—	10	—
19	—	9	—
18	—	6	—
17	—	3	—
16	—	1	—
15	—	21	—
14	—	18	—
13	—	15	—
12	—	12	—
11	—	9	—
10	—	6	—
9	—	5	—
8	—	1	—
7	—	21	—
6	—	18	—
5	—	15	—
4	—	12	—
3	—	9	—

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

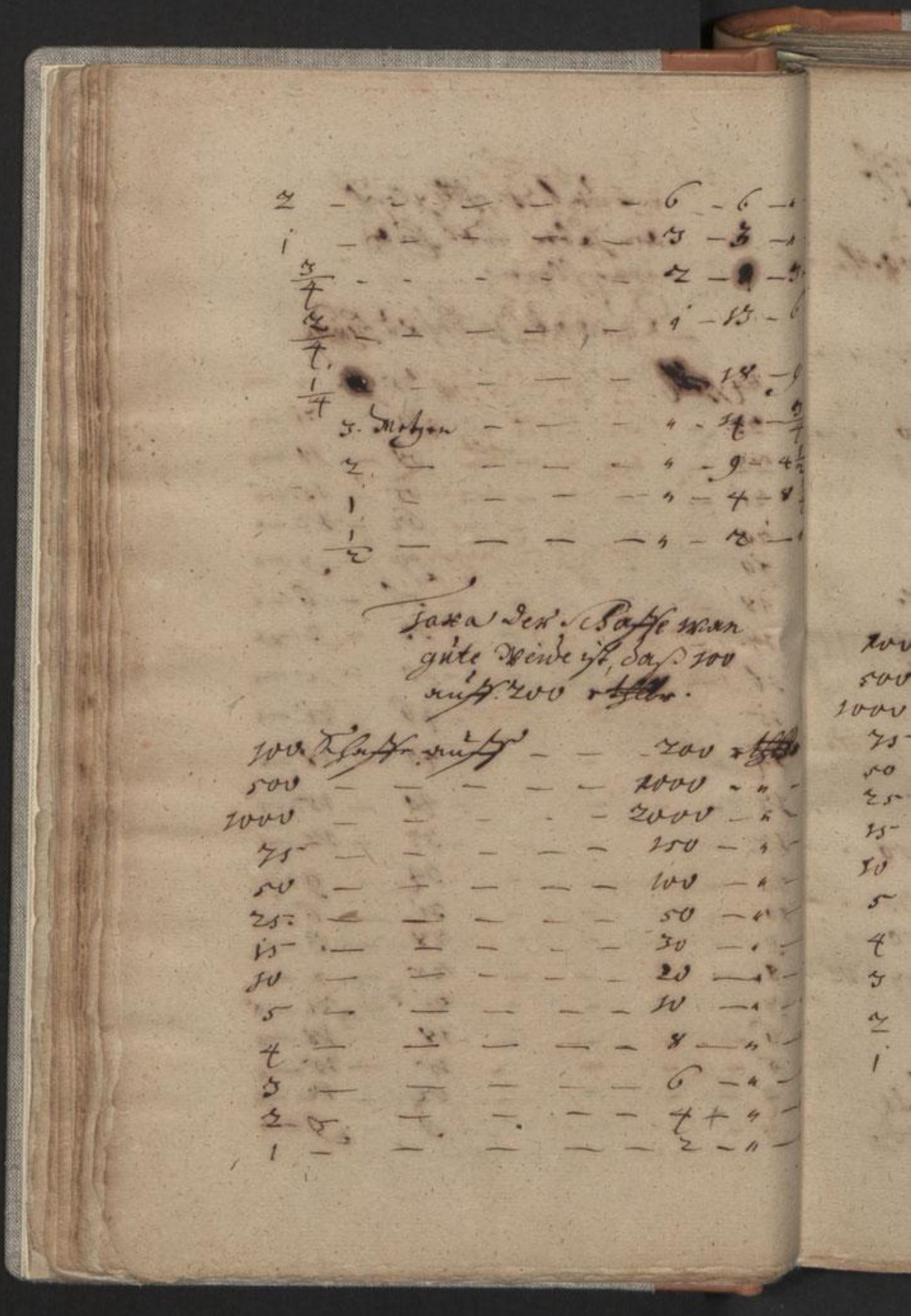

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Lohnsatz in Ansatz.

Ein Lohnsatz	–	–	75 Thlr. – 1 –
Ein Halber	–	–	37 – 1 –
1/3	–	–	25 – 1 – 1 –
1/4	–	–	18 – 18 – 1 –

Silberzins im Anschlage.

1.	96 Pfd. in Ansatz	–	1 – 9 – 4
2.	–	–	2 – 18 – 8
3.	–	–	4 – 4 – 1 –
4.	–	–	5 – 13 – 4 –
5.	–	–	6 – 22 – 8 –
6.	–	–	8 – 8 – 1 –
7.	–	–	9 – 14 – 4 –
8.	–	–	11 – 2 – 8 –
9.	–	–	12 – 12 – 1 –
10.	–	–	13 – 21 – 4 –
11.	–	–	15 – 6 – 8 –
12.	–	–	16 – 16 – 2 –
13.	–	–	18 – 1 – 4 –
14.	–	–	19 – 10 – 8 –
15.	–	–	20 – 20 – 1 –
16.	–	–	22 – 5 – 4 –
17.	–	–	23 – 14 – 8 –
18.	–	–	25 – 1 – 1 –
19.	–	–	26 – 9 – 4 –

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

| | | |

23.

| | | |

Der Dritte Anschlag.
Silber Zinss auf 100 rß das germgstellt.

1	Rthlr	—	—	—	—	20	—	—
2	—	—	—	—	—	40	—	—
3	—	—	—	—	—	60	—	—
4	—	—	—	—	—	80	—	—

Solven die gl

1	ngl	—	—	—	—	—	20	—
2	—	—	—	—	—	1	26	—
3	—	—	—	—	—	2	12	—
4	—	—	—	—	—	3	8	—
5	—	—	—	—	—	4	4	—
6	—	—	—	—	—	5	—	—
7	—	—	—	—	—	5	20	—
8	—	—	—	—	—	6	16	—
9	—	—	—	—	—	7	12	—
10	—	—	—	—	—	8	8	—
11	—	—	—	—	—	9	4	—
12	—	—	—	—	—	10	—	—

2. Solven die Pfennige

1	Pfenning	—	—	—	—	4	—	1
2	—	—	—	—	—	4	—	3
3	—	—	—	—	—	4	—	5
4	—	—	—	—	—	4	—	6

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

5	—	—	—	—	—	4	8	—	4
6	—	—	—	—	—	4	10	—	4
7	—	—	—	—	—	4	11	—	8
8	—	—	—	—	—	4	13	—	4
9	—	—	—	—	—	4	15	—	4
10	—	—	—	—	—	4	16	—	8
11	—	—	—	—	—	4	18	—	4
12	—	—	—	—	—	4	20	—	4
Ein Zimmer Reb	—	—	—	—		8	—	4	—
Ein Haus	—	—	—	—		4	2	—	4
Ein Huhn	—	—	—	—		4	1	—	4
Ein Schock Eyer oder 60 Stück	—	—	—	—		5	—	4	—

Geschenke ein. Packe.

Gebäuder, Pferde, Hölzung, und Fischerey, gehört der Regierung, der nächsten Kinder, der auch angehören, der abgerechnet Niederegenschaft samt Dienste, und Frohn von Lehn, Rauch Cäufe, vom Hofe ganz frey. 500 — 4 — 4 —

Ein Meyer Vorwerk	—	250	— 4	— 4	—
Der Schmaus Krug	—	200	— 4	— 4	—
Ein Lehn Schäfer	—	—	150	— 4	— 4 —
Ein Hüfner	—	—	—	100	— 4 — 4 —
Ein Cossäth	—	—	—	50	— 4 — 4 —

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Volks Zehlung

Anno 1671

staff_1-102_fol_192

[illegible] angesetzt, ausgegangenen
Placatis, so offentlich von d[en]
Cantzel abzulesen befohlen, gebührend
nachzukommen, mit Verweisung,
daß nicht Gerichtszwang, mit dem
seine Widersetzlichkeit an Ihren Leib
zu suchen, damit sich Mann
nicht zu beklagen.

Soll auch keiner seiner Unterthanen
seinen Vorgesetzten Obrigkeit, sie seyen
Weltliche oder Geistliche, selbst oder
durch Ihre Knechte oder Jungen
Leute zu schelten, zu schmähen oder
dergleichen, in keinerley Weise
gelten, in keinerley Weise.

Von den Fiedlern.

Dergleichen soll kein Fiedler, Pfeifer
oder Dudelsackpfeifer, in keinerley
Hochzeiten, auch in keinerley Gastereyen
spielen, damit Ihrer selbst
zu pflegen Ursache Müssiggehens
nicht finden, aber einer jeden
Obrigkeit, in Ihrer Stadt, Flecken
und Gebiete, Macht stehen soll,
Ihre Unterthanen, wie sie wollen,
unter den Ihrigen leiden oder
nicht leiden.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von Eisbrunge der Hunde
in Ihrem

F. 1.

staff_1-102_fol_192

Zu Verschaltung
Bolchst alle Welle, die unsalso
Zu gehen gänzl. Verbeyzeyt.
Es zeigt die Verschaffung mit allen
Grade zu thun. Also dinstlich
mit dienst Verwandt zu drücken
Datum Freytag, den drey 4.
Januarij Anno 1541

L. P.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ohne der Hypothekenbehörde nur Abschrift gegeben werden.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

vid. Reformat. Politic. Ordn. de an 1530 tit. 26. §7.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Sachen in guter acht
haben, [illegible] die sie [illegible] gebraucht,
derselben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Wir von Gottes Gnaden, Johan
Georgens, Marggraffen zu Brandt.
des Hayl. Röm. Reichs Erz Cam.
merer u. Churfürst zu Preus.
Hertzog zu Stettin Pomern der Cassub.
Wenden, u. in Schlesien zu Crossen,
Herzog, Burggraff zu Nürnberg
und Fürst zu Rügen

Dieser Ordnung

Wie es in unserm Churfürstenthumb
der Marck Brandenburg, auf der
Land Oder, Landen Müntzen
mit der Müntzerey, Müntzen
Vorsuchung allerhalben halb.
derhalben etwas ꝛc. Anno
1574

Diese Ordnung ist durchaus
gemacht, u. beschlossen Anno,
nach Christi Churfürstlicher Gnaden
zu Brandenburg Regierung,
abgeschrieben etwas

Dieser Ordnung

Wir Johannes Georg von Gottes

wärtung der Kirchen, in gleichem
falls Pfarrh. & Schulhäuser
zu halten, als wenn solche mit Feuer
nicht versehen, so in Ermangelung
derselben der Gnade und
Segen Gottes allemahl
allein über Kirchen & Schulen
sey, besonders an diesen rauhen
Festtägen, Mahnung, Strafe
& Pönitenz Leute, so ein Feuer
verspüren als der Segen Gottes
als derowegen zu suchen, auch
nicht Jedermann Macht habe,
Bäume abzuhauen, der Kirchen
gehörige Wege zu graben, &c.
die abgenommene Dächer wiederum
herzustellen, anzuschaffen, Schmiede
Essen zu machen.
Als die aber Gemeinde, wo Kir-
chen in Gott ruhenden gnädigen
Fürsorge Ursach seyn, Pfarr, Kirch-
väter, wie auch Gerichtspersonen, mit
Dienstag Tage zu gemeiner Ruh,
Stille & andern Feyerlichkeit der

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Gerichtsdiener
[illegible] ob sie abwesend der Gerichtsdiener
[illegible] Graben verrichtet, solche
[illegible] Pfarrherrn gegen ganz ihren
[illegible] Pflichten sein können, dagegen
[illegible] aber, so nun gelegenheit der
[illegible] Zeit [illegible] Sabbath selber die Wasser
[illegible] die [illegible] wegen der Volgenzeit
[illegible] Sonntäglich, [illegible] Sabbath gehalten werden
[illegible] die Wasser [illegible] Jedoch [illegible]
[illegible] Unterthanen angeordnet, [illegible]
[illegible] werden [illegible]

Wie aber in der [illegible] Jemand [illegible]
[illegible] Jemand [illegible] [illegible] Sonntag
[illegible] Sabbath [illegible] Graben [illegible]
[illegible] hätte, derselbe [illegible] die Pferde
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

[illegible]

Verbieten hiesiges Orts Alle
[illegible]
[illegible]
[illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Conf. Esse Brandenb. Fischer. Ordnung. Cölln a
der Spree d. 3 Martij 1690. in 4to.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Forum und diese Ordnung de Anno 1574.

Wir von Gottes Gnaden Johans Georg Marggraue zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst in Preussen zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Herzog in Schlesien zu Crossen Herzog Burggraue zu Nürnberg und Fürst zu Rügen

Erbieten

Wie wir mit der Unsern Fürsorge und Einsehung in unsern Churfürstenthumben und Landen allenthalben Ordnung und Polizey fürnehmen in unsern Landen allein gantze und halbe Gebräuer zulassen und dagegen gantz Gebräu und Brauen der Meiler und Winckelbrauhäuser abschaffen, da und wie die Unsern Gelegenheit, Vermögen und Nutzbarkeit solches erfordern, auch neben denen Städten und Flecken, nach denen Dörffern Dorfschaften, nach Gelegenheit der Orter und Vermögen der Unterthanen die Meile gesetzet, und darauf jedem einen gantzen Pflug, jedem halben Pflug [illegible]

staff_1-102_fol_192

die gebürende Jurisdiction, dieselbe
nach Ihrer Gelegenheit zu exerciren
befehlen Ihro Churfürstl. Gnaden mit
dem Rath Stadtl. gnädigst hoch
ernstlich und Vorgesetzt gnädigst
Befehl, daß die Bürgermeister
Ihro Churfürstl. Gnaden Befehl
jährlich einig etwas Fremde Lage
des nächstkünftig in das Ihrige
der nicht dem Stadtschreiber, und
Einnehmer d'Halty zu verwahren
sind gemacht.

Damit nun der Churfürstl. Befehl
die Gnädigst Statuirt, desto richtiger
Inhalten Ihro Churfürstl. Gnaden
nemlich Lage nicht Stadtschreiber
Vorgehen, Ihnen in die Hände
der Rath, Schlüssel nicht dem Burgermeister
der Lade, ~~Schlüssel~~ Schlüssel nicht
gänzlich selbst Braun anzeigen,
daß Sie Ihro Churfürstl. Gnaden
ein jährlich ~~Ihro~~ alte Lade, darin
man die Register der Burgermeister in
denen Verwahrte Vorschlossen
Lade und darin, unterschiedene
Sachen, die Ihro Churfürstl. Gnaden
die Einwohner der Churfürstl. Stadt

[illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von 24 Sgl. Milch 14 Pfennig, auch 12 Pfennig
so davon verkauft, 12 Stübchen von einem
ganzen Schock 36 Sgl. die 2 Pfennig
Pfennig, auch gar billig, doch gelegent-
lich die Stübchen mehr gegeben, dann
dann [illegible] Pfennig [illegible].

Hierauf folget der Gersten und
Korn Tauxe.

Gersten Taxe	Korn Taxe
Scheffel Sgl.	Scheffel Sgl.
6	24
7	26
8	28
9	30
10	32
11	34
12	36
13	38
14	40
15	42
16	44
17	46
18	48
19	50
20	52
21	54
22	56

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Item wan jemandt Rechts, oder Streit
vor gericht die Parteien, soll allemahl
der Rechtsspruch binnen zwey wochen
abgefast vnd der gerichts Taxa nach
zwey Groschen steiget, soll dasselbe
binnen vier nach zwo groschen er-
steigen vnd wachsen

Hierauf folget weiter wen
man gerichts Rechtstag helt

Item wan die Parteien 8 tage vor oder
nach Oberkaelis gerichtt werden, dan
wan soll der Rechtstag binnen
dreyen Meylen gerichtt werden.
Ist es aber ein Rechtstag, so
weit die Parteien 8. tage nach Oberkaelis
gerichtt, Ehe sie gemeine Rechts
straßen kommen, so wan soll
der Rechtstag vor die straße
gerichtt werden, Ehe sie reiten
sollen Oberkaelis.
Ist es ein dritter Rechtstag, so
weit die Parteien 14 tage oder 3 wochen
nach Oberkaelis gerichtt, Ehe sie
wieder Rechtstag soll gehalten
sein nach Oberkaelis gerichtt

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Nota.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Thorwärters Eydt vor den Thorn
de der Mühlen Thor.

Ihr Thorwärter, Ihr sollt vor den Thor
Landrath, Ihro Excellentz Statt
Ihrer Ordnung den Thor zu Thor
Thore zu halten, Euch, wie Ihr
Thor demselben in Ihrer Abwesen
Thor Befehl empfangen, Ihro
Thor da Thor passiren, wie die Ihro
Thor verordnete Thorsperre, Thor
Thor an die Thore, Ihr in die Mühl
Thor Thor der Thor Thor Thor
Thor Thor, Thor Thor Thor
Thor nicht Thor Thor Thore
Thor Thor Thor Thor Thor
in Thor Thor Thor, Thor
Thor Thor Thor Thor Thor
Thor Thor Thor Thor Thor

Eydt der andern Thorwärter

Ihr Thorwärter, Ihr sollt Thore Thor Thor
Landrath, Ihro Excellentz Statt
Ihrer Ordnung Thore, Thore
mit Thore Thor Thor Thor
Thore gestatten, Thor Thor in Thor
Thor Thor Thor, Thor Thor Thor
Thore Thor Thor Thor Thor

[illegible]

Der Müller v. Ihren Freiheiten
[illegible]

staff_1-102_fol_192

60.

Conf. Cöln. Tit. Indenck Michelows Kendrich und corrigirte Brau- und Mäßen Ordnung. Cölln an der Spree 7ten Febr. 1651.

Mandatum

Wir [illegible] mit Landschaftlichem Rath [illegible]
Landschaft, [illegible] Landschaft [illegible]
[illegible] Landschaft [illegible]
[illegible] Landschaft [illegible]

Wir Johannes Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des [illegible]
[illegible] Churfürst [illegible] Burggraf zu Nürnberg, auch Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Herzog in Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Andächtige, Getreue! Nachdem wir [illegible] Landschaft [illegible] Landschaft [illegible] Landschaft

Conf. Rec. Imp. de ao 1654 tit. 4. §. 6.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Landreuter Ordnung und Mandat.

de

Anno 1594.

staff_1-102_fol_192

Herrn in unsern Ämbtern, der Landtag
od Ambtsschreiber, Landt Reuter Landt
Knecht Pfeiffer der Gemeine Herrn Befehl
lichen Verordnungen nachzusetzen, da dem
begegnet oder sie nachlässig darin
Verbrechen befunden, sollen sie nach
Billigkeit bestraffet werden, damit
die Ehrerbietigkeit Verbleibe, die
Pflicht nicht, Und ein jeder Ehrsa-
mer Landsknecht Dienst und Ambt
gebührlich thue.

Und, damit die Landsknechte sich
desto fleißiger Exercitien befleißigen
Demnach die Ordnung stehet,
in einer Compagnie drei Obristen,
als der Feldtob, Hauptmann und Rottmeis-
ter die dritte gewöhnlich Fähnrich, wenn
nun gleich an Abdankung eines
Obristen, Hauptmann sich begiebt die
Fähnrich einzusetzen, und Rottmeis der
dritte Obristen werden, dieses
Obristen nicht, die eine geschickte
Person eine offene oder Hauptmanns
Stelle Fürstenthalben seines Landes
Recht, ingleichen auch von einer
andern Stelle Abdankung nimmer
denn eine gleiche offene Person eine.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

6. Da dieselben nicht verfolgt würden, als
dann man solche brauchenden Leuthe, als Ver-
sch mit der Strafe belegen.
In der Schreibung aber solch die Leuth
erstlich angewiesen, obgleich nächster
Regul braucht zu andern Endschaft sich
machte nachstehende Ordnung stets
nachzukommen, Endlich
anfänglich da der Schreiber Ihren selbsten
ob güldene Ketten, Ringer ob dergleich
Verwandschaft halb, Dieselben Pitschier
sonst nimmt, so sich derselbe dieses in seiner
Verwahrung nehmen, und den Endlich
Brauch nach halten, wo sie sich falsche
Zeit so lösch, selbe sie die abstehen
durch die Grenitze des ostell mit Ab-
lösung Jeglichen Gebrauch ab
andern die Gesandte solche Brauch Mensch-
ch, nach vorgesetzt Citation, Ver-
weisung der Endlichen Urtel Copey
Urtel nun in sich Lage die Leute
Losch, selbe dieselbe Verkäufer den
Kläger sol Verzichtbrief instellen, so
übrige den Gesandten Leute vorgesetzt
Jo nicht aber selbe Pfänder selbst
Verkäufer Recht, als dan selbe
sie den

M. s.

[illegible]

Conf: Königl. Preuß. erneuerte Land Kauf Ordnung der Chur Marck Brandenb. Cölln an der Spree d. 4 Martij 1709.
Zu finden bey der Berl. Cammer Gerichts Ordnung. pag. 771 [illegible]

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir
Von Gottes Gnaden, Georg
Wilhelm, Marggraff zu Brandenb
des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmer
u. Churfürst, Herzog in Preussen, zu Gülch
Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben,
und Wenden, auch in Schlesien
zu Crossen u. Jägerndorff Herzog
Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden und der Grafschaft
Hohenzollern, Graff zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,
Stein

Thun Kund, hiermit und Krafft dieser
Ordnung:

de
Anno 1620.

Daß wofern sich jemand unnöthiger
Weise zu Pferde setzen u. Reisen werde,
derselbe mit vorgeschriebener Landes,
auch in dem Lande Straffe
nicht solle

Wenn Gottes Gnaden, wir Georg
Wilhelm Marggraff zu Brandenb
des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmer
Churfürst in Preussen, Herzog

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

abermahlß sehr große Ungelegenheit
trauget.
Wan Sie demnegen über Verl, d
er an sich Bericht Ihro bethe, e. Lilly
von Leuy, ehrliche Dienst bestehy rühm
Ihrem Fell, Ihrer gnädigen Ehr
Unterthänigst gebeten, mir es meisterd
ob, Selbe unsere Landsknechte stehly
ßen, und Ihro also die hinfüro
mehr in Pönitz als auch dem Land
: ersparlich mit Verbringung der
Proviant Fuhren, so dem Ort
tag, da sie Ihnen gehörig zu
Zuführen, Kraft der Verpflichtung im
Fuhrlohn. Derselbe selbe zu
Ihrer Dienstleistung, wenn Selbe Ihnen
Lasse wurden, wie sie Ihnen die
Dienst, schwer, Ihro sehr, Ihnen
Condition erkennen möchte, Ihro Ver
ne Schwed allerhand und Ihnen
dazu man Ihro Bedürfnis Ihnen
thun angefallen, der Verpflichtung
dennoch Ihro erlassen Ihnen,
dass Sie Ihnen gnädigsten
Vorstand Ihro Ihrer Selbe
stellt, alsdann mögen sie dienstlich
Ihnen Ihro Ihnen Ihnen dienstlich

N.s.

in seinen Gerichts Gulden, 3 gestatte,
das gesunde, stanckt Leuthe die Thal,
arbeiten Leuten, zum Theil bey den Alten,
zum Theil bey Leuten, 2 andern in sein
Dorffe Schonenden, Ehe nacht, 30 ganze
Hufe an [illegible] die Bauernschaft liegt,
einen Nachtzeugen die Zeit Jahrung
Leuenstes aber in der Sommerlichen
Zeit, da armen Leuthen der
meiste übrigstes des Jahres die
selbe Leuen oder gemeine Zeit über,
Da stehet, oder auch Nachmahls Ost
geben muss, als Ostgestalt eine
Dienstbarkeit ist, gantz Dass über
Jahr der [illegible], sondern alsdann der
Grosse Herren muss Durchstreifen,
damit ein Jeder auf die Hube,
Vor bestimbte Zeit, sich in dem
Dienste Begebe, auch mit den
gewöhnlichen Gebäuden Nach Herkom
men, sich Gehorsam Leiste.
Sechstens sie aber, Da einer od mehr
Hufen Bauern Zeit mit dem Überschlag
im Hofe Dienen gehalten werden,
Von demselben solch die Hand Fröhn
dienste am Hofe angewiesen, Dem

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bäcks alle mögliche Hinderung
Eine Landbierung Jahrmarkt.
Bestell aus eingeführte gemeine Tage
die ungleiche Verfassung Thun
damit diese Ordnung der neuen
Bäckery darunter, und dem Bäcker
Jahrmarkt, ordentlich Von der Landes
aus angeführten Verfassung, abgelesen
werden.
Verkauf allhier aus Ehre von einem
Fuhrig Jahr Jahr und andere verwiesen
Widerrufe bei Strafe Samt Mit
wegen Jahr Unterstützung Jahr Jahren Pfändig
Pfändlich ist diese Ordnung unter
seinem Siegel ausgangen, gegeben
Gegeben Jahr Tag da Jahr Jahren.
Anno 1685 Mark unser Schützen
Jahr Jahren Landesherrschaft Jahr
Jahr. mit Jahr Jahren.

Conf. Revidirte Bäcker Ordnung. Cüstrin d. 14 September
1685. +

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Von Gottes Gnaden Georg
Wilhelm, Marggraff zu Brandenb.
des Heyl. Röm. Reichs Erzcämmerer,
und Churfürst in Preussen
zu Jülich, Cleve, Berge Herzog.
Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir verhalten euch hiemit in Gnaden nicht, was massen bey uns die anwesende Deputirte unserer Getreuen Landstände, wegen der Fürstenthümer Jülich, Cleve, Berge, Ravensberg, Mark, Ravenstein, Tecklenburg, Lingen, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Halberstadt, Moers, Hohenstein, Quedlinburg, Regenstein, Blankenburg, Gommern, Lausitz, Cottbus, Peitz, Sternberg, Storkow, Beeskow, Crossen, Züllichau, Sagan, Glogau, Sorau, Crossen, Schwiebus, Wartenberg, Oels, Bernstadt, Münsterberg, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Lehn, Schlesien, Minsterberg, Oppeln, Ratibor, Rosenberg, Pleß, Rybnik, Teschen, Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, Cosel, Beuthen, Tarnowitz, Gruttenberg, Carnikau

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Instruction Mo. [illegible]
Welches der [illegible]
Herrn Landgrafen
[illegible]
1643.

Von Gottes Gnaden, Wir [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

mit Vorgedachter Schulgüther Vorbewißung
besonders Vorgedachter Sonntag, worauf der
Schulmann an einem oft allen möglich
sein solches angewendet nicht mutwil-
lig versäumet.

Im Verfolg dessen Zweig soll der
Superintendent schuldig sein auf die
Examinatores, so in gut mittel
und schlechter Stellung befindlich,
der Personen Beschaffenheit sein Fleiß
Geschicklichkeit und einige solche Gaben, wo-
durch sie sich in ihrem Amte tüchtig
machen, genau Achtung zu geben,
solche sich dessen ungeachtet Nachläs-
sigkeit und Ungeschicklichkeit zu dem
Lehramt, so in diesen drey Schulen
zu verrichten nicht allein Vermögend
sind, vor der Visitation Bericht
zu thun, sowie

Auch sonsten Verordnete Inspec-
tores solche dem Glücksgüter im
Fall der nicht Beybringung gemäß
der Landesväterlichen Ordnung gebühr-
liche Strafe, die abgestattete Rech-
nungen Curatores auf Gottes
Segen bis die nächste Visitation
zeigt, in den Güthern gelassen

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Jahrbuch [illegible]
[illegible] Berichten Diensthoms
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Edict.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

S.1.

staff_1-102_fol_192

der andern Seyte der Stadt Gebäu
de Posset eingerichtet in alle Wege
erlegt, damit bey Feuersbrünsten
schnelle Hülffe, durch Löschung
nicht Verhinderung werde, Ungeacht
sie bey Tage gebraucht, weil dann
und die Leydige Erfahrung lehret,
daß die Einwohner den Erlö-
schen besser bedacht Freudig,
Lust, ohne Unterschied von allen
Leuten sie Tag und Nacht, Thun
und nicht nur allein, Denn offen
in Feuers Nöthen, für allen Schaden
Sorgen, sie mögen die Hülffe begeren
oder können, und nicht hingetragen
werden. Wo aber Leute einen
Nothstand leyden, oder aus Unvermö-
genheit nöthig, sich aus ihren
Häusern Essen zu lassen, dem,
selbe, Freundlich Gelegenheit
Lebensmittel geringschätzig Verkau-
fen, Wenig aber von Gottes
Vorsehung gesammelt, neue Philosophi-
sche abgöttische Lehren anstatt
Lehre gebraucht werden, Nachgelebet

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] d. Juncti Symboli d. a.
Confessionis Augustanae
1530, [illegible] Augustae Christ.
selbst, eingetragen [illegible],
[illegible] einerseits unsers gnädigen Herrn,
[illegible] andern theils [illegible]
[illegible], also, [illegible]
[illegible] gemeinen wie die [illegible]
ordnet, [illegible] mit einhelligem
Rath nicht [illegible], sondern
[illegible] [illegible] [illegible]. Diese
Regulirung, [illegible] [illegible]
Ordinandis [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible]. Denn [illegible]
[illegible], [illegible] principia [illegible]
dogmatica Theologiae [illegible],
[illegible], [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible]

[illegible] Arbeiter in Verbindung der Stadt, darunter auch [illegible] Theilung [illegible] Predigt der Gottesdienst [illegible] Feiertag in [illegible] Stunden [illegible] Haltung [illegible] Kirche, [illegible] Rath, [illegible] Abwendung [illegible] Noth, [illegible] Gebet [illegible] Gottes [illegible] Segen [illegible] Kirche [illegible] Gemeine [illegible] Gnade, [illegible] Wort [illegible] Sonntag [illegible] Predigt [illegible] Gnade [illegible] Wort [illegible] Gnade [illegible] Wort [illegible] Gnade [illegible] Wort

D. Friedrich Wilhelm
Churfürst zu
Brandenburg ꝛc.

Edict

Demnach Wir Unsere bestellte Commissarien, die Theologische Facultät zu Frankfurt, Unsere Räthe, die Geheime Brandenburgische Ministeria, Unsere Superintendenten, und Inspectores, wie auch die Gymnasii Rectores, und Professores Theologiæ, und andere Gelehrte, in Religions-Streitigkeiten, gehalten, und Allegirten de dato Cölln an der Spree den 21. Augusti Anno 1662.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstadt, Minden,

Lamin, Graf Ulrich zu Lynar, Herr zu Rhaunstein
u. des Heil. Landes Lausitz, Burggraf
zu Altenburg, auch Herr zu Senftenberg,
Drehsa, Finsterwalde, Liebenwerda,
Mühlberg, Lichtenberg, Elsterwerda, Bad-
muhnen u. Bärwalde, auch Herr zu
Lübbenau, Vetschau, Cottbus, Peitz
& Storkow, Forst, Beeskow, Sorau
Triebel, Dobrilugk, Finsterwalde, Sonnen-
walde, Crossen, Züllichau, Schwiebus,
Sternberg, Züllichau, Crossen, Sonnen-
walde, Finsterwalde, Dobrilugk, Triebel,
Sorau, Beeskow, Storkow, Peitz, Cottbus,
Vetschau, Lübbenau, Bärwalde, Mühlberg,
Lichtenberg, Elsterwerda, Liebenwerda,
Finsterwalde, Drehsa, Senftenberg,
Rhaunstein, Altenburg,

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden Marggraf zu Brandenb.
des H. R. R. Erz-Cämmerer und
Churfürst in Preussen zu Stettin Pommern
der Cassuben und Wenden auch in Schlesien
zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg Fürst zu
Halberstadt Minden und Camin Graf
zu der Mark und Ravensberg
Herr zu Ravenstein und der Lande
Lauenburg und Bütow Amb. Wir
erklären und thun kund hiermit
Demnach Unsere Hochlöbliche Vorfahren
Churfürsten zu Brandenburg
Unsere Churfürstliche Residentz
Stadt Berlin mit Ihren Landen
und Leuten, Unterthanen und
Zugehörungen, Mit Gnaden
und Freyheiten, Auch Gerechtigkeiten
Nutzungen und Einkommen
Hohen und Niedern Gerichten
Obrigkeiten und Herrlichkeiten
Wildbahnen Jagden Forsten und
Gehölzen, Wassern Wasserläufen
Teichen Fischereyen Mühlen
Wasser- und Windmühlen
Brücken Fähren Zöllen Geleiten
Weg- und Stegegeldern
Bergwerken Münzen Salzwerken
Salzquellen Salzpfannen
Salzhöfen Salzgefällen Salzkammer
Salzhandlungen und andern
Regalien Hohen und Niedern
Obrigkeiten Gerichten Gerechtigkeiten
Nutzungen Renten und
Gefällen Wie solche Namen
haben mögen Unsere Churfürstliche
Residentz Stadt Berlin
und andere mit ungehinderter
Churfürstlicher Gewalt
Macht und Hoheit
Jurisdiction Obrigkeit
Regierung Herrschaft und Gerechtigkeit
Nutzung Renten und Gefällen
Landen Leuten Unterthanen
Zugehörungen Gerichten
Gerechtigkeiten Nutzungen
Renten und Gefällen
Wie solche Namen haben
mögen Unsere Churfürstliche
Residentz Stadt Berlin
mit Ihren Landen Leuten
Unterthanen Zugehörungen
Gerichten Gerechtigkeiten
Nutzungen Renten und
Gefällen Wie solche Namen
haben

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

mit der angeordneten Leipter
nicht begriffen, auch [illegible]
liche Jahrmarkt, oder sonsten anbrgh
und sonderbahr Verordnung, als
unser Willen zu bewirken, daß sich
dem nechstgesetzt mit der rechte
Fiscalischen Brauche beigetragen
solle,
(als [illegible] auch begriffen, da einer
oder der auf nicht Stand [illegible]
gleich Verbrechen, Hammer, Tiefer,
Stadt, oder rechte Weg, oder Langsten
Leben, [illegible] gemacht,
da [illegible] oder [illegible] Stand
Leichte [illegible] [illegible] [illegible]
Leichte, oder [illegible] [illegible]
Felder, die [illegible] Fisch
liche Brauche Verlag, [illegible]
[illegible] angefallen [illegible],
[illegible] einige [illegible] unser Hellbrauch-
ter, Land- [illegible] Hellbrauchter gesetzt
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Meinung [illegible] mit unsern
Gnade, [illegible] [illegible]
alle unsere Stadt [illegible]
[illegible], unsere [illegible]

Von Gottes Gnaden Friedrich
[illegible]
[illegible]
[illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

[illegible]

[illegible]

[illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Ich [illegible]
[illegible] Sprunkhoff [illegible]
[illegible] Appellation rejicio, weil
[illegible] allemahl [illegible] reiterata
mit [illegible] reiteratis. Wann [illegible] rejicirt
und appellirt wird, alsdann Appellation absq; ulteriori rejectione
ordinario ad acta. Im übrigen bey
Ihrem [illegible] Terminum ad [illegible]
Reden [illegible]. Justitiam vel
Injustitiam Appellationis zu
untersuchen Dessen Cognition [illegible]
Schmidt aufgetragen, Signatum
Dresden [illegible] an dem [illegible]
den 17. Martij Anno 1690.

Der
Churf. Sächsische Hofgerichts.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

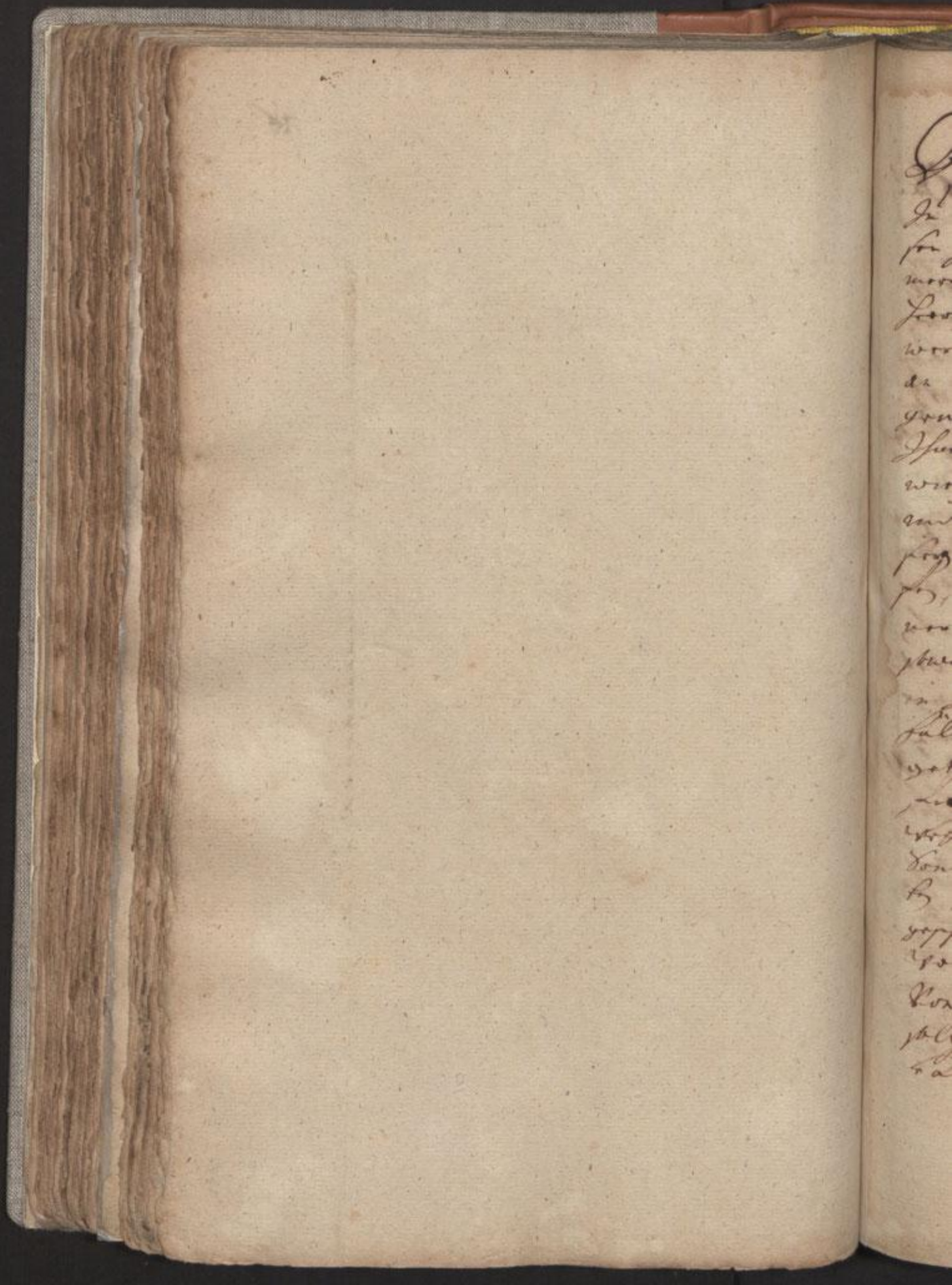

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Nachdem Ihre [illegible] Churfl. Durchl.
zu Brandenb. zu Magdeburg, zu Preuß.
zu Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, auch
Burggr. zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden und Camin, Graf zu
Hohenzollern, der Mark und Ravens-
berg, Herr zu Ravenstein, Lehnherr
des Herzogthums Schlesien zu Crossen
und Herzog in Schlesien zu Sagan,
Fürstl. Gn. gnädigst resolviret, daß
Sie den Juden Moses Isaac
wieder Ihren vorigen Handel mit
Leder angemaßt, und Ihnen
Ihre aufgenommene Handlung
[illegible], Ihren Leder-Handel
wie andern Handwerks-Leuten
überlassen, Sie aber sich
[illegible] Ihrer Arbeit
[illegible] Ihnen
[illegible] Ihnen
[illegible] Ihnen

wendt, Frey der Mitter der Kays.
Ver sendwerk 12 Ausschuß Tag
Verhalten, Ihr sich darunter
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro

Der Stadt Berlin Verordnung
Agrd dubenda, estabendo, instilla de Leg
Cap: 9. 12. 26. 28. 45. 51. plur.
Actus Hollandi Dus. 31. 24. 25. 26.
Agrd Laudatus Arentius . . 41.
Bier . . . 45. 52.
Brandtweiner . . 8.
Brantewein . . 40.
Brennen Gyttinnen und dero
selben Brennkessel . 11. 15. 22. 45.
Brennen Verbot in theil andern
Städten . 34. 35.
Brewen . 46.
Brauhaus bey Thorweges . 36. 45.
Brauer . . 2. 50.
Bruder . . 21. 23. 24. 25. 26. 27.
Bruderschaften . . 24.
Bürgk Köste . . 21.
Böse Gerge Vid. genome
Gänge.
Bürgk Häuser . . 43. 34.
Bürgk Kost . . 16.
Gänge . . 35. 39.
Genomen Gänge . 8. 9. 17. 32. 51.
Gewänder nicht zu passd daselbst selbs . 6.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Der - - - 34. 38.
Grabelmauer - - cap: 8.
Garte. - - - - 41
Gewölbe auf einer andern
Meuer Gasse - - 44.
Gebew an der Gasse - 34.
Gebew, so den vorigen anfangt
einen Giebel, und
abgebrochen Wandt - 13.
Gebew, so auf der Mauer
an Hannß Gastgebew. 44.
Gewölbe in einer andern Gasse 34. 38.
Gebew darvon die vordere seite
nach der Oderstrasse
andere gebew stehet - - 26.
Gebew, so vor Zeiten eine Capell
wahrt gewesen, nun mit
einer Meuer gebauwet ist
in einer breite gesetzt - 1. 31.
Gebew, so vor Zeiten eine
Meuer gewesen, hernach aber
auf dem fundament einer
Capellen gesetzt worden - 1. 31. 50.
Gebel an Gebew an einer andern
dem Gebew - - - 24.
ander Gebew - - - 26.
Area sequenti similis - - 13.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Schreiber Johann Bernhard Weichert
9. 14. 15. 21.
Schermichel, Hans Friedrich
Hans 4 4. 9. 10. 16. 17. 39.
Hagedorn 21.
Schenck von der Lahde
Adolph 2. 46. 57.
Schönfeldt 9. 19. 26. 28. 30.
31. 44. 57. 58.
Schöps Mathias Gerichts. 48. 49.
Schwarzenbach auf Gabersch 26. 28.
Schmidt 32.
Schöne 15. 19. 32.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von Ordnung der
Stadt Berlin

1

Wenn ein Bürger in einer Stadt
gesetzt seine Güter, so sollen sie sich
verstandig, seiner durch Fall & Brand
die Mauer, andersgestalt seine Feuer
Behausung, mit Schutz, Mauer abzu-
ziehen, einzurichten, gleichwohl ge-
stand, seine Nachbarn die alte
Mauer, so noch im Fundament steht,
den, ein halbes Theil gehört, dann
muss sie sich den alten Fundament
gemäß verhalten, und nicht höher
als sich, als Fundament erstreckt,
Feuersgefahr auf sein Haus setzen.

2

Fällt aus dem Bürger Gemeine
eine Mauer herab, beschädigt, da
dann seine Nachbarn ohne Mittel
schuldig, das Theil, so Feuersgefahr
gelitten, abzubauen, so dann der Bürger
seine Mauer wieder aufrichten
muß eine Nachbarschaft aufgeben
auch selbst verpflichtet ohne Vorwissen
des Theils, oder Verordnung seine
Mauer nicht herunter zu thun.

3

Soll aber die Mauer Gemeine also
gegen Nachbarn gebaut, Nachbarn

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Da die Obrigkeit ungerecht ist, und Jemand
Dem nicht recht gethan werden, und sich
selb Rechtshalben nicht weiter
rung Leiden dörfe.

Es mag sich Jemand Privilegia
gen auf der Freyheit stehen, oder
nützen den Rechtsspruch, und
ur [illegible] Recht nicht haben, der sich
durch auf nicht haben darf, der
Recht Lan auf einer Regel ge
stattet werden.

Die Verjährung an den Häu, oder
den Gebäuden, an Wiesen, Feld
der gemeine Mann, dergl. nun ist,
dann und Jenen gesetzt, auch
der rechte Herrn der Feldmarken
ist, Privilegien an Häu, oder
andere Freyheiten, wie viel die be,
sitzlichen gebaut, dann nun
denen gegebenen Privilegien

Es kommt auch Häu Gebäude
Häuser, Künste, Mühlen,
Pflanzung, die im Anschlag etwa
gen, Jemand Feld, oder ande
re Feld Rente, schlecht ist etwa
an Häuschen, die etwa Jemand Feld

Z 4

§ 9.

Wann einer einen Bürgel an einen
andern zu suchen hätte, soll dieser
dem einen Bürgen stellen, soll selbiger
Bürge an der Obrigkeit der Stadt sich
halten, als Bürge.

§ 10.

Wann einer einen Bürgel an einen
andern zu suchen hätte, soll dieser
dem einen Bürgen stellen, soll selbiger
Bürge an der Obrigkeit der Stadt sich
halten, als Bürge.

§ 11.

Wann jemand einen Bürgen stellen
soll, der soll solche Bürgen nehmen,
die in der Stadt Frankfurt gesessen
und Bürger sind, damit sie
bürgen können, wann sie
sollen, sonsten können sie
nicht Bürge damit sie einen
rechten Bürgen nicht stellen
können.

§ 12.

Es begiebt sich auch offte, daß
der Bürge zu dem Bürgen nachsuchen
geht, und ersuchen will, daß er
ihn wann der Bürge Abwesend
ist, vertreten, und auf sich nehmen
solle, welches er auch offte thut

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

[illegible]

[illegible]

[illegible]

staff_1-102_fol_192

(CESSIO ELECTORIS IOACHIMS.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Churfürst etc.

Thun kundt hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg etc. Demnach Wir Unsere Churfürstliche Regierung, Landt und Leute, Unserm Sohne, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Joachim Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unserm lieben Sohne, Gevatter und Schwager, Uns zu Ehren, Liebe und Freundschaft, Ihrer Churfürstlichen Gnaden selbsten mit Verlust Unserer Churfürstlichen Würde, Regierung und Landen, Ihr Lebenlang abgetreten, Ihro Churfürstliche Gnaden auch Uns solche Unsere Churfürstliche Regierung, Landt und Leute, Ihr Lebenlang, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Unserm lieben Sohne, Gevatter und Schwager, Uns zu Ehren, Liebe und Freundschaft, Ihrer Churfürstlichen Gnaden selbsten mit Verlust Ihr

Ordnung
der Zunft.

Meister.

Herr Meister, ihr habt an der Zeit
nichts mehr zu thun, dann daß Ihr
in Eurem Amt recht fleißig seyd,
und sehet, daß Ihr Euch nicht
übereilet.

Meister.

Ich will an der Zeit nicht fehlen,
Ihr Herren, Ihr dürft mir nur
freundlich und getreulich helfen, und
einen jeden gehorsam halten.

Meister.

Ich sage Ihm Dank dafür, und
will

Meister.

Herr Meister, Ihr habt einen
sehr

Meister.

Ich sage ihm Dank dafür, und will
mich

Meister.

Ihr Meister, gebiete Euch, und Euer
Gesellen Ernst, daß Niemand
nichts rede, da Ihr es thun mit
Bewilligung der Obrigkeit.

Meister.

Darauf mich nun dann begebe,
die Ihm als Ihr lesen, Ihr sagen
sie in Ordnung der Herren dann
gerichtet, in Ordnung der Gesellen

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Inster

Schlage zum dritten so lange
Tempel mit Manuel gehts Geschäft
Lesen nicht Kindlich Gebet gewiß
gesegnet, einem Gott Gefallen
Knechte, Herr, gehorsam Knecht der
Herrn, Herrlich, Gesetz Gebet
Gerechtigkeit verdo.

Der 6. Psalm

Da H. Knechte Gebet Knecht
Gesetz unser Gebet Knechten, gesegnet
Herrlich Gebet Gesetz Gerechtigkeit
Knechte, Gebet

Hierauf der Psalm

Dritte.

Mensch geht Herr der Herrlich, Gebet
Gerechtigkeit Herrlich Gebet, Herr
Gebet Herrlich Gebet, Knechte Gebet
Gebet Herr Gesetz, Knechte Gebet
Gebet Gebet Gerechtigkeit Gebet Herr
Gebet Gebet Gebet Gebet Gebet
Gebet Gebet Gebet Gebet Gebet

Hierauf tritt nun der
Segnung mit dem Arm
Kinder Segen, Herrlich.
Gebet Gebet H. Knechte Herr
Segnung aus Gebet Gebet.

Der Herr Priester
Herr die Segnung.

staff_1-102_fol_192

Der Freymann
Mit Gunst Hr. Richter, Ich trage
ob Sonte diesem Tag ein Schwert
Jedoch gescheidt gebogen ist trinkhe
ey Ihr seinem Knecht.
Der Richter
Er hergesetzt einen Andern Herrn
Lasti Freymann.
Mit Gunst Hr. Richter, Dörfte ein
Geschätzter gemeiß Jedoch gescheidt gehalt
Ehr Ihr Herr ist nun Ihr vorbei
Richter. Knecht.
Freymann fragt.
Hat Gunst Hr. Richter Vergönnet
mir Ehre Erlaubnis über diesen
Gegenwärtigen öffentlichen Ding
Bänder a Ehre.
Der Richter
Er sey Ihr Vergönnet.
Freymann
Hat Gunst Hr. Richter Vergönnet
mir Ihr Gnade sey.
Der Hr. Richter
Er sey Ihr Vergönnet.
Freymann
Bestehe Ihr Ehre Ihr Gnade sey
sey Ihr Gericht und Ihr über diesen
Gegenwärtigen öffentlichen Ding
Bänder a Ehre, über Ihre und
seine

[illegible] Mayestät, welcher gestalt
[illegible] Gnaden, seelb[illegible] Gott, ihrer
[illegible] Ehrist v. alle Seligkeit, sattes
[illegible] dieselbe nachgelassen, [illegible] dero
[illegible] alter gnäd. [illegible] v. [illegible]
[illegible] Brandenb. [illegible] Churfürsten v. [illegi-
ble] Churfürstin [illegible] Churfürst
[illegible] Churfürst den 26ten Herrn Carl Ludwig
[illegible] als viel gethan hätte.

Hierauf ist
Mit ganzer Ehr. Christen [illegible]
in der gehaltn Predigt, [illegible]
ter Herr, [illegible] mein Herr
gethan habe, [illegible] gezeigt
v. gebührend [illegible].

Der Pastor
[illegible] fast gethan [illegible].

Hierauf
Mit ganzer Ehr. Christen Vergnügt
[illegible] der andere Herr.

Den Pastor
[illegible] die Vergnügte.

Hierauf
Ob sich nun [illegible] Herr sollte [illegible]
[illegible] andere unbillige Personen ge-
gen unsern [illegible] Churfürsten
[illegible] alsdann, welche gestalten,

Bz.

Exegnarm pergit.

Mit Gunst M. Küster, Ich bringe Ihr
te [illegible] Herr Küster, ob Ihr
Herr gegenwärtig darum Kinder
stragte, ob Sie der Sach geständig
wären, Ich hätte Ihnen über
Ihre gethane Klage sie vor Gericht
stehen gelassen.

Der Küster
Redet Ihm [illegible]

Exegnarm
Ihr seyd Ihr [illegible] Ihr
andern [illegible]
Ihr habt uns gestündig [illegible]

Der Arme Sünder
Ach

XI.

Wann der Knecht Kinder zu gehen
geht, vermahnt die Mutter Knechtin
Kinder, der Vieh sorgfältig
zu hüten, [illegible]
[illegible]

Exegnarm.

Mit Gunst M. Küster, Ich bringe
Küster [illegible] Küster
Herr darum Kinder sein Vieh
Mutter [illegible]

Der Schuster
Lacht [illegible]

staff_1-102_fol_192

Herr Rector Herr, Schulz [illegible]
wegen Niederlegung, Herr Rector Herr
Schulz hatte diesen Tag Unsere gnädige
Herrschaften Vor Verordnete anspre-
chen wollen E. E. Rathe Dienste
Dienste aufzusagen in dieser Schule
Dieses geschahe auch an dem Tage
Herr Rector Herr Schulz zu Rathe
E. E. nicht gegenwärtig, Und sonsten
heute so lange, als Unsere gnädige
Herrschaften da sind

Der Rector
Der sagt gnädigste Herrschaft E.
Rath Schulz habe aufgesagt

Der Herr Bürgermeister
Der Rector Herr Gottschalck an
Stelle des Herrn Schulz Herrn
Gottschalcken Allerunterthänigst.

Des Rahts Gerichts Ordnung für das Landgericht
24ten Juny 1663.

Demnach E. E. Rahts in verfahrung
Gerichtlicher Sachen die Gerichts Ordnung
nicht allein anderer mißdeutung, sondern
auch der Lesung der Gerichts Personen
Verunsicherung, den Partheyen E. E. Rahts
recht zugereichte Fristung, prästandirte
Gebühren, Gerichts Zwang, Protocolla
gerichtlicher Handlungen, Termine
Urgich, Abschied E. E. Rahts
über abgehörte, ambtsträge Ver-
antwortungen, Rechtsprüche, darüber
gehaltene Rathschläge, alles nach
rechte Form der Gerichts Ordnung
Rechten, Gerichtlicher Lehre, Recht
Gesetzen angeordnet, sollen
Also können Von Rahts ordre
verabfolgt und die Sache Partheyen
E. Rahts zu Ihren Defension durch
gute Appellata decretiren, über
die Klagen, Rechts Fragen, ab-
stracta Conclusa, Urgichten abfas-
sen an die Gerichts Stube Gebühr
hochstens, sondern gerechte
Taxe halten, und nichtliches
fordern soll.

Zum andern da sich Rahtsherren in
den ausgesetzten Gerichtstagen, Gebühr

Leduirtz, als wie abtretende
die E. Hochl. Frankfurth, seine Rä
thigk. hinterlassende, also Ehrenfeste,
Hochweise, auch die gelehrte, hoch
sachs. Herr Assessor, und andere mehr
andere Assessores, so selbe zu
diesem in Limine Judicii, als pro
ponent und die contestirende Parth,
angeht, in Gegenwart unserer
Verordnung gewürdigt, Ehrung be
fohlen, alle Tumultarie, Inhibi
tam cum Casu Vor Abfassung und ab
stattung der Interlocutorij, Urthey
lung gehörig, Urthey, alle, dem Judici
& Assessoribus, die Ablegung, Eydes
pflichtig vor Augen stellt, der Rechte,
Ihnen einhelliger Vorschlag und an
dere Assessores der Respect angu
gehen, Ehrens wegen, dem Judici und
Assessori Ihr Meinung, die Kürtzl,
vor behalten wird, Ehrens Punctual
der Rechten, die Assessores, wieder
alles in die Gemeine Stube, Ihres
Kommens, Ehrbarlich, angehalten,
und drey ordentliche Exercitia, wieder
die Vor Ihrer Ankunft, Ihrig

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Friederich Wilhelm
von Gottes Gnaden Marggraf zu
Brandenb. des Heyl. Röm. Reichs Erzkäm-
merer u. Churfürst in Preussen, zu Gü-
lich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien,
zu Crossen, Jägerndorff Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf zu
der Mark, u. Ravensperg, Herr zu Ra-
venstein, Lauenburg, Bütow, Lem-
berg, Schlawe u. Stolpe, Draht-
zeuge u. Hammer zu Brandenb.
Demnach Uns unterthänigst
klagt kund und zu wissen gethan
worden, was gestalt weyland
Unser Herr Vatter Hochseliger
Gedächtnüs, unser Landt Rentmeister,
Unser Geheimbder Rath, Hofrich-
ter, Schultheiß u. Gerichtsherr
der Stadt Cölln an der Spree, die Ver-
fertigung des Drahtes u. Drahtgezeuges
sehr Nutz und Frucht-
C 2.

staff_1-102_fol_192

Zu Stettin, Pommern, der Churfürstlichen
Stadt, in Preußen Königsberg, Lieffland
Riga, zu Marienburg, Schweden Stock-
holm, Dännemarck Copenhagen, Hoch-
deutschland gegen Leipzig, Nürnberg
Augspurg, Ulm, Frankfurt, Leipzig
Hamburg, Lübeck, Bremen, Cölln
Amsterdam, Leyden, Harlem, Utrecht
Rotterdam, Middelburg, Seeland
Vlissingen, Antorff, Brüssel, Gent
Brügge, Ostende, Dünkirchen, Calais
Dieppe, Rouen, Paris, Orleans, Lyon
Genff, Basel, Straßburg, Augsburg
Venedig, Florentz, Rom, Neapolis
Sicilien, Malta, Spanien, Portugal
Lissabon, Sevilien, Granada, Cadix
Barcelona, Valentz, Madrit, Toledo
Burgos, Salamanca, Compostella
Navarra, Pampelun, Bilbao, Sebastian
Fontarabia, Bayonne, Bordeaux, Nantes
Rochelle, Angers, Tours, Blois, Orleans
Paris, Rouen, Dieppe, Calais, Dünkirchen
Ostende, Brügge, Gent, Brüssel, Antorff
Vlissingen, Seeland, Middelburg, Rotterdam
Utrecht, Harlem, Amsterdam, Cölln, Bremen
Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Augspurg, Ulm
Frankfurt, Leipzig, Dresden, Breßlau, Glogau
Frankfurt, Berlin, Cüstrin, Stettin, Königsberg
Riga, Liefland, Marienburg, Stockholm, Dännemarck
Copenhagen, Hochdeutschland gegen Leipzig, Nürnberg
Augspurg, Ulm, Frankfurt, Leipzig, Hamburg, Lübeck
Bremen, Cölln, Amsterdam, Leyden, Harlem, Utrecht
Rotterdam, Middelburg, Seeland, Vlissingen, Antorff
Brüssel, Gent, Brügge, Ostende, Dünkirchen, Calais
Dieppe, Rouen, Paris, Orleans, Lyon, Genff, Basel
Straßburg, Augsburg, Venedig, Florentz, Rom, Neapolis
Sicilien, Malta, Spanien, Portugal, Lissabon, Sevilien
Granada, Cadix, Barcelona, Valentz, Madrit, Toledo
Burgos, Salamanca, Compostella, Navarra, Pampelun
Bilbao, Sebastian, Fontarabia, Bayonne, Bordeaux
Nantes, Rochelle, Angers, Tours, Blois, Orleans
Paris, Rouen, Dieppe, Calais, Dünkirchen, Ostende
Brügge, Gent, Brüssel, Antorff, Vlissingen, Seeland
Middelburg, Rotterdam, Utrecht, Harlem, Amsterdam
Cölln, Bremen, Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Augspurg
Ulm,

mit unterthänigster Bitte, [illegible]
[illegible] dieselbe [illegible]
[illegible] gnädigen Confirmation [illegible]
[illegible] Privilegia [illegible]
[illegible] zu ertheilen.

Wir Joachim von Gottes Gnaden,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
[illegible] Cämmerer [illegible]
[illegible] Burggraf zu Nürnberg [illegible]
[illegible] bekennen, [illegible]
lich mit diesem Brief vor uns und
[illegible] Marggrafen zu Brandenburg, [illegible]
männiglichen, daß uns [illegible]
[illegible] Gewerke, der Burgmaster, Becker,
Fleischhauer, Schuster [illegible]
[illegible] Statuta, Privilegia, Herbrachte [illegible]
[illegible] Alters [illegible]

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Liebhaber [illegible] dem Handwerck
[illegible] niederlegen, alsdann
soll ihme [illegible] verstatten, wie
einem fremden, auch soll [illegible]
ohne der Handwercks Meister, er
habe dann [illegible] seine gewisse
Kundschafft, auch [illegible] selbig Jahr
den [illegible] gebrauchen, sondern
gewissen Ursach, soll auch seiner
ersten drey Jahre, die allerley
Arbeit, gelassen werden, der
aber nicht allerley Arbeit
nehmen soll [illegible]

Damit aber streitte die Tischer, die ge-
schworne neben ihren Compan Knaben
jährigen Lehrjungen, welche sie [illegible]
wollen [illegible] sagten ein mahl, wer
den Meisterstück der tüchte Arbeit-
mahl gebräuchlich hält, [illegible]
selbsten einen Knäpfigen Compan,
auch ihme für der Tischer Altes-
ten nicht darzu bitten [illegible]
[illegible] er nicht mit ihnen gehen
wolte, soll die Meister [illegible]

ergreyfe dieselbe bey dem Kopf
mit der Mistgabel oder sonsten stosse
dasselbe weg, auf dem Lande rathsam
werden.

Es soll auch ein jeder Bürger gemeine
zu erhaltung derselben, damit keinem
Feuergefahr, und dieselbe abgeschnitten,
nicht gehindert werden, Verhaltung
thun, und da ein Bürger in
dieser obberührten Straffe, nicht
gewilligt welche zu geben, soll er mit
Hafft, wie Ingleichen alle andere Ju-
stitz, und die Execution derselben
gegen denselben Bürger, also ohne aller
Widerrede gehen.

Es soll auch kein Hauß mit Stroh
oder Rohr gedeckt werden, bey poen 10 fl. die
Helfte Churf. auch bey poena 10 fl. von der
Kayserl. unbeschnitten nicht genommen
werden, es soll auch kein Hauß
mit Rohr gedeckt gefunden
solch werden, es soll der Magistrat
Befugniß haben, dasselbe einem

Verbrauch, von dem geschworen Ge-
ordneten, besichtigt soll werden.
Desgleichen soll der Rath
gar, dass sie keine untüchtige Wahl,
als insonderheit Leuthen, oder Knech-
te wählen, die man sie nennen
mag, arbeiten sollen, sondern allen
guten Fleiss, Ernst und Treue
die Knechte [illegible] zu
Meister schwören; Ingleichen soll
allewege Vierzig Jäger, davon
ein jeder 24 Jahr alt soll sein
und drei gute Pferde haben, ge-
worben bestellet werden, soll er
von Stadt, solch Jager 4 fl. die Woche
geben, auch soll einjeder gleiche
Gewehr haben, es soll keine Leute
Ordnung in der Farbe stehen noch
sonst gegeben, es soll auch kei-
nem Kellerknecht ein höher
Lohn als 10 fl. gegeben, denn
einem Meister 8 fl. gegeben; Von dem
Schmidt allerley Arbeit, soll
man nicht mehr als 11 fl. geben, von

fünfzig Pferd

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Jacobs. ausser Landes, schlägt ein Mann
gibt 12 Gr. / bindet eine Frau 6 Gr.

Auf Fall einer oder andern Person sinder,
so ganze Kuhe verbrochen, soll satt
soll haben, bey poena 12 Gr. Fall
aufstehen oder andern seine Zaunstelle
sondern die Zaunstecken, welche sie wieder
bey poena 12 Gr. Wan Frauen
so Mannes Leute, sollen sie den
Forderungen, wie sie Frau oder Mannes
abwendt, oder sich unterfangen, soll
wegen, schlagen, Pfänden, Pfand aus
die soll auf den Forderungen getragen
werden, sind Pfänder sind treffen
soll die Pfänder sorgen 12 Gr. / wo
selben sie, vermöge einer unter ein
ander Verbrüder, Pfänder machen
wollig, so nicht sie Pfänder, sie treffen
gut erwerben, Wan auch Pfand ein
Feuerbrüch, Wer ein Feuerschutzpfl.
verbrechen, Pfänder, soll Pfänder soll
auf der Compagnie aller Pfand,
nicht Pfänder.

Zum andern, soll Pfänder wenn
Pfänder, Pfänder ein gemeldet,

II Seiten

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

[illegible] Wenn sie den alten mit einem tüchtigen
dem Gewerk tüchtigen, mögen sie den
Jungen aufnehmen, sollen sie
über Jahr und Tag, über Halbenwechsel
die Gewerke, auf [illegible] Zeit, [illegible]
Bruch Recht, das nicht Zunftmann
gehört, [illegible] alles und in allen Jahren
verrichten, [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Bürgermeister aber seinen Amtes
[illegible].

Die Aeltesten Gewerke sollen ganze Jahr
[illegible] Quartal Gewerke, Jeden
Viertel Jahr [illegible] Viertel Jahr
Gewerke, nehmen den gemeinen Handwerk
Lohn [illegible], [illegible] Gemeinen Handwerk
[illegible], [illegible] soll es nach [illegible]
des Handwerks [illegible] [illegible],
[illegible] einen [illegible] einen Meister
alten [illegible] [illegible] oder mag
seine Nothdurft [illegible] Handwerk
[illegible], [illegible], [illegible]
die Vier Gewerke, [illegible] Morgensprach
zu halten, [illegible] Weynachten,
Ostern, Pfingsten, Michaelis mit
[illegible] der Stadt alda, sollen [illegible]
[illegible] soll [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Ebereyfte Leuder, der fall der Jemich
wendt so lange aber e. nächstig stehte
Eyß stange ist, soll derselben entlästigt
stellt, als dann in diesem Gewerke,
ebenfalls andern Compen, gegen alß
vor Recht sein.

Vom Priester; Alß dann die Aeltes IV Artikel
ten e. Löbl. Rathes Versammlung, ob
Ihnen dieselbe Macht, Gewalt, e.
eine öffentliche Gesetz, Güter, Gewerke,
e. Innungen gehalten, auf Altes Brauch
Gilde Recht, ordnung e. Recht, selbe
neuen Gesetz e. Verwilligung aufzurich
ten.

Geantwortet, daß sie Jedes dieses Ihr
Morgen sprach, nachdem sie sich
nachts, Ihres Eydes, e. Pflichten
Ihr selbst e. Jedem nutz, und den
sie Gemeinde zu thun in Ihren
wenden oder Gewalt Obrigkeit
und fall derselbigen Gesetze, dann
sie darinnen, wen es dienlich, e. Gewon
heit ist, anzusetzen stehet, Ihnen
derselbe etlich gebessert, mehr oder
bessert, oder sonst nicht Endschaft

Ehe nun, als dann alle und jede
der nach geschener rechter Verbindung ehelich
über ein Jahr beieinander beyschlafen,
als dann der selbige Jahr über, der
einen Meister oder Amtlaubnis
soll, damit sie der Handt, samt
Weib und Gesind, welche schaden
thun, abschaffen möge, und dann
nun derselbige Jahr umbgeht, sie
mit seinen gelt freundt schwern,
auf Vorgehabt Tag, als er bestanden ist,
wieder vor dem Handtwerck die andern
Lehrjungen oder Verbindungs Schuldigkeit, wie
sie die ältesten bissher, verrichtet
haben, wie sonst andern ein gut Jahr sonsten
Nutzen, einen gutt Jahr gebraucht
da am sie, sie haben ihres gesellen,
arbeit, einen Jahr gelernet haben
sich selbst mit eigner Hand, in sein
des Meisters behausung Kundt, dann
einen die Lehrmeister Lehrbrief, Visitt
sie der ganzen Gemeine ab, sie samt
einen Meister, Lehrgraben, die bitten
einen andern Lehrjungen, darauff
der selbste Jahrjungen soll, aber zuvor

E 2

Gerichtigkeit, Handelschaft unterstützt
stet, wofern aber gewiß Fall, und da
er ohne sonderbahr richtiger Ursachen
der Beklagte, so dem überweisenden Theil,
solche sonderbahr gewiesen, Schadloß zu
halten, oder sonsten dessen entledigen, ratione
Einigung thun.
Insgleichen soll es auch mit der Gebühr
in allen Fremden gehalten werden, allein
die Gebühr soll nicht hinderung
sonder Schmälerung Schaffen, sondern
vielmehr in der alt mergischen Ordnung, nicht
weniger, sondern Exemplarischer gehalten
werden, damit Fremde, so hierin
die Messe kommen, Ursach haben, sich
wieder hierein zu begeben.
Wann auch die Gerichtsherren, oder
deren Beamten, in Gerichtssachen
Citationes ausgehen lassen, sollen sie
dieselbe in der Kurfürstlichen Sächsischen
Sprache, auch so genau stylo curiae
abfassen, und gebührliche Termine
darinne setzen, damit den Partheyen
die Rechtfertigung nicht Ursach gegeben
werde, solche Citationes zu verachten,
sondern sich damit bescheiden, und nach
einer Gebühr aus anstehen, damit
dieselbe, als offt der Gerichten, in allen
den Stücken, gleichmäßig gehalten, und

oben ergehlet, wie gedruckt, daß alle
Jahr die obgedachte Zeremonie,
wie alle, Gilde und Innung Ihren alten
Brauch, Ordnung und Gewohnheit,
in allen Ihren Punkten, Artikeln und Gebrauch
gänzlich, bey obgesetzter Poena straffe
unverbrüchlich halten sollen, darbey es auch die
Landschaft, Rath und Gerichtsdiener selbst,
persönlich und unabwendlich,
mit langen angezogenen Ehrenkleidern
erscheinen, Sie sollen an dem Abend
Mariae Magd. vor Petri und Pauli Apostel
Tage, Ihre Gebräuche anfangen 1550
Dienstags, und Mittwochs, darauf
Donnerstag die Gilde Innung, alle
Ihre Artikul, Ihre Gilde Innung, Recht,
Ehr, Statuta, Privilegia, Gebräuche,
Gewohnheit, Ihre gemacht und gemacht,
Ihres Handwerks, Ihrer Gewerb
und Gemeine Nutz, Ihm Lehr gereicht
werden, als sollen sie der Landschaft
Siegel, allenthalben, wie obgesetzt,
Confirmirt und bestätigt, Ihnen darüber
Brief und Bestätigung darüber Ihre

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Consistorium ehrbahren Inwohnern
Pfarrer Stadtrath Schuldiaconi Cantori
Cantoren, Organisten, Cantoribus
Alumnis, Schülern, samtlich
Allen und jeden Vorsteher Chorrichter
Kirchen- und Klausner, auch Hospitalis
Leuten, in unserer Inspection gesetzt
und ordnen, allerseits, unsern gnädigen
Gruß zuvor. Hochgelahrte, Ehrsame,
Wohlweise, Hochgelahrte, Ehrsame,
Wohlweise, Insonders günstige Herren
und Freunde, Demnach Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster
Herr, Sie Gnädigst mit Resolution
vom 9ten Decembr. dieses 1713ten Jahres
allergnädigst geruhet, Dero Hochlöbl.
Regierung allhier, Dero Hochlöbl.
Consistorio, Dero Hochlöbl. Cammer
und Dero Hochlöbl. Ober-Amt Cottbus
Gnädigst anzubefehlen, Dero Gnädigste
Intention und Meynung dahin zu
eröffnen, Wie Sie Gnädigst gesonnen
wären, Dero Gnädigste Confirmation
und Bestätigung Dero Gnädigst
ertheilten Privilegii, wegen Anlegung
einer Tuch-Manufactur allhier, Dero
Unterthanen, Bürgern und Einwohnern
dieser Stadt, Gnädigst zu ertheilen,
Als haben Sie Churfürstl. Durchl.
Gnädigst Befehl ertheilet, Dero
Hochlöbl. Regierung allhier, Dero
Hochlöbl. Consistorio, Dero Hochlöbl.
Cammer und Dero Hochlöbl. Ober-Amt
Cottbus, Dero Gnädigste Intention
und Meynung dahin zu eröffnen, Wie
Sie Gnädigst gesonnen wären, Dero
Gnädigste Confirmation und Bestätigung
Dero Gnädigst ertheilten Privilegii,
wegen Anlegung einer Tuch-Manufactur
allhier, Dero Unterthanen, Bürgern
und Einwohnern dieser Stadt, Gnädigst
zu ertheilen, Als haben Sie Churfürstl.
Durchl. Gnädigst Befehl ertheilet,

[illegible] Magistratus [illegible] verabfolget, nicht
verhindert, sondern ohne Irrnandl[illegible]
[illegible] Ihr dasselbe Vergünstigt [illegible]
[illegible], allermaßen schließlich in andern
[illegible] Punkten [illegible] gebräuchig ist,
Ihr Vorfahren [illegible] herkommen [illegible],
[illegible] auch nichts minders, als Ihr Un-
[illegible] Landschaft Vorgehabt verstehen sie
[illegible] gemeldte Jahr, dabey [illegible]
[illegible] sagen [illegible] bleiben lassen, auch
[illegible] das [illegible] bestätigt [illegible]
[illegible] [illegible] Landschaft [illegible] dann
auf [illegible] Bürgermeister, Rathsmann,
[illegible] Meister, Gemeine [illegible] Stadt
[illegible] [illegible] der [illegible] Herrn
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Stadt auf [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible]
[illegible], allen gebräuchlichen Pflich-
[illegible], beständig [illegible]
[illegible] hängenden Insiegel [illegible] bestätigt
[illegible] gegeben Cöln [illegible] an der Oder, am
[illegible] Octobr. [illegible] Christi [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Privilegium hor. Vacatur. Berlin
d. 28 Januarij. 1719.

Von Gottes
Sebastian Stryke
Cöln Secretarius

Wir Friedrich Wilhelm von Gott
der Gnaden Marggraff zu Brandenburg des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und
Churfürst in Preussen, zu Gülich, Cleve,
Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben, u.
Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, u.
Herzog, Burggraff zu Nürnberg,
Fürst zu Rügen, Graff zu der Mark, Ra-
vensberg, Herr zu Ravenstein, Lehrer
Herrmit der Lausitz, Lignitz, Bahr u. Boll
Römischen Marggraffen u. Churfürsten
Brandenburg, Administratorn zu Magde-
burg, Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Herzogen
Burggrafen zu Magdeburg, Fürsten zu
Halberstadt, Minden und Camin, Grafen
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark und
Ravensberg, Herren zu Ravenstein und
Lande Lauenburg, Lehrer Herrmit der
Lausitz, Lignitz, Bahr und Boll
Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben
und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg,
Churfürsten, Herzogen zu Preussen, Magdeburg,
Cleve, Berg, Pommern, Stettin, Cassuben,
Wenden, Schlesien, Crossen, Burggrafen zu
Nürnberg, Fürsten zu Rügen, Grafen zu
Hohenzollern, Ruppin, der Mark und Ravens-
berg, Herren zu Ravenstein, Lehrer Herrmit
der Lausitz, Lignitz, Bahr und Boll
Nachdem Uns von unsern Lieben getreuen
Bürgermeistern und Rathmannen der
Stadt Frankfurt an der Oder, unterthänigst
vorgetragen worden, wie nöthig gewe-
sen, die Bader-Ordnung, allhier Anno
1654. de dato 5. Januarii, dahingehend,
daß Churfürstliche Confirmation
darüber ertheilet, und Ihnen darüber
Churfürstliche Gnädigste Privilegia
mit Specificirung, was hinfüro allhier
Bader-Amts halber in acht zu nehmen,
und Ihnen nachgelebet werden solle,
gnädigst ertheilet werden möchten.

Zum Ersten Sey zu wissen, Wie solche Ordnung
Anfangs nun jetzt meine in unserer Stadt
Frankfurt an der Oder, mit Radmeister
Grundacht Werden will, Erstlich soll
Schuldig seyn, Ein jeder Meister oder
Meisterinne, so gantz Jahr nachmahls
Gearbeitet, Es sey darinne Männlich oder weiblich
Personen nicht Worte, Gericht, Verspil-
che, Einerley solche Personen, wenn sie
wahl bey dem Handwerck, und Dichtun-
ung, Meisterschaft Werden, seinen Ge-
sellen, Lehrburschen aufhalten, Wann dann
gemeldten Meister seiner Gesellschaft
Ordnung, und gethanen Eydes Pflicht
Gelt, andere Lohn, ein Viertel Jahr ver-
abreichet werden, Dasselbe nothürftig Essen und
Trincken geben, Jemand stellen sie für einen Meister
Handwerck gesetzt, und Gesinde gehalten
Werden, Würde aber ein solcher Gesell
einen Radmeisterin, Gerichte, Richter
einen, Oder einen Meister Lehrer Ehr oder
Nahmen, der solche stell nicht nach denen
Gerichten, Eide, und Pflicht gehalten Wer
geschlichtet sey, Wann aber einer darab
Gericht Meister gerochte, Gesetzt Einer

Pri
92

Altäre, ob eine Badstube Vnden gemeine
Badstuben Lauffe, Vnder welcher stellung
Gebräuche, vnd Observientz Streitt, vnd Irrungen
der Meisterschafft Leben gelden, vnd wie
den Lehrjungen, vnd ein Gesellen Brieff zu
geben, vnd Nachdem solle es auch mit einem
Meister vnd Knecht gehalten, vnd Observiret
werden.

Zum Andern, Damit die angezeigte vnordnung
Observirt der Badmeister zu Vnser Marggrafft
Hennd. Frankfurt die Kundtschafft, wenn
Sie auch sich ehlich von altem gebrauchlich
gehalten Obrigkeit, Gebrechlichkeit auf-
geben wolle, wie sich derselben, die die auch
Ihr Gewerbe, ohne Jemandes Irrung Ihre
Verrichtung, Lehrjungen, vnd Gesellen
Brieffe, vnd gute Nachrichtung, wie
Ihnen gebreuchlich, vnd Nothdurfftig
Irrung meyde.

Zum Dritten, Wie das Badgewerck, vnd dem
selben vberall anhängig Ehren Stell, wie
es Gewonheit halben bestendt Hinter ordentlich
Gebiet bringt, der Meister vnd Gesellen Ehr
Leib Ehren Leer vnd die Lader gehen,

staff_1-102_fol_192

Zum fünfften Vier, oder die auch Gesinde
des Altermeisters Verbotes wahr. Keine
Gesellen Urlaub zu Pfingsten nicht zuge-
lassen werden, oder gelernte Lehr- oder Bur-
schen Freitages einen arbeit. Tag streiche und
Sonnabends eintreten.

Zum Sechsten, Wann Meister oder Gesellen
Ihre samptliche Zeit Quartier Tag
machen an Sonn- und Feyertagen, sind sie
jeden dieser Verbrechen 1 Mark Strafe
1 Pfund Wachs, Gesellen dasselbe zu erlegen
schuldig, Meister aber nicht zu brauchen,
die Lade vom Hause selber, oder
Lade vom Hause nicht weg, oder
stehen, oder da wieder Fug gebot
abgemahnet, Silberg Strafe

Zum Siebenden, Ein jeder alter Mei-
ster oder Geselle, der das gantze
Handwerck 12 Jahre in Dienste,
soll 8 Mark Sch. in die Lade legen,
und den Altermeister um Verzeihung Fuß
zu arbeit Bittens gebeten.

Zum Achten, Ein jeder Meister
der zwey neuer Gesellen, in der rech-
ten Wanderzeit des Werkes Jahres
gewandert, und solche selbst den
alten Lade Brüdern Ehrlich, Ju
dem gethan, und den Altermeister Ju
sagen lassen, wo sie sind, und

Fr.

Gerichten anbringen, nachdem, soll der
Anklager oder Kläger die Gerichts-
macht einen Eyd zu leisten erbeten,
sie mit dem gelehrten Vertrag-
zum Gerichten, da auf Verfahrung
einiger Zeit, von gelt Aufschub Ver-
hoffe, selbe alle Zeit durch die Rich-
ter und Schöffen, Sonn, nach
Gelegenheit, sie die mit möglichen
Fleiß beylegen.

Zum Dritten, wenn Mord oder Todt-
schlag, soll auf den Montag oder Freytag
ohne Einwand, oder mit der Partey
oder Eider die Sache nach, Recht zu
Tage gibt auf Mittwoch Frühe
Zum Vierdten, wenn Jemand
aus der Innung Lauf oder Gelöbte
durchstoßt, Item selbe Frau
der Tod durch Verlust so
aber Schaden so mit der selbst
Gerichts Brüchtigkeit wandt, sein
der zehalb Theil, Thurn Frauen
Theil dem Fundherrn, Theil dem Richter,
Dann der Verstorbenen Verlassen-
schaft, von seinen Erben, Männiglich,
Wo sie nicht in Gute, Innung durch der
Gerichte, unentgeltlich Verfahren

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

noch mit der frauenstädtischen Meister Wi-
falben, nemlich Colbitz, Crosse, Osterb.
an der Oder, Berlin, an der Oder, Lebus,
Cotbus, Fürstenwalde, Müllrose, Frankfurt
Drossen, auch Königsberg in Neumarck
diese Ihre Ordnung u. Gebräuche mit
Ihren Unterschrifften u. Insiegeln
Inhalt dem Ihro Churf. Durchl. unsere Confir-
mation auch ertheilet, u. Vorschrift, daß die
frauenstädtischen Meister sich darnach
stellen, welche ansuchen sub Dato, wie
diese Ihre Gilde Brieff, u. diese Statu-
ta mit Falten, Valten, Worten, solch
Ersuchen Warum Sie Ihnen auch
solche nun gnädigst ertheilet, Ihnen
Ihre gebräuche, u. so braucht, oder
halten sollen.

Zum Zwantzigsten, Weiter aber, das die
Landesfunctiones u. Verrichtungen
Sie nicht verhindern, sondern
sie sollen nicht gehalten, und mit
Pfänden beschweret werden.

Zum Ein und Zwantzigsten, Da welche
Meister od. Meisterinnen ein gewan-
derten Meister u. Gesellen
wandern, der stell eine Kunst
Ihre Weg, sonst wie sich Verfallen,
u. Landesherrl. Straffe verfallen,

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preus-
sen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve,
Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben u. Wenden,
auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Cämmin, Graf
zu der Mark u. Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein, u. der Lande Lauenburg, Bütow,
Arlay, Breda, Grave zu Hanau, Hoya, Lingen,
Mörs, Marggraf zu Veere
und Vlissingen, Burggraf zu Utrecht, Herr
zu Ravenstein, Souverainer Printz von Oranien
etc. etc. Unsern Gruß zuvor. Hochgelahrte,
Hochgeehrte, Liebe Getreue, Wir Churfürst-
liche Regierung zu Magdeburg
Hochgeehrte, Liebe Getreue, Wir haben
Euch vor Zeiten Unsere Ordnung
und Verfassung Unserer Regierung
gnädigst communiciret, Wie Wir
Unsere Cammer Wesen
gnädigst Reguliret, Wie Wir
Unsere Cammer Gerichte
Unsere Cammer Gerichts Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitation
Unsere Cammer Gerichts Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations Visitatores
Unsere Cammer Gerichts Visitations Ordnung
Unsere Cammer Gerichts Visitations Taxa
Unsere Cammer Gerichts Visitations

Welches Jahr servirt, Wie ferner
durch die Löbliche Meister alhier
mit Zuziehung der Medicorum Ver-
hör derselben vor dem examinando
nicht Zu perordnen, ob er zu seiner
Arbeit qualificirt, examinirt, Ob
er ein Meisterstück Verfertigen
Da aber einer ein Wittwen oder
einen Meister Sohn oder Tochter Mann
hette, soll er nicht ein
jeden Meister ohne, der selben Zu-
oder Zu Arbeit, gebrauchen, der
gleichen aber ein solches mit dem Exa-
mine, od mit dem Meisterstück
nicht abgehen dürfte, soll er neben
dem auf der darüber Lange Zu-
wandern, ein solches bey der Zu-
nehmen schuldig, sein. Wegen der
aber in dem Examine, sich Wol
halten, ein gleichwol das Meisterstück
nicht ohne Tadel, Wie es abgefasset
worden, Verfertiget, soll er mit dem
Lob. danken, der Billigkeit nach
die abgehenden Verbinden sein.
Zum Zweiten, soll die Gesellen ord
Verjährung, ob die Meister recht sind,

Gz.

[illegible] Meister [illegible]

[illegible] Meister [illegible]

[illegible] Meister [illegible]

Zum fünfften, Soll kein Meister seinen Patienten einbringen, oder sich dessen anbieten, Sie curiren, Sondern wenn der Patient von selber kombt, Soll er aber ein Patient von seines Meisters Freunden, Verwandten oder Bekandten sein, Soll ihm solches nicht verwehret, sondern er soll ihn gutwillig annehmen, und curiren.

Zum Sechsten, Da einer von seines Meisters Patienten, Sich Verwundet, Soll der Meister Selbigen fleissig curiren, Es were denn, dass solches abgelehnet, oder jemand

Zum Siebenden, Da einer von seines Meisters Freunden Verwundet, Soll der Meister Selbigen freundlich curiren, Es were denn, dass solches abgelehnet, oder jemand

[illegible] Dem regierenden Bürgermeister
[illegible] Bürgermeister [illegible] Bürgermeister
[illegible] 12 gl. Strafe.

Zum Siebenden, wann der Meister
[illegible] den Jüngsten der das Amt
[illegible] bestellen werden, soll Winter, der
[illegible] [illegible] Strafe 6 gl. aus den Bleiben
[illegible] unter sie Brauchen [illegible]
[illegible] Gleichheit Bürgermeister
[illegible] sie muss zu bestimmt mit
[illegible] Lichten, nächste, soll, der
12 gl. [illegible] Welcher aus dem
dem Handel soll Brüder Meister
Zum Achten, soll [illegible] Meister, soll
es nicht [illegible] Amts fällt, so [illegible]
[illegible] oder [illegible], alte [illegible]
tal das [illegible] Gold, alten [illegible]
nach [illegible] 12 gl. ein Gesell aber
6 gl. in die Lade geben, der Wille
[illegible] [illegible]

Zum Neunten, [illegible] soll auf [illegible]
[illegible] [illegible], ein Meister, [illegible]
andern [illegible] [illegible] Bürgermeister,
der Strafe 6 gl. [illegible]
[illegible]

Zum Zehenden, Da ein Gesell [illegible]

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jacob Wanderer Zeit Lebens Bürger
und seines Meisters Profession gelernet
derselbe Ihro Königl. Majestät Unser
Allergnädigster Herr Landes Vater,
den, auf derselbe sein Capital Stück,
eingewandt Derselbe nebenst Ihro
Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten
einer andern Person, in die Brandt
stadt angewiesen gehabt, alda
den 3ten des Monats Februarii
Anno
Im Dreyßigsten Hall sein Gesell des
abends über Nacht ausgeblieben
Meisters Hauß Leibes Gefahr
gl. ist auf den Gesellen über
Claget dass der Meister Wer-
mustigung und bleibe, und der
Meister derselbe spricht auf der
Wenige, dem Amte nicht angezo-
gen Thäte, stellet drauf der Meister
als Gesellen, dem Amte sein-
sodern gl. Gesetzen Verbinden
stehen
Im Zwölfften Hall sein Meister an dem
die Ordnung Fallet, sich einen gesunden
gesellen dem Hyrung nach Verweigert der
Gesellen und Stelle und Raum
Gesellen der einem Meister schaffen

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Meister darunter die Meltzer nicht gezehlet, und nicht drüber gedacht werden. Wann sie aber die Zeit ihres Lebens, die Meister Stelle, sonder ausgebeurt, so soll der Innungen Privilegium gehalten werden, Es auch die Zahl der Innungs Meister Maasse, sondern alsdann vermehret werden.

Zum Siebenden Demnach offtmahls Meister mit der Wittib des andern todes Todes Mahle abgehen, und Unmündige Kinder in Aufnehmung der Innungen hinterlassen, welche ohnmöglich selbige halten können,

Zum Achten Wann auch manche Meisterin auch andern Städten und Orten ist, dieselben auch halten wollen soll sie einen tüchtigen Gesellen, der sie vor sich halten thut, und selbige Profession treulich verrichten thut, annehmen, da sie selbst mit dem Amte, wie den andern obliget, zu contribuiren, nach der Meisterin, dasselbe aber derjenige verrichten, oder allererst mit dem Amte halten darf, so über Jahr und Tag, gänzlich in der Stadt bleiben, und niederlassen wollen,

staff_1-102_fol_192

Kann Wir dann bekunden, daß
obbesagte Urtheil zu Erhaltung gu-
ter Policey, und derselben fortpflanzung
Ihrer Wirkung, Wie auch zu nothwendiger
Heilung und Rettung der Patienten
nöthig, und gereicht
Solch haben Wir zu thun gnädigst
zu Gnaden Raum und Statt gegeben, und
ein jedes hiermit ausdrücklich mit diesem
Unserm Decretum sub dato Cölln an
der Spree den 20ten Februarii Tau-
sendt Sechshundert Sechtzig unser Churfürst-
liche Macht und Gewalt
Ihr die übergebene Urtheil zu Erhal-
tung guter Ordnung und Policey
wie auch zu Verhütung mehrern
Schadens der Patienten, auch
Conservirung der Ehre und
Reputation der Medicorum
und Chirurgorum, auch
Wundärtzte, wie auch
Unserer Churfürstlichen
Stadt Cölln an der Spree
in allen ihren Punkten und Clausulen
gnädigst bestätiget, und Landesherrlich
confirmiret, und zu diesem Ende auch
Landesherrlich wollen, daß sie
steiff und feste gehalten werden
sollen. Als ist unsere Churfürstliche, gnä-
digste Meynung, Befehl und Ernst, daß
Ihr alle und jede, die es angehet,
Unsere Wohlmeynung, Befehl und Ernst
Ihr Ihnen auch die Meister der Bar-
biere, Handwercks zu Frankfurt an der
Oder gnädigst gesetzt, und befoh-
len, deßgleichen Ihr dann auch obgesetz-
ten,

staff_1-102_fol_192

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ex Bierbrawer zu Franckfurd
an der Oder.

Privilegium
de
Anno 1669.

Wir Friedrich Wilhelm von Gott
t. Gnaden, Marggraff zu Brandenb.
rob. Herr Cämmerer zum
Hertzogen in Preu. etc. zu Magdeburg, Ju.
Cl. Gelr. Berg, Pomm. der
Cassuben u. Wenden, auch in Schlesien
zu Crossen u. Jägerndorff Hertzog, Burg
graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt
Minden, u. Camin, Graff zu der Mark
u. Ravenst. Herr zu Ravenstein u. der
Lande Lauenburg u. Butow, Lehnen
Pommern, unsern Gruß u. Gnad. Nach dem
unsere Marggrafschaft, u. Churlande zu Brau
erey, u. Mayerey sehr dienlich angesehen
unsere Treue Getreue, die sämbtliche Brau
ers, in unserer Stadt Franckfurt an der
Oder unterthänigst Ansuchung gethan, Wir
gnädigst zu verwilligen, daß hinführo, Wir
mit Gewalt Ihr Brauermeister u. Knechte
solcher verpflichten u. sie Brauerey sowol

Az

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Burgerschaft gehalt, wenigen einige Schul-
den gemacht, Wenden in allen Sachen
die Rath Curia &c. &c. &c., dasselbe publici-
ren, gemachten Verordnungen nachgelebet
werden.

Demnach, und zum Andern soll ein jeder
Burgemeister dahingegen allen einen
brauchen, daß den gemeinen Sachen die drei
Classen Räthe mit seiner Macht obligen
sollen, vorwahret werden, daß keine
offenen Gewaltthaten, Auflauf oder Schade
zugefüget werde, massen es dann, daß gewalt-
sam ist, nicht Friedbruch anfallen, dasselbe
auch Rathung noch zu besonderer Fassung
Inbehaltung; Auch damit denen Schul-
meister verschonet werden, die Bürgers
Kinder mit dem Lesen, Rechnen und
andern nützen Künsten zu informiren,
selbe Zeiten abzuwarten, und Schuld
genommen werden, wenigstens denen alle
die da Bürgers Kinder haben, schuldig
sein sollen, daß sie zum ältesten der
Burgemeister Kinder anzumelden, Es soll
auch kein Bürger Sohn an keine Comi-
tien der drey Stätte, Niemand vor diesen gesetz-
ten Herren und an einen Ort gehen
unbefohlen, damit die Stadt Verfassung
sein möge, es soll vor jedem Burgemeis-

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

Verschreibung, Kauff- u. Tausch Briefe, Kinder Brandt
Vatterey Inhalts anbetroffen. Als sollen sie
Keine Keine Brandschatzung, als für dem
Feinde gewesen, u. dazu nicht bereichtet,
aufgetrungen Worden, damit Churfürstl. die
alten in Ihren Rechten bleiben, die sie
rechtl. Instrumenten Kauffs erlangt, darauf
abgetragen, u. die Obrigkeiten solche Kinder.
aufgebracht Worden mögen. Und damit
Irrungen, oder gezwungene Rechtfertigkeit und
neue Mühe vermieden, Als sollen Churfürstl.
Rathe, die Land Gerechtigkeit haben, alles
Fleißes, aus denen alten Büchern, u. Documenten
Kahlen Specification eines jeden an-
ihro, sonderlich Brandschatz, als auch an
was Rechte eigentlich Brandschatz, Jerrung
anrechtig Ursprung habe.

Brandschatzen und Brandstellen von
Hubentischen Thore in die Cuebna,
über Jesse

Michael Gebauer.
Hanns Seiler ist eine Wüste Stelle
Michael Lutz.
Christoph Hoffmann ist eine Wüste Stelle
Michel Schultze
Simon Wenzelaff Müller
Jacob Klemm
Ambrosi Schmiedt, Wüste

Auf dem Hamberge

Georg Schwalbenwirth

An der Achtgasse

Martin Krüger

Benjamin Lehr

Gebhard Hohenegger Weber

Michael Lehle Wirth

Abraham Wolnik

Hans Wirth Bad Brauer Wirth

Friedrich Gebhardt Wirth

Jacob Mayer Wirth

Daniel Wachsmann Weber

Gottfried Zwickert

Auf dem Kornmarckt

Hans Gabriel Weber

Jacob Frank

Hans Lehne

Michael Hahn Wirth

Adam Feuerstein

Valtin Krüger Wirth

An die Achtgasse

Barthelmes Schwedt — Hans Schmidt Wirth

Wirth: Hans Hohenberg — Jacob Wolnik

Hans Hennigk — Hans Gebauer

Jacob Kirstein — Gottfried Eberth

Jonas Hohmann — Michael Hans

Simon Eberth Schuhmach
Hans Brunschwerd, wüste
Jacob Trumpold, salzträg.
Hans Wüste

Hans Jost Hoffmann, Wüste
Adam Wiedeloe
David Schwarz

In die Fischmarktsgasse

Martin Meyer
Joachim Heyden Hutm.

Christoff Handtke
Marcus Wüste

In der Rechtgasse

Hanns Voltz, wüste,
Egidius Malcow Junior
Egidy Malcowen Cass.
sic Wüste
Georg Horn
Andreas Fischer wüste

Samuel Hoffmann
Christian Wagner
wüste
Georg Carisius
wüste Georg Adelbert
Vit Schmeyer

In der Schmiede Gasse

Daniel Eberth
Vigil Schmidt Schuster
Wüste

Vigil Schmidt Schr.
Johann Viole wüste

Im Anger

Sebastian Albrecht
Martin Maurer, ist
mit gerichtl. Urtheil
von das Bauerhof
losgesprochen

Erdman Bartelde
sal Bauerhof zum
angenommen
Theophilus Eberhus

In die Scharrgasse

Georg Landgraff
wüste Adam Albrecht
wüste
Georg Hannes
Friedrich Linde

Celestin Hoffmann
sal Bauerhof zum
angenommen

Hans Hoffschmid Junior
Georg Altermarck
Michel Böttger Weltz
Johann Müller
Jacob Meyer Wüste
Gotthardt Meyer
Michel Hoffschneider
sind Brauhauß Wüste

Georg Berlow
Albrecht Schmidt
Thomas Pobeng
Georg Müllner
Mag: Georg Berger
Laurentz Schultze

Auf dem alten Fischmarck

Georg Stark
Hans Burkhardt
D. Joachim Hasenbalg
Gottfried Fischer sind
Brauhauß Wüste

Jürgen Lackenwalder
Wüste
Jürg Ulrich Wüste
Martin Leonhard Wüster

In die Viergasse

Christian Böhm sind
Brauhauß Wüste
Georg Hans Schneider
Martin Heyhauer
Christian Hallow

Johann Schindel
Johann Weichert
Martin Helbig
sind Brauhauß
Wüste

In die Kurtzgasse

Benedictus Hoffmann
Christian Paul Hoff

Gotthardt Richter
Jürg Schneider

In die Fürstergasse

Hinter Thür sind Brauhauß
Wüste

Von der Visitation.

Samuel Calvisius

Solle derowegen Niemandt mehr die Jungen
Knechte Freytags Zur Visitation, auch sonsten
Keine Gastereyen anstellen, noch sonsten,
wo sie den gehört werden

Zum Andern soll Keiner Jungen Knechten
nach Mahl Zeit nachgegeben werden
so lange den seine eigene Herrschaft,
oder Meister mit Ihr Gast oder
Zugetrunken selber abgetruncken, oder sonsten
sie dimittiret oder aus Ihrer Herberge

Zum Fünfften, soll auch Niemandem allein
Mahl Zeit nachgegeben werden, es gebrauche
sie sich dann auf der Brauerey nachgehender
weyse, damit nicht Unordnung in Mahl
oder sonsten mit Bier, sonderlich Freytag
oder Sonnabend vorfallen möchte

Zum Sechsten, demnach Ein und anderer
Inwohner sich einer Macht zu Brauung einiges
Biers gebraucht, als soll ein jeder Brauer von
seinem Brauen Mahl nicht allein sondern
zu bestimmter Zeit abstehen, sondern es soll
ein jeder sein bestes thun, damit ein
jeder Mensch so unglück ist gutt Bier Brauen
und dasselbe nicht übersetzt, sondern ungefehrlich
ungefehrde Preisse darunter nicht, bey

3. Tage

Siehe wie
hier soll es
Ordnung
p. 189. in hoc
Tomo.

Brauordnung

Vom Schenken

Vom Biebender

Vom Aichen

Quartal höchst-
nöthig sei,
damit
diese
Bürgerschaft
sorge.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10. Demnach, soll kein Bürgermeister bey Vergebung seines Biers nicht weiter halten, denn der andere, wie es von alters her gehalten worden, Es wäre denn sache, das einem Rathsherrn Gott eine verschickung Biers zu brauen ungelegen, soll derselbe gleichwohl mit Vorwissen E. E. Raths durch den Bürgermeister, Altermänner, Eltesten, oder wem es unterthänig befohlen wird, nach gemachter E. E. Raths aufgerichten Ordnung verfahren.

11. Elftens soll auch kein Bürgermeister einem andern Bürgermeister in seinem Braugange zum Schaden seines Vorgängers, noch solchen andern Bürgern bey seinem Bürgermeisterthum, es sey denn, wie oben bis erstes vollgesotten, das jemanden durch den Rath zu Gefallen oder andern Vornehmen Bürgern, auf Folgung seiner Bittschrifften Verwilligung zu seinem Hause zu brauen von einem Bürgermeister vergünstiget wird, und hier innerhalb weder öffentlich noch heimlich nicht aufkaufen, oder schenken, bey E. E. Raths Strafe.

Hier stehen die aufgestrichenen Zeilen.

12. Zwölftens, soll auch kein Bürgermeister in einem andern Hause aufschenken, sondern ein jeder Bürgermeister soll seine Biere in seinem eigenen Hause selbst schenken, damit einem andern Bürger, und

12.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Claschen Fürstenwalde vom Creutzberg zu suchen sey.

13. Zum Dreyzehenden Mahlen auch der Wohlgeborne Herr Joachim Schenck zu Arnsdorff in seinem Privilegio de Dat. 1576. in Festo Nativitatis Mariae Virginis Gnädigst Vergünstigt und Zugelassen, daß Er auf seinem Hause Arnsdorff, Ein Gang mit Mahlen anrichten, und gebrauchen möge, Wie dann auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Brandenburg, Unsere Gnädigste Herren, Ihnen in Ihrem Privilegio gnädigst Vorbehalten, daß Sie Ihre Unterthanen, Ihre Mühlen, Mahlen zu lassen, nicht zwingen sollen, sondern Ihnen Freyheit geben, Ihr Getreyde, wo sie wollen, Mahlen zu lassen, Wie dann Ihro Churfürstliche Gnaden Ihre Unterthanen, Ihre Mühlen, Mahlen zu lassen nicht zwingen

vide p. 240.

14. Zum Vierzehenden Haben denen Müllern von einem Brauen Malz die Scheffel, Drey Scheffel Malz, das andere Brauen Ein gestrichen einen Scheffel, Vier gestrichen Scheffel einen Scheffel, und also fort, Von Jeder Mahlzeit, Wenn die Müller ein Mahl nicht gehalten, Zu nehmen

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Spricht auch die Müller mit dem Malze dergestalt
rüstig, getreue, Ehrlich umbgehen, damit
jeder desto mehr, und stets das Malz gut
wie recht gebrühet, gemahlen, und sol-
ches dem Brauern Gott eingeben. Wann auch
die Müller ihre ordentliche Zusammenkunfft halten, sollen solche nunmehr wie
hiebevor geschehen, die Aeltesten, als
Ehrenden alhier der Brauer Innungen Zu-
gehen.

Innungen der Müller

Zum Eilfften, sollen die Bierbrauer
ihre Zusammenkunfft unter sich selbst, wo sie
wie Gebrauch oder Ordnung bisanhero gehalten
haben, nicht diese Ordnung machen, die sie
aber nun fernerhin Zusammenkunfft wie diesen
nechsten Punct, soll solche mit Zuziehung
Eines Raths verrichten, als dann sollen
auch dem Rathe Zwölff, wann sie dann
die abgehende der Anzahl ersetzen, vorgeschlagen
der Aeltesten, auch gehalten werden.

Innungen der Bierbrauer

Zum Dreyzehenden, damit zu jeder Zeit
Recht vor einem jeden Andern gesprochen werde
unverzüglich gestiftet, so ordnen wir hiemit
festiglich: Soll hinführo keiner
Bierbrauer vorgenommen seyn, andere oder
Fremde oder andere, denn seinen nahesten
Vor die Herrn Schöppen zu suchen, Gesetz, Ur-
sachen, Handen, solche auch öffentliche Mandate

Acht und Vorgen der Gerichte.

19. Zum Neunzehenden Wollen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Unsere Gnädigste Herrschaft, Ihre Unterthanen Alterley Leute auch ihren Mittel, Jahrlich, 6 Fuder Gute Breihundert rothen 6 die Churfürstliche Residentz selbige in gutbesonder Pflicht Genommen, Gehalt nach Churfürstl. Verordnung Präsentirt werden, Welche selbigen mit Churfürstl. Gnädigster Vorbewust 6 Willen Ihr Brauer Jährlich 3 mahl, als nach Walpurgis, Bartholomäi, Martini, 6 folgender Einstands Jährlichen, 6 zwar Wegen der Jungen Leute, als dem Contract, proportionirlich, 6 Recht, Alles unterthänigst Halten mögen.

20. Zum Zwantzigsten Ihro Churfürstliche Durchlaucht 6 Versammelung der Herr Brauer Gilden Dieselbe Gnädigst, Ihre Obrigkeit 6 Gerechtigkeit Erhalten, einer Nachbarn andern Seine Meynung 6 Gutbedunken, über Vorfallende Sachen Vor Ihnen Altenleute Vorgetragen werden, Verstatten, nicht einer dem andern in die Rede fallen, Wacht geben 6 Obrigkeit Vor Verschimpfung, Ihr Verantwortung Vest Fürnehmen der Innehalt 6 H. Brauer, in die Taffel Verfassung Verlegen. Dagegen auch ein Jeder dem andern Ihr seiner Versammelung Ehrbarlich mit Bescheiden oder angerem unbeschuldigen Injurieusen Worten begegnen, Insonderheit Wenden, Derselbe stell vor Ehrl. Brauer als Lose in die Taffel legen, Ihro mit dem selben Ihr Gebührende Verantwortung Vorbehalten 6 Vorgenommen.

staff_1-102_fol_192

Ehe sie brauen, Keiner der alte Gerechtsame pro-
prio authoritate angemaßet, oder
der Zeit Jemanden Macht ertheilet dem Publico
Bestes nachtheilig, auf Zum Vortheil der Ge-
meine zu Frankfurt gereichen Brau-
ordnung ein Gesetz Ehe-Pacht Gemeinschaft
schreiben gänzlich Verbothen, [illegible] Jedermann
Jedermann Ingeschworen Gesetze, Verfas-
sungen Gewohnheiten oder Herkommen
machinirn oder etwas Neues selbe, dergleichen
Fall der Brauerschaft Vorsteher
Macht Vermöge dieser Verabredeten der
Brauleute Ehe Gesetze, Statuta Ihnen
nun gebraucht Macht Fall Sie Ihre Gemeine
Grundherrin, sondern jeder Armen Innsaß gehor-
sam, andern Armen zu thun schuldig angewie-
sen Ehren

Folget der Brauleute und Ihrer
gebührenden Ordnung

§. 1. Erstlich sollen sämtliche die Brauleute in Ihre
Gerechtigkeit Ehe Macht wegen Freyheiten Gerechtsame
Freyung Brauung der Bürger einig Gerechtig-
keit ablegen, welchen nachdrücklich folgen sollen
in massen die Altenleute allegirt, die Strafe
Verfallen Ehe Macht Ihr Einsetzung der Gilde pro
Centum Fall

§. 2. Zum andern sollen die Brauleute Ihre Vorge-
dung für Ihrer Gerechtigkeit Ehe Macht Ihr Barthel
Wesen oder Braun sie zu brauen anfangen Ehe

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

werden möge, welcher Bürgermeister aber
über seine Schuldigkeit dem Bürgermeister einen
Schaden Verursachen ~~würde~~ würde, soll der
selber Schaden ungeschwächt ersetzen, u. demselben
zu Lasten stehen.

Wessen sich Jemand der Bürger sollen sie nüchtern
sollen, nicht aber zu gemeinen Gastgebote
brauchen, sondern allein zu ihrer Nahrung
weniger, denn Bürgermeister Gast Gerechtigkeit
u. darin seinen Vorschaltes, Gebet Recht
u. Gerechtigkeit Handhabung u. Aufsehung der
Gesetze unverletzt u. unbillig u. Ordnung der
Bürgerschaft Schaden u. Unfriedung vorgesehen
Zeitgenossen Rath.

Hat wird
m. d. Appr.
6. p. 183.

Zum Beschluß, soll den Bürgermeister Verrichtung
seiner Aemter mit entheiligung der
Sabbaths an seinen Tagen u. Feste oder Hoch-
tägen gewöhnlich, die Stunden aber
nach nach der Vesper Predigt vollzogen
werden, welche sonderen Fälle Noth soll
nach besonder Gelegenheit Gott.

Zum Siebenden, damit aber von den Bürgermeis-
tern Zeugen Bürgern aufrichtig u. Gleich-
mäßig Gerechtigkeit unter Augen gegangen möge,
soll den Bürgermeistern Rath u. Gerichts
Diener die Zeugen Bürgermeister gewarnet werden, damit
sich Ihr aufsetzung der Brandtwein aufsetzen
denn sie der Altermänner, u. sie
denen ihren Gesellen warnen, u. derselben
zu Besonder wissen haben angewandt, der

aber sonsten handeln, gebühren, der streit
sie anderen sein exempel zeigen, oder gantz
entsetzet werden sollen.

8. Zu dem soll auch keiner Bürgermeister streitig
seinen Gelerth nach seinem Gefallen einrich-
ten anzuordnen, da aber ein Rector anzu-
ordnen nöthig seyn möchte, soll neue erwehlet
und der verordneten Altermänner angeben,
welche mitzuziehung der ältesten Bürgermeister
erkennen soll, ob er das Gradum der
Candidatur, in einen meister bekommen
darf, sie sollen darüber befinden, soll er des
sein Gradus nicht gelassen werden, in
so lange einer jeder der gemeinschaft Nutz abge-
legt.

Wenn wir den angehenden schluß der unterthä-
nigsten Bitte, uns gnädigst belieben zu
wollen, in nachfolge hierinnen gethane Ver-
ordnung, so das Candidat Gradus beyzu-
behalten, vor andern nöthig, Bürgermeis-
ter zu ernennen, als haben wir gnädigst
ihr suchen in Gnaden Raum gestalt gegeben
und Ihnen allhier die Macht an der Hohen
Schule Ertheilung, dieselbe unterzusetzen
Dasselbe Statuten zugestellig unterschrie-
ben Decret, unter Ihrer Landschaft Insiegel
die gebetene Confirmation selbiger Ordnung
Ertheilen in gewöhnlicher Form auszufertigen
gnädigst anbefohlen, Ihre Gnaden, der alle

der Privilegien und Freyheiten, Confirmirn, Ratificiren, Bestätigen, Observirn, Immunität, Exemption, Abstellung, Aufhebung, auch sonderen Recht und Obrigkeit, und Landes Herrschafft Regierung, Dasselbe unserer ältesten Tochter Elisabeth, Marggrafin zu Brandenburg, Herzogin zu Preussen, Jülich, Cleve und Berg, auch der Grafschafft Ravensperg, Frauen zu Ansbach und Baireuth, Unserer Lieben Frauen, Gebohrnen Churfürstin, Pfaltzgrafin bey Rhein, und Landes Fürstlichen Regierung Dasselbe

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Burgermeister und Rath
mann der Stadt Frankfurt an
der Oder thun kund hiermit offent-
lich vor uns und unsere Nachkom-
men und bekennen, das wir
uns unsere Mitburgern der gemein
schaft zu nutz und aufnehmung gebracht,
und den unsern gemeine privilegia
freyheit, ehre Statuta und Willkühr
der Stadt vorlangert, das wir auch
gemelte Rathe, schluss Statuta und pri-
vilegia halten, und ihnen dieselben
zu erhalten
Demnach wir uns angemasset, sey
die Innlieger auch Wohnhafft einige
allerhandthalben daher gewichtet, das
sie gemeine Gebot ehren, dann
die billigkeit erfordert, auf
den allgemeinen Orte, mit gemei-
ner zehrung allen privat ergetzen

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ordnung der Brauer

1. Zum ersten, dass die Brauer ihre Lehrknechte zu gebührlicher Gottesfurcht und Gehorsam gegen ihre Meister und Meisterinnen anhalten und darüber nebst ihrer eigenen christlichen Wandel darauf sehen, damit sie ihnen die Gebote Gottes, die christliche Lehre, die Furcht Gottes und Gehorsam gegen ihre Meister und Meisterinnen beibringen und sie zu Fleiß und Arbeitsamkeit anhalten.

2. Wenn auch ein Lehrknecht seine Lehrjahre ausgestanden hat, soll er sich in seinem Dienst als ein Knecht halten und verhalten, auch [illegible] Jahr [illegible] Meister [illegible] Meisterin [illegible] Dienst [illegible] Meister [illegible] Meisterin [illegible] Dienst [illegible] Meister [illegible] Meisterin [illegible] Dienst

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

5. Zum fünfften soll auch Niemand allein Brach Jahrs nacheinander bauen, es gebrauche sich dann auch darbey der Bauren nachbarschafft nach, damit nicht viel mehr der Halb theil gemeine komme, es werden sonsten Pönen

6. Zum Sechsten sollen die Bierbrauer Vorgeschafft haben, das sie gutt Bier brauen, und nach der alten Ordnung auch acht Tonnen, oder Zwey Schiffel Zum Gerichte nach nicht einen Pfennig Zusatz Lohn Tayer, Bier geben sollen, Es sey denn Sache, Sonder der Bierbrauer Verschaffen Halb oder Nicht aber einer nicht nur gantz Braun Weitzen, sondern Weitzen Gerstel, Zu demselben Ungefehrlich Zwey viertel oder eine halbe Tonne Malz

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

Leute, als denn ist Schuer, Ihre
oder bey dem Dreschen Knechte und,
dergleichen alter ein selbsteigen,
und seiner Obrigkeit schuldig und
Pflichtig, so soll alter dabey nichter
nen oder Herr Walter Hand Arbeit,
zu thun, seines Vermögens nach, zu
bestellen, damit alle Frau
so Mangel hierzu halben soll, so viel
ihre Hand Frau Leute zu zeugen
anschaffen können. Bis hier Walter
Ordnung

8 Wie viele soll jeder Knecht Frau
Frauen und gerechte, mit 2 Scheffel
Knechte zu gerechten Malter
selb gebrauchen, nemlich ein
selbe für alten gemeinen Brod,
Imgleichen soll einjeder die Frau
dasin Knechte selbst zu Männigliche
zu dem Frau, als so ein Knecht und
sein Gesell muss Knechte
Knechten, als zu einem Leute

staff_1-102_fol_192

Dergleichen Brodt eine Taxe machen, Derselbe dem Bierbrauer Rath ertheilen, den Vorkauf der Fischer Bothen Verhindern, und Derselben gewiß, und nachdrücklich anbefehlen, daß sie Ihre Pflichten

§. 9. Im Fleischer Falle die Bierbrauer Häuslich, Braun Vieh und Schweine zu halten die Müller Pflichten, daß sie Ihre Knechte, die mit die Mühle Thür Kammer, die Mühle Thür zu halten, Ehe daß die Mühlen Räder gehen, Ehe daß die Mühlen Räder zu Tage Ehe daß Brodt backen Lärmen machen.

Wenn alle die Visitirung der Mühlen Raffaelsheit aufgehoben, die Mühlen Räder Stahl Mühlen gehen Ihre Mahlen beginnen, alle Fenster Thüren, daß die Müller Knechte nicht

[illegible] 10. [illegible]

[illegible]

D. Kasse wird gewechselt, verschert
werden. Es kann dann derjenige,
welcher Gott gnädiglich beschützet
hat, ein Examen anstellen, stell
das selbe gleichwohl mit Rücksicht
d. Rathe, ob es der Verbrecher
alters halber Leibesstrafe, d. Pflicht
d natürlich begehen Mords, nach
vorgehabt H. Christ. ausstehen
verschaffet werden.

Gg. Zum Exempel, soll auch ein Ver-
brecher unter andern in seinem Ver,
sehen dem schimpflichen Gebrauch vorgän,
vid. p. 20. ig, Aber hierin eingesetzet
soll d einig Jude der Burger und Werke,
der Frau, daß das er sich
nicht heimlich: oder öffentlich
aufhalten oder schenke, bey Pönfe
L. Christ.

Gg2. Zum Freudigen, soll der Verbrecher,
so denen Exempeln nachgehen mag,
verstehen, d dem schenke aufhalten, so

VS

[illegible]

93 Zum Dreyßigsten gilt in allen drey
Theilen das alte und neue Testament,
wobey hier insonderheit zu lesen
in den Büchern der Könige, Chronica,
Esra, Nehemia, Esther, Hiob, Psalmen,
Sprüche, Prediger Salomonis, Hohe
Lieder Salomonis, Jesaias, Jeremias,
Klagelieder, Ezechiel, Daniel, Hosea,
Joel, Amos, Obadia, Jonas, Micha,
Nahum, Habakuk, Zephanja, Haggai,
Zacharia, Maleachi, Matthäus, Marcus,
Lucas, Johannes, Apostelgeschichte,
Römer, 1. 2. Corinther, Galater,
Epheser, Philipper, Colosser, 1. 2.
Thessalonicher, 1. 2. Timotheus, Titus,
Philemon, Hebräer, Jacobus, 1. 2. Petrus,
1. 2. 3. Johannes, Judas, Offenbarung
Johannis.

94 Zum Verstehen dient, die Bücher
von denen guten Gelehrten nach
der besten Uebersetzung [illegible]

1. 2.

16 Zum Vierzehenden, Wann die Bauren einig Holtz zu ihren Wehren, Wasserfluthen, oder sonsten Dämmen, Brücken, Schleusen, Thoren, Mühlen, Schäfereyen, Hirtenhäusern, Backöfen, Scheunen, Ihren Hausbedarff, Wagen, Pflügen, Eggen, Leitern, Bienenkörben, Zäunen, Gärten, Hecken, Ackerbäumen, Schlagbäumen, Ihrer Nothdurfft nach, Ihrer Gelegenheit, Vermögen, Ihrer Herrschafft Bewilligung, Ihrer Unterthanen Gerechtigkeit, Ihrer Vorfahren Gebrauch, Ihrer Pflichten, Ihrer Dienste, Ihrer Hufen, Ihrer Wirthschafft, Ihrer Nahrung, Ihrer Gewohnheit, Ihrer Freyheit, Ihrer Gerechtigkeit, Ihrer Gewalt, Ihrer Macht, Ihrer Stärke, Ihrer Kraft, Ihrer Tugend, Ihrer Ehre, Ihrer Würde, Ihrer Zierde, Ihrer Schönheit, Ihrer Anmuth, Ihrer Lieblichkeit, Ihrer Süssigkeit, Ihrer Freundlichkeit, Ihrer Gütigkeit, Ihrer Barmherzigkeit, Ihrer Gnade, Ihrer Liebe, Ihrer Treue, Ihrer Beständigkeit, Ihrer Standhaftigkeit, Ihrer Unbeweglichkeit, Ihrer Unerschütterlichkeit, Ihrer Unüberwindlichkeit, Ihrer Unbesiegbarkeit, Ihrer Unzerstörbarkeit, Ihrer Unsterblichkeit, Ihrer Ewigkeit, Ihrer Allmacht, Ihrer Allwissenheit, Ihrer Allgegenwart, Ihrer Allgüte, Ihrer Allbarmherzigkeit, Ihrer Allgnade, Ihrer Allliebe, Ihrer Alltreue, Ihrer Allbeständigkeit, Ihrer Allstandhaftigkeit, Ihrer Allunbeweglichkeit, Ihrer Allunerschütterlichkeit, Ihrer Allunüberwindlichkeit, Ihrer Allunbesiegbarkeit, Ihrer Allunzerstörbarkeit, Ihrer Allunsterblichkeit, Ihrer Allewigkeit, Ihrer Allallmacht, Ihrer Allallwissenheit, Ihrer Allallgegenwart, Ihrer Allallgüte, Ihrer Allallbarmherzigkeit, Ihrer Allallgnade, Ihrer Allallliebe, Ihrer Allalltreue, Ihrer Allallbeständigkeit, Ihrer Allallstandhaftigkeit, Ihrer Allallunbeweglichkeit, Ihrer Allallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallunsterblichkeit, Ihrer Allallewigkeit, Ihrer Allallallmacht, Ihrer Allallallwissenheit, Ihrer Allallallgegenwart, Ihrer Allallallgüte, Ihrer Allallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallgnade, Ihrer Allallallliebe, Ihrer Allallalltreue, Ihrer Allallallbeständigkeit, Ihrer Allallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallewigkeit, Ihrer Allallallallmacht, Ihrer Allallallallwissenheit, Ihrer Allallallallgegenwart, Ihrer Allallallallgüte, Ihrer Allallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallgnade, Ihrer Allallallallliebe, Ihrer Allallallalltreue, Ihrer Allallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallmacht, Ihrer Allallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallgüte, Ihrer Allallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallgnade, Ihrer Allallallallallliebe, Ihrer Allallallallalltreue, Ihrer Allallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgüte, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgnade, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallliebe, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallalltreue, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbeständigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallstandhaftigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbeweglichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunerschütterlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunüberwindlichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunbesiegbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunzerstörbarkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallunsterblichkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, Ihrer Allallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, Ihrer Allall

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Hausschlüssel.

Von 1 Hessen Hausthür — 4 mi. 5 gl.
Gemeine Thüren — 2 ½ gl.
Mittelthüren — 1 ½ gl.
Kalb. — 1 ½ gl.
Schüssel — 1 gl.
Lam 6 — 8 gl.

Ich soll aus Dieselbe seine Heimath belegen Von einem Ort eine Stadt eine Festung Wer ein Fest eine Feuerwerk Feder bey Stadt mit obigen Ehe Festungen Städ mit Schl dagegen Thore Von dem Thore der Herrschaft eine Kirche Feder Dieselbe mit 6 Ehe Festungen Hier mit Thüren Ich Schwedisch mit D. D. Statt Festung Ehe Hier gl. Signatum Stadt Hier Stadt Ort Datum A. Christi 6C 2645.

L. S.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Des Löbl: Regierer Stuhl
der Stadt Frankfurt
an der Oder.
de
Anno 1645.

Wir Bürgermeister u. Rathmänner
Rathsverwandten an der Oder bei
Thun kündig u. bekennen hiermit
vor allermänniglich, demnach
vor etlichen Jahren, durch eingeri
sche Feuersbrunst, das Rathhaus
in Brand, auch dem öffentlichen und
Gerichtszwang, Ruhe u. Ordnung
die alten Zeichen der Gerichtsbar
keit, Maß, Gewicht, Schalen und
Gewichte, Ellen, Stäbe, Ruthen
und die Siegel, so dazu gehörig,
mit verbrannt, u. solche Sachen
nunmehro dem Gerichtszwang, Ruhe
und Ordnung, wieder zu verhelfen,
und damit Unser Gerichtszwang
in Unserer Stadt Recht, Ruhe
und Ordnung gehalten, auch streitige
Sachen, in Gerichtlichen Zwang
gebracht, und Unsere Bürgerschaft
in Ruhe und Ordnung gehalten
werden möge, haben wir
uns in dem abgelaufenen 15 Hundert
und Vierundvierzigsten Jahre nach Christi

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] ...

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Marktzeit geschehen werden, das es
derselbe, der alten einung [illegible] ist
gehalte in seinen [illegible]
habe, der soll [illegible] der
obrigkeit [illegible]
[illegible]
5. [illegible] allen
alle [illegible]
[illegible]
der selbe [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Pferde gethan hätte, dennoch
[illegible] dem Volk eine andere Busse
[illegible] damit abgestraft, [illegible]
[illegible] der Altenstadt [illegible]
[illegible] Gericht angesetzten ange-
[illegible]

Item soll eine jeder von den andern
ohne Vorwissen der Altenstadt
[illegible] Pferde [illegible]
[illegible] bringen, sondern selbst [illegible]
[illegible] Pferde, da aber Pferde, soll
[illegible] [illegible] Tage [illegible] Pferde
[illegible] [illegible] Pferde [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] soll
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] 1 [illegible]

61. [illegible]

62. [illegible]

63. [illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

soll [illegible] ...
... [illegible]
... [illegible]
... [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Nachdem Unsere auf sonnabendt den
stattigen [illegible] confirmirt sachen, auch
[illegible] worden, mehrern [illegible] und Rath-
samen [illegible] abtrunsatter beschwerung
der Bürger, [illegible] [illegible] [illegible] und
Schutz abgeredet [illegible], und stund,
sachen, [illegible] mit nichten darwi-
der Churfürstlichen, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Der Stadt Franckfurths Commissions Recess de Anno 1647.

Demnach sich Herr Contribution Herr betreffende

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

in nachgesetzten Punkten [illegible]
folgender Maasse [illegible] mit [illegible]
der Stadt gnädigen Consens Com-
ponirt, [illegible] [illegible]
worden.

6 Obwol anfänglich [illegible]
der Commissarien der Deputirten
zu Prenzlau, Schwerin [illegible] Commun
zubringen [illegible], [illegible]
der Hochlöbl. Regierung dato 1634
sub dato den 27ten Nov. 99 Stück
von Verordneten H. Commissarien
dasselbe [illegible]
[illegible] gezeichnet, [illegible]
Berechnung [illegible] allerhand
gravamina [illegible] Contributions Re-
gulirung [illegible] Einigk bedenkniß
als [illegible] de dato 1634 d. 24ten 1634.
Von neuem hinwiederum [illegible] Regie-
rung, [illegible] [illegible] einen Rath [illegible]
hinnacher Verordnet, [illegible]
[illegible] Stadt, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 1634 in [illegible]
[illegible] - [illegible]
nicht [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

M.3.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

vidp 265

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

N 3.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

[illegible] Ihr Recht nicht [illegible] will,
dasselbe [illegible] geringe Anforderung rat
stands, [illegible] reste in allen pacifi
ausgeschrieben, [illegible] Land [illegible]
ergl. der Chargirtrath ausgangen
ordnete militarische Executiones
dem ausgemachten Fuhrlohn, in gesetz
lichen, hingegen sich [illegible] Recht gesetz
zu [illegible]

Als ist wohlgemeint Befinden dahin, daß
mit Rath [illegible] Consens [illegible] gemeinschaft
lung der Rath der [illegible] Anordnung
[illegible] gemacht, wie hier [illegible] Be
der Contribution soll, anstatt
Obrigkeiten, [illegible], wenn
der Gemeinde, der Executionsbefehl
Juden, nebst der Exekution [illegible]
[illegible] andern [illegible] andern
Arrest von andern Orten [illegible] Pas
siren, über die Gemeinschaft [illegible]
gesetzte Personen Arrest [illegible] Hand
lung nach Billigkeit abzuhelfen
Befehl [illegible] Arrest [illegible] als nach
ihrem publicirten [illegible] Schadloshaltung
[illegible] Disputirte [illegible] Recht [illegible]
der [illegible] Ministerii subscriptio,
hic ratificirt [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Demnach als eine geraume Zeit hero bey
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg
unserm gnädigsten Herrn Friederich Wilhelm
Marggrafen zu Brandenburg des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cämmerern, und Churfürsten
&c. &c. unserm gnädigsten Herren Viele und
mannigfaltige Klagen, über die geschehene
Tyrannisirung der Frantzosen an der Ober Rhein
gelegenen, so Catholischen als Evangelischen Unter-
thanen, Stifftern und Clöstern, Immaßen
selbige Anno 1688 stillschweigend nicht Umgang
nehmen können, sich die Zeit Wollen Sie zu
mehrerer Sicherheit Ihro Cronen, Vorder
Niederhoff Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
verwahrt, Ihro Hülffe & Frantzosen nach-
drücklich Ihro Churfürstl. Durchl. respective Amb-
Cammer, und Consistorial Räthen
zu Cölln, Cammer Gerichts, Ambts Hülffe
Inquisitorn &c. Lic. Johann Gerhard
von Strademb auch Hochstenburg, Cöllen,
D. Joachim Schmitzer, mit weitläuffer
Instruction dasselbe abzuhandlen, die auch
mit unterschiedlichen Schreiben gegen Hochgemel-
te Ihro Churfürstl. Durchl. Ihr Verrichtung
offters Ihro Excellenz dem Herrn Graff v.
der Leyen angelegentlich Vermeldet Ihro
Excellenz Herr Graff v. der Leyen Ihro

[illegible] Burgermeister Samuel Jochtmann [illegible]
[illegible] Peter Drelen, Hanß Kaufter, [illegible] Reinhard
Lochen alle drey Rath Cämmerern [illegible]
Orth, [illegible] Rathe d. Stadt Frankf. angenommen,
daß sie sich jedes Jahrs Ihro Gnaden
Herrschaft [illegible] Raubtung der Rechn.
der Rath [illegible] dieser Ordnung entsetzen sollen,
deßen sahen sie George Lorenzen, Hannß Hin-
ken, Hieronymus Müller, [illegible] Melchior Hoffmann
den Burgerlichen Gerichtsherrn [illegible] Rathes Hayden, [illegible]
Herren auch in den Rath introduciret, [illegible]
dessen Mitgliedern vorgestellet, Einen Rhaten,
Johann Hoffmann Bürgermst., [illegible] Joachim Lüdge
Rathsh. auch den der Cämmerey in Ihro Gnad.
Cämmerey [illegible] Rechnungen Rathe, [illegible]
denen Herren Rhaten angestellten Burgermeis-
ster [illegible] Cämmerey dieselbe in Stadt [illegible] auffgetragen
Ihr. Gnad. dessel. Instehen den Rathen Rechnungen
weiter Communiciret, [illegible] Bestätiget werden.
Und Befehlt demnach an ihro der gantzen
Stadt in sachen dero Gnaden, selbe auffs Neuwig
Ihr. Gnad. dieser Verordnung [illegible] Verhaltungen
unterthänig beyzu [illegible], der Gehorsam [illegible]
ung in unterthänigster Ordnung leben. Als.
1. Burgermeister Georg Lenhard.
2. [illegible] Hannß Hinken.
3. [illegible] Hieronym. Müller.
4. [illegible] Melchior Hoffmann

an Stelle des Königs Majestät
5. Simon Gerlens.
6. Hans Hoffmann.
7. Wolff Fürstenau als Directores allgemeiner Stadt Einkünfte und Gefälle, in nachstehenden drey Inspectores
8. Caspar Freyhofer.
9. Peter Rudolff.
10. Joachim Hegge. Und denen selbe die übrige Stadt Diener Lohn, und Besoldung abstatten.
11. Lorentz Brendel.
12. Matthias Gastmeister.
13. David Weihrauch.
14. George Schulze.
15. Hans Kuhnert.
16. Stadt Kämmerer.
17. Lorentz Meissner.
18. Siegmund Schultze.
19. Georg Thomas.
Und soll ein jeder von der Stadt Einkünfften Bestand, damit das übrige salarium zu sammen gebracht werden möge, Jährlich verbleiben. Die andere vacirende Stellen aber sollen vorjetzo unbesetzt bleiben.
Hiernechst haben die Herr Commissarii mit den obigen Herr Simon Gerlen, Hans Hoffmann, und Wolff Fürstenau als Directoribus der Administration über alle Einnahme und Ausgabe, jährlich der Stadt Rechnungen, und der

Stiftungen, Fundationen, Schulen, Hospitalien
Armen- u. Krancken Sachen, Testament Ordnung
u. Verfassung, als insonderheit alles was Geist-
u. Weltlichen Standes Personen anrühret
welche Verstanden wie auch auf was Gestalt
die Pfarrer zu setzen u. abzuschaffen, wie die
innere Ordnung sein soll, worüber Aufsicht
u. Direction Ihnen anvertrauet, u.
übergeben ist, auch auf welche Weise
sie von ihrem Amte gelassen genommen, und
selbiges Ihre Functiones zu verrichten, Wobey
Directories die allerhand Streitigkeiten Entstehen
allein Decision thun sollen, u. darüber Sie
von jeder Classe, als Altstadt, Neustadt
Cassel, Wolfhagen, Fritzlar, Rudolffen und
Grebenstein, Fürstl. Hessen Landgrafen
Joachim Hoyern Lehn- u. Hofinspectorn
der Landgrafen als Ersten Hessischen Prinzen
Schaffern, Burgk Grafen Fürsten, Solms,
Waldeck, Eisenberg, und zwar den alten
ansangs Regierenden, u. deßhalb in jeden
Corpus Sitz und Stimme, welche Corpus
Inspectories von abgedachten Corpus Directo-
rio ihre Befehle u. allen Dependenz, welche denen
selben Corporibus u. Classen, in denen denen
Directorio alle Verantwortung allein
zu obliegen, Vor sich nicht unterstehen

staff_1-102_fol_192

Ihm sollen, als der Capellan der Kirchen
vorstehen, alle die Ihr certa spacia
schriftliche Lectionen ablegen müssen, alle Jahr
Examina Catechetica gehalten werden
können

Hiernechst die K. Hr. Commissarij ihre
mir Ihrer Instruction schriftlich, in
deren Inhalt Recommendirte ebenmäßig anstatt
unser, in pleno Consistorio genommen werden,
die solche ihre Function exhibirend sollen, in
K. Hr. Commissary der Eydes formular
ratificiren

Weil sich nicht Gelegenheit, daß dieser Orth
Sachen so Ihr nöthig sein einen gewissen Tag
der Woche vor die Sachen ausgesetzet, an
den übrigen Tagen aber, viel Sachen
vor den Consistorium kommen, auch diese Sachen
nicht schwerlich gehandelt werden können, und
die Woche über ohnedem genug zu thun haben
so ist Ihr Kayserl. Majest. Resolution
gemäß, daß Sie Montags Nachmittag
jedesmahl gehalten werden.

Es haben Ihr. Kayserl. Majest. obbemeldte Herrn
Commissarij hiermit den Directorium, in
Ihrer Abwesen, in deren Nahmen Ihro Hoch

Die werden Sie mit Vollmacht Sintrocken
sen, und denen übrige zu verfertigten
Vorschuß vor den Small Empfänger
Empfang gegenwärtiger Confirmat. abgeb.

1. Adam Lecker
2. Jörger Lorch.
3. Hans Schröder
4. Adam Meissner
5. Michel Lorner
6. Michel Schlatter
7. Urban Wunder
8. Jörg Radelieb
9. Martin Oberst
10. Constantin Nelson
11. George Kopitz
12. Martin Gruel
13. Melchior Schram
14. Martin Walter
15. Jörge Rosenberger
16. Jörge Hirsch.
17. David Jörger
18. Jörg Zyler
19. Christian Lorbach
20. Stephan Meissner
21. Hans Jörgerlein
22. Joseph Krüger
23. Abraham Wolrich
24. Jacob Lemmer

Und soll Herr Schr. die Herrn Commissarii
alle die Ihnen adhaerirende Officiales &c. Ver-
mög der ganzen Einrichtung Vorgestellt
& dieselbe Ihnen Deutlich gemacht.
Soll aus der abgeordnete Herr Commis-
sary die Sämtliche Vorstehende Herr
Lemmer, Herr Keller & Genossen, als Con-
tributoren, Empfangnehmungen, Einnehmen
dringe Stat anfangen, Juxta, Obige, Mal
Keller Zölle, Weg & Schatzgelder, Mühl
Fischer, Juxta, alle bey den Stadt & Gerich

[illegible] übersetzt, [illegible]
[illegible] wie [illegible] [illegible] mit [illegible]
[illegible] damit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Provinzen die Jurisdiction, respect und
Justitien [illegible] Conservat,
vorbehalten soll, damit Regierungen Ihren
Fond erhalten, und Recht und Gerechtigkeit
[illegible] administriret werden
möge. Denn Directoribus und Inspectoribus
und Commissariis [illegible] aber in der
Verwaltung der Administration Ihrer
ungebührlicher Eintrag in Ihrer Verrichtung,
Rather mit Worten [illegible] Thun
thun oder sonsten [illegible] [illegible]
Person nur an [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] sondern
die Herrn Präsidenten und Ihren Posten
Rechte [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Die Rathen [illegible] Directores
sollen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

pag 365.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Operis, Dichtungs dieses auf welche denen
Directoribus & Inspectoribus Scholar-
um, in denen Gehalt, Fixum & Emol-
um. Commissarius soweit Nor Vorz
von Aufsichtsrath Cassen Rechnung &c. Visi-
tirt mit einem Schulen Jahrlogyndem
Directorio anhängig Examen; dem gab
Jean Jahr Einlegung der Schulen
dem Commissario Aufgetrag Worden.
Leben dem Directore Vorgesetzt anzu-
stellen Jahrliche Gehaltung, Visite in
Schulen über Inspection &c. Nachrichte
über Examen &c. denen Visitationen
dem Rectore wöchentlich Schul Vorge-
setzung Protocollen, denen Directorio
dergleichen Jahr Schul Vorgesetzten abzug
Jahrlich, Nachlagen mehr.

Da nun durch gnädigst ertheilt Ver-
fügung Directorio in Schul Gebäuden
wie Ob. Pfarr durch, so dieser Statt ge-
schehen, Jahrlich Inspection, Jahrlich
Examen Vorgeschrieben, Gehalt
Vorschlag abgetra-
gen werden, welches dem die Herrn
Commissarii auf Ihrer Schulen Acten den
16 January dieses Jahres Inspection, Visi-
tirt, Examen

obrist selbst gebohrne Ingrossist.
Ist Ihro Hochfürstl. Durchl. 2 Mahl eine offene
und sehr abgeprandte H. Commissarii Verordnung
in Siegeln, eines Directorii Inspectorii &
Kleines Insiegel, Ihrer Hochfürstl. Ordre entschuld,
nicht so Ihro Hochfürstl. Durchl. Canzley Secre-
tarius und Notarius Caspar Conradi, wie
auch ein anderer respective Notarius Publicus
Ihro Hochfürstl. Durchl. alle katholische, adeliche Familien
Wappen, Ahnentafeln, Diplomata, Schrifften
rein, wie auch Charactere, Cancellei Ihro
Hochfürstl. Durchl. Hofmarschallen, Stallmeister, Ober
Jäger, Cammer Schalk, Hof Cammer Rath, Ober
Amtmann, Ober Schultheiß, Bürgermeister, Rath
und Gemeinde, Ihro Hochfürstl. Durchl. Stadt Frankfurt
an der Oder, Ihro Hochfürstl. Durchl. Cammer Rath
und Ober Amtmann Rath Verordnungen
ingrossirt.
Samt und sonders, was Ihro Hoch
H. Commissarien Anwesenheit Ihro Hoch
fürstl. Durchl. Hofstatt angeht, sonsten wegen Ihro
Hochfürstl. Durchl. Person, was sie
hochgedachte, sind die Formalien selbst
abgehandelt, Instrumenta sind auch
Recessus mitunterzeichnet. Und wenn
Commissarii alle Tage Acta nehmen,
so ist auf dem Rath, der Burgermeister
Vor Gericht bis Ihro niederste Hofmeisterin
an Statt Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

Dieß dem Rath der Stadt Ihr. Churfl. Gnad. hiesiger Residentz Clemente zu Gnaden, und ob Sie wohl nicht im Vorsatz Ihr Verstehen haben mögte, so Selben selbst vorzuschlagen Ihr. Churfl. Gnad. Ihnen alles Vorhergangen, demselben zu Gnaden Vorgehen, daß dan Sie das Ihrige auch Ihre Unkosten reparirn sollen. Die Stadt aber Sagen der Commissarien, Sage deren Sie der Stadt sehr angenehm, und deren weitere Untersuchung, Vorbehalt Ihr. Churfl. Gnad. zu nehmen

Die nöthige Unterhaltung der Stadt Festung betreffende, da ist bekandt wie gestalt der Stadt Einkommen Mittel zu unterhaltung dasselben dann dergestalb Sie so gestalten Sachen nicht zulangen, daß selbe nicht allein ringsherum, sondern auch mit einer Pallisadirung, wie der Herr Obrister Commissarius Sie selbe gnädigst gesehen, gnädigst gesaltet werden müste

Wann aber der Rath, und das Rathhaus Nieder in Aufsehung gekommen, Sagen Ihr. Churfl. Gnad. Vorschlag, das Sie mit der Festung Cassers nur die Lage gesetzt.

Da nicht zu übrigen der Forman Regiments an gesehen, derselbe muß es doch thun, und Ihro zuerst Ihren Rath, wie es in Ihr. Churfl. Gnad. Nahmen, von dero Commissarius

Q 3 zu

Ehrbahrer Rath

Nachdem Ihr Ehrbahrer Rath Unsere Instruction recessirt Worden, Als Haben Wir Ihr Ehrbahrer Rath Dieselbe confirmiret Und Sie Stehet Ihnen auch Fernerhin Unverändert Kraft Dieses Unserer Confirmation Und Bestätigung derselben an Ihr mit nachfolgenden Inhalts Befehlen Und Befehlen Wir Ihnen mit Ihro Bürgermeyster Und Rathmänner

Michael Hoffmann, Georg Reinhardt Bürgermeyster und Melchior Hoffmann Jetzigen Rathmännern

Adam Welz, und Wolff Hoffmann Jetzigen Secretarien Inspectoren

Joachim Lehmann, Christoff Friederich Schmidt Jetzigen Rathsherren

Johann Mayer, Sigismund Forster
Peter Rudolff Jonas, Lorentz Lorentzen
auch die Gemeine, Simon Mertens
Ihnen samt
nachgetragen
wird
Matthias Hoffmeyster, Jetzt Bürgermeister
David Reichmann, Sigismund Schultze
George Lemmel,

Bey dem Syndicum antreffend, soll derselbe Von nun an Von dem Rath nicht Ohne Ihnen, Ihrem Gutachten gewehret, auch Heimlichkeit gewehret werden, Damit auch der Rath

mit denen Einnahmen allda in jeder Gerichtsbarkeit
halten werden möge, so sollen die Cämmerer alle
dasige procesß coram Deputatis der Justiz, der
Aufsichts, sonst in Ihrer Gegenwart richtige
Rechnung ablegen, und denen Magistratspersonen
sein lassen.

Es mag zu Zeiten eines auf Mittel der gemeinen Bürgern, andern auf Rath der Cämmerer die Aufsicht mit haben, doch soll die ordentliche Verwaltung der Administration dennoch

Weil der Rath Gerichtsherr soll der Gerichtsbarkeit in peinlichen Klagen gemeinen Bürgern, damit sie alle Affecten dabey aufsehen haben, und sie daraus die selbe nicht ausüben, sondern durch solche Personen thun wollen, die der Rath gemeinen Gerichtsherrn dazu verordnet, auch wollen, die Ihnen der Reichsabschied formula Juramenti vorgeschrieben, so soll, allermaßen dann nicht Bürger noch Ihnen zugelassen, in peinlichen Fällen Gerichtlich angelobet werden soll, daß sie sich unter einander freundlich, friedlich vertragen, und keiner dem andern Gewalt, Unrecht, Injurien, Vergewaltigungen, oder sonst gleich freundlich oder thätlich anfeinden noch, sondern Concordia und Einigkeit halten, und aufrichtig der Rath sie absetzen mag,

Actum Cölln an der Spree den 22. Octobris
1685.

(L.S.) Georg Friedrich von Löbell

(L.S.) Ludwig von Grieben

(L.S.) Joachim Domitz

(L.S.) Andreas Wöbel.

Nachdem der Durchl. Durchl. Unser
allergnädigster Herr den sämbtlichen
Commission Recess in unterthänigst Vorlesung
kommen, in dem gantzen Inhalten, Willen und
Meinung allerdings gemäß befunden; als haben
Ihr Churfürstl. Durchl. demselben samt in allen seinen Clausulen
und Punkten hiermit ratificiret, und bestätiget, allermaßen Sie denn dieselben
vor sich und dero Churfürstl. Erben
und Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg
kräftiglich halten wollen.

Urkundlich unter dem eigenhändigen Unterschrift
u. Vorgedruckten Insiegel Unserer in
der Residenz Custrin. am 28. August 1805.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Der Adel.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem allmächtigen,
daß Ich der gegenwärtigen Ehre, dem Burggrafenthum
Lemmerow, und Adelichen Stand verwalten will, der
rechte aufrichtige Vasall, Mannschaft, Gehorsam
und in aller Zahl zum Dienste, auf erfordern
wenig gehorchen, und den in dem Regiment
am nächsten, Gehorsamlichen sein, sein Vermögen
ohne andere der Religion oder Leibesnoth
Rechtmäßig sein, und Recht thun, dass nicht
Vater Recht, noch Gnade Vater und
Gnade noch, auch nicht Herren Lieber, noch
über einen noch Gnade, so einen Lehnlich
Gnaden sein Ehre haben in Ehrenwerkstatt
Treuen Pflicht. So wahr mir Gott helfe und
Jesu Christi Amen

Zu wissen, als der Durchleuchtigste Fürst und
Herr, Herr Friederich Wilhelm Marggraff
Churfürst zu Brandenb. Unser gnädigster Herr et
al. denen Märckischen Ständen dahin Ver
ordnung gethan, dass die Herrschaft den Magistrat
u. Bürgerschaft zu Frankfurt an der Oder
mit einer gemeinen Landes Contribution
schwere Defension, u. wenigen Verpflegung
neben ferner Ergangener Churfürstlicher Ver
ordnung, darinnen Ihro Churf. Dl. zu einiger
zu treffen gnädigst, u. impliciret Commer
Rathe, in die gute aufgenommen, u. Ver
glichen, auch darauff Ihro Churf. Dl. Ver
ordneter Herr Commissarius, in einer gewis
sen Recess, als Kraft die Ihro gnädigsten
Intention allerdings gemäss, eingerichtet be
funden, der Gebühr nach publiciret, auch da
etwa auf einige Mißhelligkeit übrig sey zu
meistern, sie richtig gemacht, u. darauff
die Introduction zwar der alte Rath,
als auch der übrige Gemeine Bürgerschaft
Eingenommen worden.

Solches ist Ihro Churf. Dl. gnädigst, dem
Gemeinen Rath der Stadt zum Gefallen gethan,
gut, u. Ihro Herrn Sohn Ihro Churf. Dl.
zum Nutz u. Wohlfahrt eine Commercial

befehl sich aufzutragen, zu halten sey, dem-
derselben selben eingegangenen stets befehlen
gehorsahmlich folge zu leisten. Nebst dem Hochf.
Commiss. Secretario Joachim Friederich Klie-
ben den 25. Augusti nechst. Jahres
ben 1. ab den gehörigen Ort, von unterschied-
lichen derer dort Orten Anliegen, u. Interes-
sirenden auch streitigen Sachen, einige Sup-
plicationes u. Memoriales, ohnerfordert
Hr. Hochf. Commissario jedesmahl zu Handen
Warsers u. Hofmann Hochfürstl. Regierung abzugeben, darin-
nen theils dasjenige dem Vorigen Jahr gethan, theils
andere aber, so dem Hal in dem Commissions
Recess enthalten, rationi status d. veti dero
selben allerdings gelegen, wurden, nachstehende.
Da fast derselben die Stadt mehr mit best-
serer Instabilirung guter Vertrauens u.
durch zu pflegender nützlicher, als steter Syndi-
cirlicher Verhandlung dasjenige vermittelt, was
der neue Lehnmann H. Wolff Hoffmann u. dero
zu mit Inspectores H. Joachim Lange u. Christoph
Friedemann Schmied sich dessen verlassen, dass sie
dem Hochf. Commissario jederzeit, gemeldte Hr.
Patronen, u. Collatorn, zwar in der Kürtze als auch
ihren Classischen Verrichtungen, u. dem Vorigen zu resolviren
d. veto gutwillig bey der Wahl

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Commissario rathsam befunden unter denen
Jüd. Land- u. Vogel Ordnungen Recess,
so hier publiciret werden solte, so mehrere
Erläuterung würden Interesse haben, weswegen
Deroselbe dieses den Rathsverwandten Johann Ehlen
solchen abzulesen, u. nicht allein dem Rathe
den auch die Bürgerschaft vom Verlauf angesetzten
Anfang, Zwey gleichlautende Exemplaria
in Originali Vor gedachtem Recess mitgeben
worden, Zugleich auch dabey mit Bekennen
dass wegen nahmahls Hr: Commissarium angebracht
worden, dass Provol der Bürgermeister H. Wolff.
Hasenbalg u. die Inspectores Hr. Joachim Kayser
u. Christoph Friedrich Schmidt, in dem ehr-
erbr. Recess der Hr. Raths Herren zu sprechen
gesetzt, Ersuchte derselbe Ihnen, dass sie Ihr
dem, was unserm Vertrauens selber, durch
Verlesen bemeldet, u. abgehandelt worden, ei
allerdings lassen gefallen, dem sie den abgeord-
neten nachzuleben, u. denselben in Ruhe gewehr
leisten wollen, Actum ut supra in der Rathhäus
Stube, Verschlossen, wieder mit dem
Beisatze, dass weil dem Hr. Commissario
beschwerlich, nicht aber auf Schuldigkeit gesetzt,
er auch nicht anderes, als dergestallt aufnehmen
wolte, Welches Vor Kayserl. Hr: Comm.

gehorsamster parition der ihr Hochobligirung nöthig
erachten werden.

Es ist demnach im Namen Sr. Churfl.
Dchl. Unsers gnädigsten Herrn, dasz der Verord-
neten Abgeordneten allen gleichergestalt Ihr Amt
in pleno Consistorio Kraft, E. Ehrn. Ehrsamkeit
Ihr der Landschaft loco Juramenti de non con-
travenendo &c. der obangedeuteten Maasze,
gestalten Sachen nach,

Obrigkeitlich Amts halber derselben gehorsamst
zu leisten, Hierauf nicht allein die Praesen-
tation des Churfl. Brennerischen Lehnsbriefs,
sondern auch Ihr Churfl. Durchl. gnädigste
Resolution, so hierauf, durch den Geheimen
Hof und Justiz Rath Schaden, in Verfassung
restitutions Contestirung Ihro, der unterthä-
nigsten Intercession dasz an Ihro Declaration
einige E. der andern partey, derzu sich die Noth-
durft etwa erforderen würde, keinen Zweifel
tragen wollen, Wie auch die Bürgerschaft Ihro
unterthänigste Danksagung dasz Sie D. Deslen
gleichfalls der Ihr bisz nachdem Tode, welcher
dann Ihro der Ihr Commissarius folgenden Ihr
selbst acceptirt worden

Obrigkeit, alle schuldige respect, ehr, liebe, ehrerbietigkeit, [illegible] gehorsamb[illegible] leisten, [illegible] [illegible] [illegible]

. Inspectores, an Ihr derselben Insamen gesetzet, an der remanyalender Stelle Constantin Nelsen Niclaus Knacker, & Hanns Heinrich Borck, welches auch wie serenissimi von dem Hr. Commissario confirmirt, & dasselbe gleich andern der gewöhnlichen Eydes abstattung halber, injungirt worden.

Es beschahm dieselben ist dieser Recess in duplo außgefertiget, & unter Handgemeldten Hr. Commissarii eigenhändigen Subscription & Pitschier denselben Jeder particulier extradiret worden. So geschehen Frankfurt an der Oder, d. 28 Augusti Anno 1653.

L. S.

Johann von Sattorff

Nachdem zwischen den abgeordneten des gesamten Churfürstl. Hauses Brandenburg wie auch Frankreich an den Orten Münster und Osnabrück, dem Fried daselbst, die Sache also gerichtet, daß die Churfürstl. Brandenburgische Gesandten nebst den Ambassadeurs Extraordinaire Interessirenden, am dritten Theil, wegen allerhand streitiger puncta sich gesetzt, solche abmal die principalia & potissima capitula per sententiam offen entschieden worden, demnach eine sonderbare erörterung & declaration erfordert,

Demnach die Durchl. von der Churf. Brandenburg. Hochmögende Räthe darin gewilligt, daß sie sich besonders &

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Verlag [illegible] Gelder [illegible]
Endung [illegible] eine billige [illegible]
Ordnung per [illegible] & Legitimam [illegible]
gemacht werden.

Und demnach Ihr [illegible] Ihro gnädigen Resolution, daß
der Cämmerey eine auf den Sonntag, oder sonsten
anhero [illegible] adjungirt werden möchte,
hiesiger [illegible] Daniel Wichtel
als [illegible] Deputirter gegen
[illegible] eine Gegenschreiber Instalt, dafür
Ihme dann [illegible] [illegible] [illegible]
Thaler [illegible] [illegible]

Es müsse aber aller Administration entfallen, damit die Cämmerey nur schlechterdings
gehabten Casse, dessen sie dan nicht [illegible]
sondern [illegible]

Es [illegible] [illegible] wenn ein Cämmerer
oder Oeconomie Inspector [illegible]
dem auf dem Rathe [illegible]
tanti [illegible] [illegible]
weil nicht der Cämmerer [illegible]
solche [illegible] Cämmerer [illegible]
sche Collegas [illegible] [illegible]
ter auf [illegible]
relictarum [illegible]
detrimenti capiat.

Im Inspectoribus Oeconomiæ [illegible]
vor adjungirt Rathen Kämmerey [illegible]

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

als zu determiniren, damit die Hauptsache von
Theil von einem nicht allein getrieben, noch
der Punctenbrief erhalten werden möge,
Hierauf die Deliberation, wie die Stadt
in solchem Handel weiter Bericht, und Ra-
tion Rathsam a Clero fernerer sein Vollkom-
mener Unterthan sich stellen, so lange bis
dem eine praesentia omnium statuum sich
solle proponiren, debattirt, und resolvirt worden,
vornehmlich dann es auf Aufrichtung einer
Policey Ordnung kommt, darunter die principal
Landtags abschied aufgerichtete Moldnung
steht, und wird alsdann die Constitution
der gesambten Landstände in ihr Declara-
tion alles mit mehrers geben.

Die von dem Herrn Churfürsten gnädigst
gethane Communication Primogeniturn
Civitatis haben die Hn: Gesandten Rätsche
Zellig vernommen, solches Falls an denselben
Churfürsten, selbige Instruction, und fernere
ordnung mehrers damit der gnädige Herr
Churfürsten dergleichen Gnaden, Herrlich Gedan-
ken von der Landstands gemeiner Sicherheit
und Wohlfahrt verlangen möge. Worauf
dieselben auffgetragenen Gnädigsten Befehl
Gehorsahmb an dero Herrn d. 4. Novembr
1654.

Thomas von dem Knesebeck
Caspar von Platen
Lorentz Christoff v. Schmitz

staff_1-102_fol_192

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst in Preussen
zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berg, Stettin Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, auch in Schle-
sien zu Crossen, Herzog zu Glogau, Jägerndorff
Grafe zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande
Lauenburg und Bütow, thun kund und
geben hiermit zu vernehmen, demnach Wir
Kahgenommen, und befunden, Wasser-
stahl Unserer Mark Brandenburg an der Oder
Lauf, dem beschwerlich mehr contribuendi Ver-
gen Schiffahrt sehr Anstand, und Verhinderung
Zoll und gleichwohl nicht allein in Unseren
Landen, Residentzien Berlin und Cölln an
der Spree, sondern auch in anderen Städten
Unseres zu Brandenburg Churfürstenthums
von Zeit zu Zeit Verbesserung gemacht werden
dass Wir auf gewisse Verordnung Unserer
Regierung und Cammer Gerichte zu Cölln
an der Spree Unsere Churfürstliche Hoheit
und Landes Fürstliche Autorität dahin
gnädigst interponiret, dass alle und jede
Schiffe, so auf der Oder hinauf- und herab-
gehen, Unsere

staff_1-102_fol_192

~~Thlr~~ gl — H.

Und ist von Vier tel schlesischen Landwein — 4 — 18 — 4

Von einem Faart ein Landschen Land wein — — — — 4 — 4 — 8

Von großem Faart auf Landschen Land wein — — — — — 4 — 1 — 4

Von einem Fuß Mostrich — — 4 — 4 — 5

Von allen & jeden Güter & Waaren die in die Stadt Vorbringen & hin, wohnen oder aus derselb den Marckt der Frömden einzuführ, & Verkauffet, & Verkaufet werden, von jeden Wo[illegible] 2 — 4 — 8

Und was solche Proportion soll ob auch die Waare, Kauff, Faller & Sachen gehalten, & abgerechnet werden, oder ob auch einem [illegible] empfindlich Schaden — 4 — 4 — 6

Von einem jeden Stück Laster, Faller oder einer Last allerhandt Waaren Güter, Victualien, Frauenzimmer Bücher oder Kauffmanschaft, auch Vieh oder was, oder in specie zu Wasser oder Lande Vorbeygehet bey den, auss derselb die Stadt nicht berühren, gehen oder Vorkaufft — 4 — 12 — 8

Und ist Von den Leuten Pferden einig Ausgang — — — 4 — 1 — 4

Und ferner da Kauffmanschaft Waaren Güter, bleibet unbekandt, & soll ausdrücklich wol

Wegen der [illegible] Hüter [illegible] den
[illegible] Leibschneidern, und [illegible] Ver-
willigung [illegible] gesetzet, wie [illegible]
Verfassung, wie obenzu, aber [illegible]
wie oftändig [illegible] [illegible]
Nachfolge [illegible] werden.

Von einem Armen [illegible] Kalb, so noch
außerhalb Marckts, als Waare
gebracht, oder in [illegible] wieder
gelegt oder anderst [illegible]
hat. — — — — — — — 4 — 1 — 6

Von einem Kalb — — — — — 4 — 5 — 2

Von einer Haut [illegible] oder [illegible]
[illegible] [illegible] — — — 4 — 1 — 2

Von dem Schweineschlachten.

Von einem [illegible] Schwein
[illegible] Ochsen [illegible] — — — 1 — 4 — 2

Von einem Schwein — — — — — — 6 — 4

Von Jungen oder [illegible] — — — 4 — 1 — 4

Von einem Kalb — — — 4 — 2 — 2

Wenn [illegible] ohne ordentlicher Schau [illegible]
[illegible] und einiger Verdächtigkeit [illegible]
[illegible] [illegible] Besichtigung des Hüters,
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Wo [illegible] der [illegible] Schlachter [illegible] einiges
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Kuh — — — — — — 12 — 4 — 4

Von einem — — — — — 1 — 9 — 4

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bey dem Fleischhacker

Von jeder Kuh Stier oder Ochsen	4	12	4
Von einem Schwein ohne Unterschied	4	3	4
Von jedem Kalb	4	1	4
Vom Hammel oder Ziege	4	4	8

Beym Schwarzbecker.

Vom Schock Semmel	4	8	4
Vom Kuchen	8	4	12
Vom Scheffel Weitzen	4	2	4
Vom Brodte	2	4	4

Davon kein Becker ausnimt der
so ein Aufsatz Becker heißt

Beym Hausbacken.

Von jedem Scheffel Roggen oder gemisch. Korn oder gesiebtes Mehl	4	4	6
Von jedem Scheffel Weitzen	4	8	4
Von jedem Scheffel Weitzen der zu Kuchen gebraucht wird	4	2	4
Von jedem Scheffel Grützkorn oder Hirse Hirse Mehl	4	3	4

Bey dem Backofen Recht

Von jeder Kuh oder Pferd	4	8	4
Von einer Ziege oder Schaf	4	3	4
Von 12 Ziegen oder Schaf	4	12	4

Und Von diesen Monathlich oder
quartaliter abgehohlet wird
von

staff_1-102_fol_192

Von jedem Rauchfaß [illegible]
Burg oder Bauern [illegible]
Kinder Rauchfaß [illegible]
wird — 4 — 6 — 1 —

Von jedem Rauchfaß Messing
Faß dieselbe — 1 — 4 — 4 —

Von jedem [illegible]
Wand Von [illegible]
wird — 4 — 1 — 1 —

Vom Salze

Von jedem Maas desselben — 4 — 4
Von jedem Scheffel — 1 — 4 — 8 —
Von jedem Scheffel Roh [illegible] — 1 — 4 — 6 —
Von jedem Scheffel Cattly — 4 — 4 — 4 —
Von jedem faden Dutzend [illegible]
Bretter, Leisten & Borbaum — 4 — 6 —

Von einem Auge da Salz wird
Klumpsalz — 4 — 4 — 6 —
Von einem kleinen Zimmer
Stück — 6 — 9 — 1 —
Von jedem Stein Salz oder
Fleisch — 4 — 4 — 7 —
Vom Centner — 6 — 3 — 6 —

Von den Faden A
Eyern

Von einer Tonne Hering — 4 — 8 — 6 —
Von einem Strohbund — 4 — 7 — 4 —
Von einem [illegible] Mastschaafe
und der Strohschaafe Spalte
Stück Heering — 1 — 4 — 8 —

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von einem Kalbe aus dem Stall Gulden — 1 — 1 —

Von einem großen Rindvieh ohne Gulden — 1 — 1 —

Von einem kleinen Rindvieh Gulden — — — 6 —

Von jedem Pferd, so über 3 Jahr alt, jedes Stück oder Pferd, damit die Fremden oder Bürgersleute Handel treiben, 3 Stüber — — 1 — 1 —

Von einem Pferd, so unter 3 Jahr alt — — 1 — 3 —

Von den Leinen-Webern oder Tuchmachern

Von einem Stück Tuch — — 1 — 1 —

Von einem feinen Laken — — — 6 — 1 —

Von einem feinen Kasten — — — 1 — 1 —

Von einem Laken für 3 Stüber — — — 1 — 1 —

Das aufgelegte in die Stadt gebrauchte Tuch wird ein gegenwärtiger Auflag nicht spezifiziert, sondern alle von einem jeden Stück des Tuches voll zu werden. — — — — 1 — 1 — 6½

1

Wie wollen setzen und ordnen demnach, daß obgesetzte Accise vom November dieses 1711 Jahres angefangen, ohne einige Exemption, außer wo wegen der Comitat, d. i. der Oeconomi Herrschaft Ordnung von jedermänniglich getragen, wie oder keine Verschreibung, Pact, Compactata, Transacta, Recesse sie uns in unserm Fall wollen angezogen und vorgeschützt haben.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Selbsmahlen dann Von Ersten Theile Niemandt
in der Nacht z. Lange gestörigen Streich, es sey
Wer es Wolle, Seinen Thaedt, Freyheit, Ehr
Adel, Stift oder Priuyleg beraubet, graduirter
Professor, oder einen Andern qualität Burger
oder Soldat, es sey geistlich, Frey Herr, Frey Mann
Die Freyheit Losen oder Ollendal, unter was pre-
text es seyn mögte, auch mißandelen werden
Sondt Keller, Vetter die Carthaus noch Collegia
der Hüter noch andere Officianten Entzogen
seyn, auch Jauerlicher Peen Verfallen, d Exem-
tion gegeben, d. ist der Gleichgestalt d Com-
mun Von Peine Straffe frey, noch im geringsten
absendirt werden soll.

Was aber den Oeconomum communis mensæ
anbelangett, Da Solche Nun Jemandt dessen derselben
Von dem, weil er zur Besorgung der Studenten
ad Lectiones, Sondt Sylentz Brauchtigel, der Exem
tion Entzogen, allein sie dessen Schuldig, Verbinden
seyn Solle allen ernstig in der Contribution
Stube anzugeben, Frey Tisch abzuschneiden, d
der Jenigen Unterpflegt noch Vorzubringen
noch wahs er, Vor den Studenten zu Pflastel
oder gebrauen da anderer Gestalt, oder
zu Vberlaufen, Dergestalt er aber über einige
unterpflegt Betrüglich Verden mögte, soll er
Sein Deportes Verlohren, der Closter angehalten
auch mit Confiscirung der Vorgeschrieben

§.

Absonderlich befehlen Ihr demnach ihnen
Bürgermeistern, Consulibus und Rath
der Stadt Frankfurt Forma Statuti
Civilis dass sie nicht allein selbst,
noch ihre Unterthanen Oblatenses die,
so Accise & Consumption ordnung al,
commodiren, & unterziehen nicht sperren,
sondern auch den Magistrat & Accise Inspectorn, auf sie
dessen mit genugsamer Mannschaft über
all in den Thoren & Straßen fleißige Aufsicht
halten & mit nachdruck halten & verwehren
helfen, dass sie Verschmälerung der
Accise oder in einigem Unterschleif nicht
vorgehen, & dawieder handeln mögen.

§.

Damit aber das Vorgeschriebene Quantum, das
quantum contributionis nicht vor voll ge-
halten werde, also soll von den Bürgern
insgemein Wein, Bier, Brandewein, Tranck
wie auch, Logirung, & Vorstädten, wie
gleichfalls, also ist der Anschlag
Anschlag der Bürgerschaft nach Vermögen
der auf der Accise gefallenen Summa
aufgesetzt, & die vollbringung des quanti nöthig
befunden, Wenn, & im fall ausser dem quanto
mehr gewonnen würde, was billig mit einer gewissen
Anlage, auch gesuchet, & abgeschaffet &c. Wor-

Frankfurter Messe vorgangen, auch sonderlich die Leine-
wand Kaufer, wenn e. Leinwandter pflicht oder
gar nicht Verabfolget worden, Sie sowohl
alle Hiermit, wegen die Leinwand Händler, Aufsäße
die e. Leds mit Worin e. Leinwandter Negotiirt,
gehalt Ihre Einrichtung, wie sie abladen
die Messe abstatten e. Ballen von einer Zoll
breitte, oder Elle Tücher Leinwand e. Stücken
von denen Tuch Kauf e. etlen, von einem 27 ad.
28 Ellen 32 gl. von einer Leinen Leinwand,
Ellen 2. gl. rechnen, e. retrinsten Falls, e. Stück
der Tuch Leinwand Messe, e. anzuordnen, wegen
selbst also unmittelbare verkaufen, Ballen un-
tergeschlagen Verkauft werden mögte, damit
Ordnung, Val der Leinwand Tücher e. Ruf
e. Klein Händler, e. sie mit Leinen Händlern
Negotiren unterlaufen e. mangelhaft Fran-
zosen, Ihre gemachsame Specification Widerum
abzuziehen, e. Ihnen, wie gethan werden.

8.

Wird Verbleibet es Zwar, was die Partici-
pation e. Einrichtung Ihrer Tuch Messe
anbelanget, Ihre Excellence am 24. July a. St.
ausgegebenen gute Resolution e. Ver ord-
nungen, welche Sie Hiermit confirmiren:
Alle verlassen Sich aber gute, daß die Messe
so von franckfurtischen Kaufleuten e. Fremd-
den, nach Vorgesetzter Ordnung, in oder
ausser der Messe gehalten, als Welche

L. 3.

besseren, nicht gegeben, abgestattet werden muß, zum besseren der Contribuenten gleichen gelangen Verordnung soll.

§.

Gleichwie auch diese Clausel zum Besten Uns [illegible] angeordnet ist, also will Wir auch dem Rathe Aufsehen der Bürgerschaft sein mit Ernst, dann sich vorgenommen hatte, daß selbige nach Möglichkeit der Stadt in den Einwohnern nothleidenden [illegible] gegen den gemeinen Contribuenten Ursache geben möchte denselben gänzlich oder in gewissen Capitalien sich selbsten zu Lasten [illegible] Wie denn erbrauchen wir [illegible] da auf ein mehrers sich finden sollte, so in ihrer Clausel oder Concession Ordnung enthalten nicht gedacht, so befehlen Wir hiermit daß der Rath nebst den Aeltesten solches in billigen Anschlag bringen [illegible] Uns anhero berichten sollen, wie Wir dann darüber Unsere [illegible] Confirmation ratification ertheilen werden wie Uns dann auch frey bleibet, hierin nach [illegible] Uns nach unserm Gefallen [illegible]

10

Wir befehlen demnach dem Rathe Unserer Stadt gnädigst an der Leder gebührende Aufsicht [illegible] Sorge zu tragen, daß unter

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Prätext dieser ringerschetzter Accise Leg er
Otten v. Langenmeth, Schlächtern, Bruder, Bäckern
oder Landtermeth, die terum pretia nicht
Ihr Ungebühr zu steigern oder excessive zu
fermindern eine billige Taxe gesetzte-Gehalt
Ihr Werden müsse.

11.

Alle Quartal aus Unvermeidlich, sogleich alle
Quartal unter der Stadt Insiegel eine rich-
tige Specification, was auf allen Capitibus
an Accise ringerkommen, Erlassen, ringer-
schicket werden soll, Wie Sie dann dem Rath
Jährlich Rechnung, Gleichfalls alle Quartal gebüh-
rend Ablegen haben.

12.

Und Obwohl Vor dem 1. Novemb. diese Ver-
ordnung nicht publiciret worden Können,
Weilen Sie jedoch schon im Augusto
gedacht, Sogleich Vom 1. Novemb. dieses
Jahres anzusetzen, Es dieses Jahr in etwas mehr
Spesen Verbraucht ringerschet, ringer,
Legt, Es gegenwärtig in allen Capitibus nach
gegenwärtiger Ordnung Accordgültet Ver,
anlasset, Es Contribution Ihr Hülfe nicht
wendet werden soll. Maßen dem Rath an
Befehlen Wird, Gleichfalls allerdings gemäß die dar
Ihrsetzung - Urkundlich unter Unser Königlichen
Unterschrifft & Vorgedruckten Insiegel. Ertheilet
Gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Novembr. 1721.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

staff_1-102_fol_192

Nachdem der Churfürst zu Brandenb. Unser
gnädigster Herr zu Frankf. an der Oder eine
Churfürstliche Closter R. A. Vorsteher &c. Obrig-
keit verordnet, Dannenhero die Universität da-
selbst der höchstbedrängten, der Churf. Gn.
beschwerlich eingeleitung, und dieser declara-
tion dasselbige zubestehen, da ist demnach
salva fundatione, privilegijs, pactis, transac-
tionibus und vbiudicatis, welche alle und jede in
allen punkten und clauseln, der Universität
vngekränckt bleiben, und gelten sollen,
die nicht Contrair dieser Churfl. Brandenb.
gethanen Declaration jederzeit gehet und
gelten sollen.

Gleichwie in vorerwehnter Ordnung der
Churfl. Durchlaucht eigentlich, daß diese Mona-
sterien eximirt gezogen, eingerichtet, auf
diese gleiche Verordnung es anjetzo gehalten
wird, Also wären Ihre Churfl. Durchl. Gn.
nicht, daß dadurch der Universität
fundationes oder pacta, transactiones
res judicatas, privilegia, Decreta gehoben
oder suspendirt, sondern Ihnen solche ausdrück-
pacta, transactiones, res judicatas &c. in
theils in Veränderung hier bleiben, Also
gleichfalls dem Rath und Stadt Normasi nicht
Eintrag geschehen, eine dergleichen Verordnung,
als der Universität Vorbehalt, Ihnen,
Eigenen Gefallen, also auch Zeitlichen nicht ge-

gehen

[illegible] Kosten [illegible], Warumb dann auf [illegible]
Künfftig bey der Stewre [illegible] Rottwerk
auf etwas [illegible], [illegible] Interessirung, oder sonsten
[illegible] Interessirten, bey der Corporation [illegible]
[illegible] Einerseits [illegible], den Theil
aber [illegible] den andern etwas darbey einfahen
oder andern, Im Fall sie aber sich darüber
nicht gütlich Vergleichen Könten, Einerseits [illegible]
rationes [illegible], E. Hr. Gen. Sup. Collegium
der Entscheidung [illegible] müste: Weil auch
die Universität zu Frankf. unter [illegible]
Magistratus über sie, als der Landsässer
seine Bürger, die gestalten sachen, nach Ei-
nerseits zu der Steuer beytragen müssen, die
Universität hatte aber [illegible] dem Rath
der Rath einen Einsehen bey der Steuer Ca-
taster mit oder ohne beyfügung [illegible], die
auffsetze in den Ihren der Steuer Cas. ins ge-
meine [illegible] bey den Respectiv Territorial [illegible]
der Obrigkeit selbst vorhalte E. Gen. Sup. sich
offt [illegible] rauhen, der Normalia der Pro-
fessores Universitatis, dass [illegible] Ihre Haus-
haltung [illegible] Dürfftig, ohne determina-
tion [illegible] habe. Es fall der sich bey gegebener
hiesiger Steuer, [illegible] damit dergleichen Irrthe-
rigkeit gestalten Dinge [illegible] Inclusive
soweit die Steuer angesetzt, Doyten aber ihre
reste ohne ausstreichung auch [illegible] gewissen
Mittel gesetzet, [illegible] in dem, was [illegible]

V 3.

folgenden nicht eximirt die Steuer [illegible]
in der Stadt Frankfurth [illegible]

§ 3

Alle unsere Professores Ordinarios [illegible]
traordinarios derselben, welche Extraor
dinarius nur eigene Feuerstelle [illegible]
sonsten dem Rathhause nicht [illegible]
zu [illegible] sonsten Feuerstellen [illegible]
Steuer gelegen, [illegible] Muskel Getreyde
zu Brodmasse [illegible] Jahrlich, die Alte [illegible]
Vier Scheffel, Vier Malter, Vier Schweine
zum Lohne Salz, und genannten Wöllig
Salz Brodts, sonsten in der Steuer Ordnung
[illegible] angesetzet, derselben gestallt, daß
Ihnen der Professor Salz Wöllig Brodt
nicht allein reichen, sondern mit einem Bä
cker die Salze verbraucht der Professor
Salze Ihnen reichen, die andere Salze
aber von dem Mitbrauenden Bürger Verau
let, sorgen dem Professori zu dem Salze
Salze Brodt, damit er alle Worte besagte
Wöllig Brodt genug reichen könne, gegeben
werden, überdem Viel Korn zu Malz der
Professori Scheffel [illegible] Viere als
Ihnen Wöchentlich Brodtes, Korn gereichet
Imgleichen steuret die Steuer angesetzet nur
Vier Schock, oder Viertzehl [illegible]
gelassen, [illegible]

Unter denen Mitbürgern aber, die [illegible]
[illegible] Häuslich und Feuerstellen

auß dem Carthäuser Closter zuzuschicken, und von
selben Mensch Knaben Jährlich der Universität
Stat officiaten aber alß dem Syndico zu
Mensch Knaben dem Rectori aber mehr Ob-
tanz nur einen selben Mensch Knaben zu-
geben vom Carthäuser Closter aber nur die
Helffte der Steuer Jährlich zu geben stehen soll.

5.

Damit aber Ihren obspecificirten Zuge-
standen alles unabgeschrieben verbleibet werde
soll ein jeder Professor, der für seinen
seine Haußhaltung von obangedeuter Ca-
che einen Trey Faß Bier außzapffen, unter
seiner Hauß Thüren einen Außzug Zettel auß der
Steuer Stube gegeben, darauf seine nunmehr
gleich ein Grundzettel verfertiget werden
soll: Und soll aber keiner Professor
von der Steuer nur Rect. dem Professori
Ordinario, und Extraordinario, zu-
zu sprechen verstanden Wird, alß soll einer
berechtiget seyn sein Recht einem andern
Hinderlaßen, oder auch einige Tage Jährlich,
zu gewerblich von der unterschiedlichen Brau
an andere sie Gelt Jährlich verkaufen,
gestalt da einer außschlagen würde seinen
der obersten Stunde, soll der seiner Gerech-
tigkeit verlustiget seyn.

Weil das Carthaus mit der Mahlzeit
Jahren, darüber dergleichen wie auch das Bier
dem derselbe gebrauen Wird, mit einer

staff_1-102_fol_192

Die zwischen dasigen zwischen Einer löbl. Universität
E. E. Rath alhier, so dero bisshero m. fl. verord.
ete. gehaltene Conferenz Verordnete, Herrn
Deputirte vorgetragen, Sabgemeldt, was einer
löbl. Universität Ersuchen Conferenz zu
Berlin mitanher gesucht, Darauf geordnete
eines, wie Ihr der Stende Ihnen Ihro gelassen
anstatt anderer den einen Burgermeister
selbst, dass er eine Stadt Attribution
mit Johann Christoff Pfuhl, Ihren Mitverwandten
Herrn Quartalherr einer löbl. Universität
Deputirten, damit sie sich mit einig deren
vorhaben, Zu derselben Abnahm Scriptores
vorhanden Rätin Ihnen sich wüsten, auf welche
ein gewissen Tag abgefertigt werden, E. E.
Rath wohl den Ihnen Sabgeschickten der Burger
schaft diesen Vorgang, Calvis Entrib, Actenlese
partis & Judicats, & dergl. ihre Conferenz
Protocolla, Ihr Ihro Stende einzuliefern
& dessen Ihnen schreiben lassen, Haben aber
E. E. Rath Ihnen, dass sie auf Vorhaltung
Ihro der Burgerschaft unmassl. von einig Ihro
vorhaben Verstandes, & dessen Ihnen, aufzeig
vorhaben Sonnen: als sind hierauf die Ihr Deputirte
der Universität zu Academie sich
verfüget, & referirt, dass solche Actus
der Einverleibung, Ihro durch die Ihro anver
traute Stende genommen & Verstanden, & Ihnen
E. E. Rath, & der Stadt an Ihro Rechte, Freiheiten

staff_1-102_fol_192

Im Fürstl. Collegio [illegible] der Theologischen
an der Leer Stelle durch [illegible] Johann Ernst
Ober. [illegible] Oeconomischen Inspectorn Erdmann
Barthold [illegible] hiesigen Universität
hat daselbst [illegible] durch D. Johann Gottlieb
[illegible], durch D. Samuel Strycken [illegible]
andern Theils [illegible] Stellen [illegible]
[illegible] Professorat, welche Vorgänger auf [illegible]
[illegible] [illegible] daß derselben [illegible]
strativa, die der Vorgänger [illegible]
wohl demselben [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Rescripta als vom 30
Augst 1675. und 16 Martij 1676. [illegible]
[illegible], [illegible] aber [illegible]
[illegible] Churf. Durchl. [illegible] [illegible]
Lust [illegible] aufhalten, daß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

ab Euren Hinterstuer Gefällen, und ex casu
befehlen, nicht Euren Stoßen soll, die Steuer,
Euch den andern, so er ist haben soll, abzu-
haben hiermit aufgelegt wird. Und
wird dergleichen Hinterstuer, so jeder Zeit
administrirt soll, auf dasige Verfügung
daß es zugleich in Rasuren der Univer-
sität, und daß denen von Ersten Ob-
jectibus gleichfalls durch Verordnung. Der
gleichen soll Vogen der Von Seiten
der Universität zugebrauchte Recommen-
dation Legen, Vermuth gegründete Nachrich-
tige Defectu mandati sich einzulassen, Ver-
weigert ist Verordnet, daß dieselbe in
einem Rescripto specificiret, und Ihro
Churf. Durchl. zu Antwort ertheilet werden
soll, gestalt die Churf. Räthe gemeldte
die Sache auf Commission zu richten, resolvi-
ret, welche Ihro gestern Vogen, Endes gesetzten
Urkundlich unter d. Siegel Ihr.
Churf. Durchl. Secret: Siegel bey der Lolla-
tion der Officier den 28 Septembr. beyl.

Ludwig von Rahde Johann Löppen.

Georg Wilhelm
Eberhard.

X3.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismund
Marggraff zu Brandenb. Churfürst
Zu Stettin Pom. Cassuben, und
Wenden, Marggraff zu Brandenb. auch
Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen
Thun kundt hiermit, Demnach
Unsere Stadt Frankfurt an der Oder
Wegen ihrer Commodität, die sie vor andern
Orten hat, sich
Unsere Residentz Churfürstenthumb der Marck Brandenb.
Beschehener gnedigsten Verwilligung nach, aufgebauet
Stadtlich, sie vorhero dieß nicht gewesen, Sondern
Unsere Vorfahren, die Marggraffen zu Brandenb.
Da sie aber auch selbst mit Schulden zum theil
Sehr Belastet, Verstorben, Das die andern
Creditores Ihr Gelt nicht
Sondern ihnen Rechtswegen Pfandt, Solches
nicht allein Zum Nutz, Gemeiner Stadt
Sondern auch Unsern Landschafft, und
andern Unsern Städten Unterthanen zu
Gemein, Zu Pürgerlichen Lasten, Nachtheil
Ungelegenheit gereichen thete, mit unterthänigster
Bitte, Wir der Landen gnädigst wollen
Gebührliche Ordnung dieselbe Stadt Frankfurt
Massen denn alle Fürsten Ihre
Unsere Lande Leute Ihren, Obrigkeit auch
gebraucht Worden, Nothwendig folgen müssen,

staff_1-102_fol_192

[illegible] Verwendung [illegible] Herr
Gebrüder, [illegible] Vor Ihro den Kurfürsten
an Ihro Churfürstliche Gnaden machte erhoben, auch
dies Privilegium den Burgern [illegible] Bürgermeister
und Rath, [illegible] Gerichte [illegible] Urkundlich mit unserm anhangenden Stadt-
siegel besiegelt, und gegeben [illegible] in Unserer Stadt Frankfurt an der Oder,
der Geburtstag Christi den 16. Octobr. nach unsers
lieben einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi
Geburt im Tausend Fünfhundert und Neunzig Jahre.

Johann Sigismund
Churfürst

L. S.

Wissen das die Durchleuchtigste, Hoch-
geborene Fürstin [illegible] Frau, Frau Joachim
Friedrich Churf. Brandenburg [illegible] Cammerer [illegible]
unsere gnädigste [illegible] gnädigste Frau in Be-
trachtung der Ihr [illegible] angebohrnen Un-
vermögenheit [illegible] Herrmanndte alle Posten da-
selbst [illegible] an der Oder all
den Vierzehen mit Fleiß und Treue
und [illegible] halten, [illegible] einsetzen,
abthun, [illegible] Zoll [illegible] gebrauchen, und

[illegible] hat, daß hierumb jedermann [illegible]
mit Recht stehen soll, sich [illegible] fürsorg
machen [illegible] seiner [illegible]
nicht zu gebrauchen. Cf. die
Vir. Lotar. Tom. 2. ad anno Christi
1528. vid. Tom. 2. fol. p. 39. b.

Wir Friderich Wilhelm von Got
tes Gnaden Marggraf zu Brandenb
urg, des H. Röm. Reichs Erzkämmerer u.
Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Jü
lich, Cleve, Berg, Stettin, Pomern, der
Cassuben und Wenden, auch in Schlesien,
zu Crossen und Jägerndorf Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden und Camin,
Graf zu der Mark und Ravens
berg, Herr zu Ravenstein, und der
Lande Lauenburg und Bütow.
Urkunden, [illegible] bekennen, daß ob zwar
wol Ein Mächtiger unser Gott durch
Angreifung unter andern uns [illegible] ange
legen, [illegible] zu der Lande Wolfahrt [illegible]
sicherheit gereicht, den Verordnungen, unser
Vorfahren an [illegible] allgemeinen Landt
desselben Reform [illegible] mit zu pflegen, [illegible]
sie bedacht zu sein, wie denselben nä

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

6. Solte sich nun etwa zum Verbundenzeyth, das
sich bey der Landtag Ihrer Kayserl. Mayestät
Victoriae ereignet, etwas Zeyth etzlicher
Viertmahl der alterum tantum der Juden auf
Landtschaft gehoben, Empfangen, die aber
dergleichen Vorig gang zu, sobald dem Herr Land
gleich dieß das tertias actis Zugewartet
haben, dieß aber Vor dem Jüdischen Zeyth
Cassy, Ein der Distributeurs nicht Vorenzo
der Vorzug haben, so fällt dann auf die Ad
ministratorn dasselbe Verschreiben, damit
die Creditores Ihre dem Umbstandigen
satisfaction ermessen denen Valeste nicht viel
an erstes gegen werth darvor Ihnen Zeyth was
gezahlet Worden.

Und dieß Verschreibung wird der Landt
schaft Gläubigern Jederzeit, sobald dem Ad
ministratorn nachgelebet, Eingeliefert und mit
Ihrer gewöhnlichen Händen ernöuert. Weiter Ihro
Mayestät, damit Ihro der Kayserl. Landtschaft
Administration nicht überall gemindert Ihro
an, Worumb also dieser Landtag gebeten, die
Deputirte Ihr dem Herrn Fürstenthumb Ihr
Vorwerck, sambt Kunstschäfel Vorwerck Landt
Gebäuden, Ihrer Herrl. Gnaden, Ihrer Herr
schaft Ihren, Ihr allen Ihren Ihro
Ihr dem Präjudiz Ihr Marschall gewisch Ihr

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Extract
aus
Unterschiedlichen Documenten der
Niederlage [illegible]

Stipulatum der Churf. Johannis
Georgij de Anno 1588 Bartholo
mäi. Celle an der Ihre.

Gnad. Churfl. verleihet darinnen der Stadt Frankf.
gnad. die Niederlage Gerechtigkeit, Processiren
auf derselben sonst mit Erbauung der Häu
ser [illegible] Kaufhauses an Ihrer Ihre
der, darinnen die Kaufmannschaft
waaren die nechsten Ihre hero dahin ge
schifft allda abgelegt werden, der
Stadt Frankfurt an Ihrer Niederlage Gerech
tigkeit [illegible] abbruchs gestalt nichts
gemeinet sondern, daß alle Gerechtigkeit
der Neuen Oderbrücken, an das Land gerichtet
sey, [illegible] Vor das erste der Ihre nachbarschaft
gebracht, die Niederlage damit gestalt
auch vor denen auch zweifelhafte Gerechtigkeiten
weiter Processirt werden.
Die Ihren [illegible] Vorgerichtshalt nechst gewesten,
wahre wiederwartig der Ihre gehalten, stelle
ehe in diese Sache rechtlich niedergelegt,
welche Gerechtigkeit [illegible] beyzulegen.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

die von Landsberg mit Arglist verstrickt, ent-
rathen, dass Meynung hätte ob auch mit der
Abgesandschaft Frembder procedirt, weil der
Vertrag ausdrücklich besagen, dass die Ver-
gnügte auch Frembde gehen, stellen, vor
obstante dass Landsberg sich trobisch, dass
der Ausschuss soll der Ihm verlegt haben
der fall, Landsberger mögen allerdings
Conferiren, Ihnen Ihre Statte Pässe
e. Ihr Ihnen mitgeben, bis sich ein Anders
dergleichen.

L. S. Friederich Bürgk.
nam. D.

Wir Friederich Wilhelm Etc
Etc. thun kund hiermit Jedermänniglich
Nachdem Zwischen Uns, Dann Unsern Lieben
Herrn Vettern, Schwägern, Bruder Herrn Johann
Georgen Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen
in Preussen, Gülichen zu Cleve, Berg, Stettin
Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu
Schlesien, Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg
und Fürsten zu Rügen, Grafen zu Hohenzollern,
zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein
Etc. Unsern Landen, Fürstenthumben und Gebieten
Anno Etc. 1588 aufgerichtet, und Ihro Liebden
Uns Ihre Confirmation Privilegia alle und
jede Punct und Articul, darinnen enthalten, Uns

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

damit unsere Stadt Frankfurt nicht
nunbefugten Leute, in deren Gewalt oft
dasige Lager Waaren & Güter in arge
listige Conjuncturen & Vorgänge nicht
fallen, & aufgeräumet

Da nun Gewalt in unserer H. Patent Vom
d. 1684. den 28. Julii, die auf Ostern in
diesem 1685 am 20. May durch unsere H.
Eltern Patent Publicirt. Gedachtnüß die Gesetze
so den 28. Novemb. 1645. Von uns selbst
nochmahlen angethan gut, & die Handlung
der Stadt nicht mehr dadurch beschwert
werden & resortant primo Octobr.
dass Commercia an Leipzig und Frankfurt
die Berlin oder anderwerts am Rhein
etwas minder Zölle, und auf Ihre
& Ihrer der Stadt Niederlage am
Einkommen & gebe, auch die
Zölle in die Churmärk. Pässe Städte
& anderen Oerter, & auf Ihre Art
in dieser Zeit wie bey
Ihrer Churfürstl. Gnaden der Stadt
Frankfurt Niederlage Streitigkeit
etwas an Leipzig Verstehen, & Ihre
Churfürstl. Gnade selbe & Ihrer
& Ihre Leute von diesem Edict nicht
mehr &

Ao. 1. Recht zu Frankfurt an der Oder
Verordnung de Anno 1604.
31 Augusti. Von Gnaden &c.
Wir H. Johann.

A) Das einer Handwerksmann und Gesellen die Handlung verbotten werden solle, so fern dann, daß der Handwerksmann ehr Handwerck verlassen oder nicht mehr treiben wolten, alsdann sie sich ihrer Amptsgerechtigkeit begeben, und das ihrige verkaufen und hinweg thun müssen.

B) Das ein Handwerksmann neben seinem Handwercke die Handlung treiben solle, sondern sich allerdings der Waren von den jenigen, so dessen ihr Handwerck treiben, und die Handlung treiben, enthalten.

C) Das die Gesellen mögen die Handlung treiben, sie haben ihre Lehrjahre Handwerck ausgestanden, sondern sich mit dem Handwercke begnügen lassen.

D) Das die Gesellen, so die Handlung treiben, sich ihrer Meister Gerechtigkeit gebrauchen, und alle Beschwerung mit tragen helffen.

E) Das die Gesellen, so die Handlung treiben, sich ihrer Meister Gerechtigkeit gebrauchen, und alle Beschwerung mit tragen helffen.

Lege Gerauh nimmerder bey[illegible] [illegible]
Cöniy gänzlich Verbots [illegible]

Anno 1632 d. 20 January
hatt E. Ehrs. Rhatt dieses
orts e. ambtswegk Verord.
nat

Die Becker zeigen Gwardt von Lemburg e.
Bäckin Jeremy e. andere Bäcken Gelin - [illegible]
Brodts Verfelle, e. stellen aber selbige
an andere nicht Verkaufen, Ihr Verlust
sey alles, Schulte aber ein solch Ge-
setz dienen, seine Jungkern Nahmen gebrot
Kupferstempel zu brauch, ist ihm gelassen
dass er die Obrigkeit des Jrrthumb Ver-
richte Lauffrichter, da sich bey[illegible] nicht
der Brodt stell anderer Niederlage zu
übersehen Verden durch den Comm, Vel-
die Becker e. andere Vor der Niederlage
allein bekommen
Jeremy stelle mit seinem Weib vor
Gericht nicht Jahrs, Thun aber die
Marckt einverleibt mögen sie selbst
sie e. Rhatt der Stadt Niederlage
mit dem rechten der dasselbst nach
Vorhandenen Taxen [illegible]

staff_1-102_fol_192

Verspricht, was für einen ordentlichen Factor, der ein Junger ist, empfangen könne, Er soll aber der Factor, welcher sich selbsten, auch der, mit welchem Er Gesellschaft machen will, gar nicht aber sich weiter über Frankfurt reisen, sondern Sie der Abrede, daß entweder an einem frankirten Orthe Geld, oder sie Waare an Ort und Stelle, dahin sie gehören, Interessenten gelange.

Solte aber einer oder der andere Fremde mit dergleichen Waare sich der Gerechtigkeit über Frankfurt gehen, muß er solche an dem Factor, oder außerhalb Frankfurt von einem frankirten Orthe, der das seine Orts der Niederlage gesetzt hatt, Bringen, oder da er sich, seiner eigenen Meynung nach dann auch mit der Vorfallenden Mangel, mit dem Orte, an andern Interesse haben solle, Bürge nun Fremde Person, der Handel, so soll derselbe sein

obtroyirt ist, zum dritten mahl
und der Victor Ehrl zum andern
mahl und der Schütz, zum dritt,
traumahl aber dieselben gänzlich
cassirt worden.

Obiges ist Von Z. Z. Rathsverwa-
Amts obgeb den 18 July
subscribirt

L S C.
Jemmy Thiel

C. L S
Hieronym Müller

L S
Actuarius Hoff-
mann.

Articules, der Niederlag
Ordnung.

Der erste Artickel ist von, Zeugnuß Vor-
mahl beschrieben, einhero, auf andern die Observ
und Artickel zu Vorgang Ehrenhalber stehet
Wie Obrigkeit Verordnung Ihro Franckfurt Jahrsprechung
Wie Ihro Heinrich Geschehen, und
Ihr aufsehen Ihrigen Ihnen Ihrige selbe
Factorey mit guter Gewiß Ihr Ordnung

Die Schuld, Verordnung Leuten,
den Zuverhalten.

12. Schon durch die Stadt Stettin
Patent Zu Stettin 1754 Hinder
stimmung der Vertrag mit der
Stadt Franckfurt wegen der
Schiffahrt zu Swinemünde der Oder
haben Sie Franckfurt, so
von den Landen Verordnung
gemacht.

staff_1-102_fol_192

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vorgeschrieben, wie es in obberührtem Cammergericht
zu Cölln an der Spree, bis zu der publication
einer ausführlichen Cammergerichts Ordnung
soll gehalten werden.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Marggraff
zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer,
und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in
Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu
Nürnberg, Fürst zu Hallberstadt und Minden, Graff zu der
Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc: Thun kund
hiermit männiglichen, Demnach wir wegen vielfältiger
Beschwerungen gegeben, Wie auch sich mancherley Klagen der Par-
theyen befinden, wann zu fall in vermeldtem unserm Cammer
gerichte allerhand Mißbräuche und Weitläufftigkeiten eingerissen,
dardurch die Parteyen an Erörterung ihrer Sachen und an
langwierigen Kosten, mercklich aufgehalten und verhindert
werden.

Welchem dann wir als dem höchsten obliegen, daß
in gedachtem Gericht Justiz, und den Hergehenden be-
schwerden abgeholffen, auch alles dasjenige gehandhabet,
was zu Erhaltung, Beförderung und Fortpflantzung der
Justitiæ gereichet;

Als haben wir nochmahls Vollkommen nach, in folgenden
puncten eine gewisse Disposition und Verordnung gemachet,
welcher alle Diejenige, so zu unserm Cammergerichte be-
stellet, und für demselben Handeln haben, gehorsamst nach
leben sollen, bis durch Göttliche Verleyhung, wir zu gelegener
Zeit, nach gepflogenem Rath, mit unserer gehabten Landstän-
den, eine völlige Cammergerichtsordnung hierauf
verfassen und publiciren lassen:

Setzen, ordnen, und wollen demnach:

Erstlich, daß die Appellationes fürnehmlich und deutlich
ohne einigen unzüchtigen Worten, und unnöthiger Weitläufftigkeit
verfasset, und entweder von der Appellanten mit eigener
Hand, oder wann er selbers nicht schreiben kann, von einem
Advocato Cameræ, oder sonsten persona fide digna unterschrieben
werden.

Ferner ordnen, sollen dieselbe den Acten nicht in die Bündel ge-
bracht, sondern dem ganzen Collegio, vom Cammergerichtsdiener für
gelegt werden, und soviel Exemplar den Processschrifften in Actis, als
viel ein Exemplar, worauf das Decretum geschrieben, bey den alten
Zubehalten, das andere aber dem Beklagten zu fügen ist. Welche
aber sein Appellaten nie einlassen wollen, sie, der Cammergerichts
halben, die gehörige Insinuation selbig

Z 3.

Zum Dritten, soll in den Ferien nicht [illegible] [illegible]
sey dan periculum in mora, oder in Criminalibus, auf beschehen fall
die Supplicationes dem Vice Cantzler zu überreichen, welcher die
Cassa der decretorum halber, wan es nöthig, soll eröffnen lassen.

Zum Vierdten, sollen unsere Cassa, zu Vermeidung ihrer damit
gehabte Mühe, vierteljährig revidiret, darinn jedesmahl zugegen
sein drey Professores Juris, und in Casum, worinn die Rechtes selbst
Vertreten, deinem Theil, advocando, consulendo, oder sonsten Rede
und sage. Wenn die aber Zu thun haben, sollen sie selbst,
nebst dem Assessore, [illegible] Vice Cantzler ernennen.

Zum Fünfften, sind auf die Protonotarij und Cancellisten schuldig,
bey allen Audientz Tagen im Consistorio auf zu warten, die
Supplicationes und Acta von dem Vice Cantzler und Rectore selbst
anzunehmen, darüber ein richtiges protocoll zu halten, und darauf,
so offt es begehret wird, Bericht zu thun, item, in Mangelung
genugsamer Information, die Acta durch Zuziehung beeder
Theile herbey schaffen. Insonderheit aber sollen die Protonotarij
fünfftens wann sie mit den andern, der Partey stehenden, bey
allen audientien, in einem absonderlichen Buch, denkliche und
unschädliche protocolliren und ihre Zeichen. Es soll auch ein
Protonotarij, Canzley Schreiber, oder Cantzley diener niemahls pro,
curator, oder Mandatarius, in der Parteyen Sachen zu reden, oder
sich anzumassen.

Zum Sechsten, wan ein processus an den Schuldner auth,
gebracht wird, soll er demselben ingesamt zugesetzet werden,
binnen, welcher, so er erscheint, darauf oder darüber seine
Vermeinung, mit seinen Beygebrachten, acta einsehen kan,
ordnen, zu kommen muß: so er aber bis nach verordneter
anberaumung damit überschritten wird, soll er hernach nicht
weiter gehöret werden, bis er den andern theils, der aufge,
wandten expensen halber, gesatzt worden.

Zum Siebenden, soll die anordnung der Executionen nicht
zu offt verändert, wenn die ingesamte mandatarij nicht dawider sind,
wegen offt des beklagten eigenhändigen Bitten, oder per
documenta publicata vel alias debita persona fide digna, oder
aber, wenn sich bey fernerer, durch relation einer Cammer ge,
richts Bothen gethanen mora. Wird aber jemand wie dann
mentum executionis suchen sich zu widersetzen, soll derselbe,
wenn das factum summarisch bewiesen, oder per juramentum
suppletorium bestätiget, in soforn Strafe Thurfallen
seyn, und dem gegentheil alle Schaden ersetzen muß,
so er stehet.

Zum achten, wan irrthümliche Verfügungen geschehen, soll die
Restitution der Klage in der Supplication angezeiget, auch die be,
weis stücke, deren sie in originali oder duplo beyzufügen,

gelegt, und dem Beklagten ein Termin Von Vier Wochen,
Von die Klage nicht einen geringeren oder längeren
man Verlust / präfigiret, die citatio aber eine Zeitig ver-
fasset insinuiret werden.

Zum Neunden, damit die Sachen desto fleißiger expediret
werden mögen, sind etliche Partien auf den Vormittag
aber auf den Nachmittag prolitiren, und sollen diejenige
streit und acht, diese aber nachmittage und [illegible]
sonst ein Cammergericht angeben, darauf die ordentliche
nachmeander Jahren, und Fristen. Diejenige aber,
welche auf die bestimmte Zeit nicht erscheinet, sol so lang
fernerhin stehen, bis die andere Parten abgefertiget, und
seinem Gegentheil die wegen solcher Versäumung Verursachte
Unkosten, und Schaden erstatten, dahernebst auf einen Schaden
zur Strafe erlegen. Solches aber nicht desto weniger zu
setzen, ist nötig, daß die Advocati Zeitig Vorfare, und nicht
Erst vor der Thüre, informiret werden. Jeden selbst helfen
sen, und alsdan der Mangel an dem Advocato, der das
procuratur in der Sache über sich genommen, sogen beide,
sol derselbige das strafen, weil seinem Clienten, wenn
er hatte in acht genommen, abgehalten hätte.

Zum Zehenden, so jemand die Thüre gehabten Ehehaftig
keit bindet, sol er nach dilation drey Jahren anhalten,
und den prorogation taxe dem Gegentheil, ehe er anfänget,
mit seinem Boten zuschicken, damit er nicht Vergeblich für
Stella kommen möge. Die andere dilatio ist nicht zu
halten, als Vormische dann der Regierant legalia impedimenta
da nicht allein anzeigen, sondern auch zu bescheinigen.

Zum Eilfter, wan der Beklagte, auf die erste citation
sich nicht gestellet, soll er auf beschehenes Anrufen
die Thüre gehabten Wachten und Schaden, soferne er bey der
andern Thüre nicht rechtmäßige Verhinderungen darthut,
wird dem Kläger zu erstatten / schuldig sein, und auf dessen
anfuchen anderweit bey einer gewissen Strafe, und Termin,
dieses gebührender Verordnung in contumaciam fürgeladen
werden. Wenn er dann zum andernmahl, ohne gehabter und
erhaltener prorogation ungehorsamlich zu Hause bleibet,
sol er, auf des Klägers ansallen, in die angedrohte Strafe Ver-
theilet und nach beschaffenheit der Sachen, und besonders der
gegebenen Contumacien, die immissio in seine Güter, oder
sonsten dort verstehet, wieder ihn er Land Rechten. Ihm aber
jederzeit, wenn Verordnung in contumaciam gehalten wird, un-
nöthig dorumenten in privatorum fürgezogen werden.

Zum Sechsten, da aber der Kläger sich impetrat aus, bleiben, und den Beklagten Vergeblich zur Stelle kommen lassen würde, ist er genaus nicht eher zu hören, bis er dem gegner die verursachte kosten erleget, massen er nicht ursachmässige ursachen seinet ausenbleibens erheblich machen kan.

Zum Siebenzehenden, Wann jemand einen Bevollmächtigten zum Gericht oder Commission schicket, muß er demselben ein sufficiens mandatum wieder seine Principalen Beamt und Siegel, oder sub hasta publica verfertigen, worauf bey den acten soll bezahlen werden.

Zum Achtzehenden, sollen die Advocati bey den mündlichen Verhören, kein auch Commissionibus und differentialibus, kürtzlich und formlich proponiren, sich aller unnöthigen Weitläuftigkeit systematisch aber aller feinlichen Beredsamkeit und aufgeblasenen worten gänzlich entschlagen, die Richter gebührlich respect erweisen, und sich allenthalben gleichförmig bezeigen, Wenn aber ein Advocatus oder Fiscal etwas ungebührliches in der Audientz thun oder vornehmen, wären, sollen die Räthe so fort denselben zu bestrafen Macht haben.

Zum Neunzehenden, ist nöthig, daß der Fiscalis seiner Pflicht gemäß, bey allen Verhörtagen im Cammergericht mit aufwarte, damit, wenn etwas strafbares fürfället, oder eine Visa der inquisition veranlasset wird, der Richter Ihn, seine Verordnung zum effect gebrauchen könne.

Zum Zwantzigsten, sollen unser Vice Canzler und Räthe bey den mündlichen Verhören in rebus arduis, und da sie jura partium nicht so gar klar sind, die gütliche Handlung fleissig den Parteyen fürzuschlagen mit fleiß trachten. Wann es aber zur decision kommt, sol der Vice Canzler, oder der in seinem abwesen der erste ist, ordentlicher weise frage fallen, und Votum Collegiale, Er selbst aber das letzte votum haben. Auch soll keiner dem andern ins Wort fallen, noch unordentlicher weise mit seinem Voto fürgehen können.

Zum Einundzwantzigsten, So bald eine Sache zur Schrifftlichen decision und proceß gedigen, ob sey in prima oder secunda instantia, sol derjenige Theil, so ein ausbleiben, er sey Kläger oder Beklagter, einen procuratorem allein zu dem, welcher das Cammergericht verrichtet, oder doch in ermächtigt schriftlich abgefaßten, somit seinen den Räthen bekandten subscription und Pitschaft, aber mit einem glaubwürdigen stylo publico verfertigten, vorstehern, welcher bey gegenstellt Schrifften, und aufgesetzten beschleiß, in stet sonder Separation annehmen, ihme dalten part geben, und damit in

staff_1-102_fol_192

dessen Sache nicht Breaksowmat haben, sleissig acht haben
sol. Ehe und bevor aber ein Executor dergestalt bestellet,
sol von dem jenigen Theile keine Schrifft angenommen,
sondern auf ansuchen der Obrigkeit in continuiren
weiter denselben Processen verfahren werden.

Zum achtzehenden, Alß wird mit neuen Citationen in den
processus gebrochen nicht nach der Partheien Willkühr und Be-
lieben sondern vom Cammergerichte Zu determiniren, jedoch dass
man allera quadruplicata nicht schreibe, und in der Lesung
Schrifft nichts neues einbringe. Den inordinate parten aber
soll bey einer Ehrafft, oder Busse ein rechtmässiges inter-
locut, ohne alle Weitläufftigkeit, abgefasset werden.

Zum Neunzehenden, da jemand in der bestimmten Zeit
mit seiner Schrifft nicht einkommen, und das Biergenfeil
seinen weitleuffigen beschuldigen Theil, ist dieselbe zu expe-
diren Zu verschreiben, und ihm noch ein Termin Zum eingang
Zu einbringung seiner Nothdurfft Zu prefigiren, und wann
er damit abermahls saumig bleibet, sol ad instantiam par-
tis adversæ Contrarii die dritte frist zu fatalibus endlich
nicht Zu verlängern, sondern ad ineroletationem zu verord-
nen, und ferner keine Schrifft weiter anzunehmen, in termino aber mit der ineroletation zu verfahren
werden.

Zum Zwantzigsten, Sollen alle termini, so einem part
Zum Behuff oder andern rechtlichen Nothdurfft gesetzt wer-
den, præjudiciales & perentorij, und wann deren gebrauch
Zeit stammet ist, eine Cammergerichtsperson oder Notis
wohne sorge: Jedoch, dass à parte adversa der andern certa,
maria debito modo ist kündigen accordirt worden.

Zum ein und Zwantzigsten, so jemand seine Schrifft ein,
zubringen sonst pflegt, ist ihnen solche zum erstenmahl, wann
er offen gewöhnliche Ursachen anführet, und etliche mahl
beschweret, Zu verstatten, die andere Citatio aber soll
so leicht nicht inhibirt werden, es were dann der
Collectant erhebliche impedimenta gebührender massen
Zu bringen.

Zum Zwey und Zwantzigsten, Wann die Sache also bewand,
dass ein part dem andern ordentlicher Zeugnuss seine arti-
cles probiren wolte, soll ihm ein gewisser termin dazu be-
stimmet werden, in welchem er einen oder mehr qualifi-
cirte unpartheyische Commissarios anbitten, denselben seine
articles probatoriales unter dem nächsten termino Zu liefern,
gehörige citationes an das Biergenfeil und Zeugen auszubringen,

und damit das Examen festiren in gehöriger Zeit Fortgang gewinnet, und Vollstreckt werden, so viel an ihnen, befleißen soll. Do er aber saumig befunden, und nicht gebührende Verfindung darstellen, oder nicht bestendig beharren wird, soll er seiner Bestallung verlustig erkandt werden.

Zum Drey und Zwantzigsten, Soll das gegenthail, wenn solches begehret, einen seinen Commissarium oder Notarium dem Examini beizuordnen / auch vorgenommene Tabellen mit seinen Fragstücken interrogatorijs interimino gegen einander halten / ob sie Ihm oder nicht, sol nach eingenommenen richtigen Documenta insinuationis die Zeugen Verhör fortgesetzet werden; er Ihrmöchte denn erhebliche impedimenta beybringen, oder judicialiter darthun.

Zum Vier und Zwantzigsten, do der beklagte Gegentheil, ein gegenbeweißthum Zu führen, sol er innerhalb Vier Jahren, oder wofern er über drey Elbe, oder sechse über Meilen von sich entsessen, innerhalb sechs Monaten von der Zeit an, da ihm das Klagen beweißthail Zugestanden, seine Gegenbeweißthail bey dem Cammergericht einschicken, und dessen gestalt damit verfahren, wie bey dem gegentheiligen beweißthail ist.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Sollen die geordnete Commissarij, ohne einigen verweigerlichen verzug, das Examen gethaner rechtlicher weise vorstellig machen, und ihren rotulum oder relationes über die Zeugen aussage nach disposition des gemeinen Rechts abgefindet dergestalt abfassen, daß nach einem jeden beweißarticul aller und jeder Zeugen aussage in eine ordentliche mit den worten, wie jeder Zeuge gesagt, also gleichförmig verzeichnet, und wenn also den ersten articul aller und jeder Zeugen aussage untergesetzt, folgends der ander articul beiander und also fort, und abermahl denselben allen und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung dieses alle articul, wie auch bey den interrogatorijs vorgefallen worden, damit der richter aller Zeugen Aussagen, auch einem jeden artickel alleseit wohl, wissen haben möge, und das sonsten nothwendigen Tabellarischen weitläufftigen, aber unnöthigen extrahirung überhoben bleibe. Die Zeugen sollen bey Vermeidung scharffer Strafe, oder da Sie es nicht im Vermögen haben, bey Verwirkung der gebührenden strafe, sich auf erfordern ordentlich gestellen, und ihre Verhör und Zeugnüß ohne verzüglich ablegen.

Zum Sechs und Zwantzigsten, do depositiones attestatorum Zu weitläufftig, oder die Taxa, nachdem die Sache wichtig oder gering ist, zu excessiv, aber keine Schrifften über solche, von jedem Theile, nach eröffnetem Beweißthum nicht angenommen werden.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sein Diebor und Zwantzigsten, Wenn jemand seine edicta
gehörige Acten acta irrotulationes mit den Originalien
befördern will, oder Vor seinem Abgemessen Gerichte
Erscheint, sollen citationes ad prodvocandum vel recognoscen-
dum ausgefertiget werden, Darauf die Parten sich termi-
ro gestellen, die Documenta hervorsuchen die ihre intention sie
gründen vermeinen, und beliebe à parte adverse in acta
weiß zu gestandem, (wovon solche in ihren Händen sind)
in originali einzuzeigen: worüber der Protonotarius Officii
acta autos beglaubigen soll.

Sein acht und zwantzigsten, Sollen die Protonotarij in
den processacten jederzeit einen richtigen Notulum der
acten halten, Darein ordentlich, was dann, Wer erschien,
und solchen bey den actenlagen, damit man alsofort
wissen könne, wenn ein termin, und ob die acten complet
oder nicht sogen.

Sein neun und zwantzigsten, Wofern die acta der abfassung
eines urtheils fallen sollen, soll dem Richter zeit vom Vierzehn
tage der Ablieferung, und acta publicationem sententiae darinnen
erkandt worden. Gnug, überlest den Parten nahezukommen,
einander eine oder andere Gedrückte Schrifft oder Disceptationes
zu exscripiren.

Sein dreissigsten soll hey einer jeden einer Concursz Creditorum
nicht allein ein Curator bonorum, sondern auch insgemein
ein Curator litis et universo Advocato zu ernennen sein, welche
seine obligen, wieder die Creditorum Liquidationes alle exce-
liche exceptiones einzuwenden, und mit fleiß darin zu sehen,
damit ihrer einer etwas ungebührs, und wort schon gefasset
zu belangen: insgleichen, daß der proceß nicht durch fälliges kurtz
nicht protrahiret werde, zu dem Ende soll ihm alle documen-
ta, deren er benöthigt in Händen zu stellen: Und damit zu sehen
daß von experimentirt werden möge, soll der Liquidat oder
dessen Vollmacht und Bücher, oder worin er sonsten obliget, bey
angesetzten Concursz Gerichte auf Verlangen zu produciren)
ein Gleichmäßiges Inventarium bonorum, nomina activorum et pas-
sivorum, Mobilia ubi sie sind, und insonderheit der Creditoren
Verschreibungen, ausgelosten obligationen und quittungen auch
aufbewahren: Dem Curator aber soll wegen seiner Mühe,
auch der Liquidat ihrer obligende recompens, sowohl
andern gemeinen expensen, vor allen andern Pfandern ab
zu stellen, billich gesichert.

Sein ein und dreissigsten, Soll derjenige, der sich Gläubiger
meldet, dessen Forderung halber hier Recht nicht anhängig
oder, da solche eine Landsassen von seiner Obrigkeit fürgelegen,

und darauff das jüramentum purgatorium abschallen; wann solches geschehen, soll ihm ein Advocatus zu offerirn Zeugen bestellet werden, der ihm ohn Entgelt, so weit sie mündlichen Verhörs vonnöthen, abzuhören gebührlich Audienz, und die Partes möglichstes Fleisses sich Endschafft Zeugen fürderlich abzuhören massig müssen die Notarien und Cancellisten, die citationes und rescripta, und zwar ihres sonsten obliegens, wahrzunehmen anbefohlen sein. Soll die Vigilantia nicht gesammelt werden. Gebürde dann der Terminus, nach abgehaltenen Tagen, oder sonsten, abermalen bestellt werden, solle denselben vocato und andern bedeuten, ihre gebürende Gelegenheit darnach darbei abzuwarten, da sich aber befinden würde, daß er temere litigirt, und andere beschwerliche Zug und Last, in Verlierung und Kosten geführet, hat er solche Strafe selbsten, gestalten Straffe beschaffen.

Zum Fünfften und Dreyßigsten, sollen die Urtheile dermassen nicht eher ausgefertiget werden, bis die Acta in der Canzley von Rechtswegen, oder sonsten, der in seinem abwesen under den Räthen der erste ist, Verlesen, welcher, der etwas dabey zu erinnern befindet, mit seinen Collegen darüber communiciren, und sich einer gutdünkenden Schluß Urtheil einigen soll.

Zum Sechs und Dreyßigsten, Do jemand von der Cammergerichts Urtheil an und appelliren will, wird die appellatio macksche Frist, oder sonsten da jetzo verschrieben, oder aber die Summa unter Hundert Gulden oder Thaler und Siebenzig Thalern sorgt beträgt, soll dieselbe Verworffen, sonsten aber in Libro angenommen, und dem appellaten solche notificiret, dem appellanten aber die gutdünkende Termin, ad justificandum, nach Beschaffenheit der Sachen bestimmet werden, in welchen er seine justificationsSchrifft wirklich einbringen, sondern auch dem gegentheil, ehe und zuvor derselbe observata ad respondendum Frist, oder, daß die appellatio pro deserta erkand werde, gebürlich sagen soll. Do aber jemand declarationem sententiae suchen wird, soll gestalten Dingen nach, insonderheit wann die Summa nicht appellabilis, andere gebührliche Verfahrung vorgenommen werden.

Zum Achten und Dreyßigsten, Wann in streitigen Credito, wie, welcher die gläubiger und interessenten sind gewesen, und nicht beyder eine Theils vor sich appellirt haben, ist denenselben die appellatio und justificationsFrist per publicum proclama, wie hiebevor gebräuchlich gewesen, kund zu machen.

staff_1-102_fol_192

Zum funfft und dreissigsten, Wil der appellant bey Eyhaltung seiner Justification, der alten Cammergerichts Ordnung gemäss, fromhig gulden baar, in casum succumbentiae deponiren, so wollen wir ihm den Widerbahrn nicht vorenthalten, Er solch geld zuerlegen nicht abermüdet.

Zum Sechs und dreissigsten, So bald ein Appellation zu stand, aber sonsten einige andere Schrifft ad acta überschrieben, sollen sie demselben beygefüget, und hernach Citandi mangel halben genommen, dem procuratori aber der fall zu attestation eröffnet werden.

Zum Sieben und dreissigsten, Sind die remedia restitutoria, und restitutiones in integrum nicht ad audita petita, sondern citata parte allerdings, und gravia causae cognitione, nach fleissiger erwegung der eingewandten und bescheinten sache, zu ertheilen: Inmassen aber sollen solche remedia, wenn das Cammergerichts abschied in secunda instantia confirmirt worden, ohne sonderbare erhebliche ursachen nicht zugelassen werden. Es muss auch der impetrant von gelaistem Eyd gelobt, nach der Rätte gutbefinden, bey dem Protonotario niederlegen, dessen er, wann er sich verantwortet, ohnfehlig ist.

Zum acht und dreissigsten, Hat die querela nullitatis mehr effectum devolutivum, und ist nicht also nemlich die Causa statim, auch vor dem die restituendo, wo die nebensache wird, zu vollstrecken.

Zum Neun und dreissigsten, Sollen die Landrichter in ihren anbefohlenen Exercitien wahrhaftig und ohnverdrossen verharren, der Landrechter Ordnung stricte nachsetzen, und wann sie bey den delicten ohne Verzug Mittel finden, selbst dem Cammergericht wegen ihrer zu referiren, den meinen haben die Rätte Macht, sie, nach befindung ihres verbrechens mit einer geldbusse, gefängnuss oder Entsetzung ihres dienstes zu bestrafen. Es sollen auch die Landrichter sonderlich mit Zuziehung des Vicecanzlers, und Praesidenten, der Landt, Cammer, in peinlichen sachen Verordnet werden.

Endlichen Wann bey uns jemand per sub & obreptionem inhibition erhalten möchte, sollen wir unsere Rätte ihnen hierüber bericht darauf abzufertigen schuldig sein, auch weitere nöthige Verordnung wollen ergehen lassen.

Was sonsten hierüber der ort zu Verordnen nötig, stehet bei unsere Rätten, und derselben discretion anheim zu stellen.

Wir befehlen darauf unserm Vicecanzler und Cammergerichts Rathen, dass sie ob dieser unserer Ordnung mit besonderm ernste und fleisse halten, darwieder niemand handeln noch gestatten,

und beiden die Verbrecher mit gebührender und unnachlässiger Strafe Ernstes. Daran geschiehet unsere meinung und Ihre Endliche Meinung.

Urkundlich mit unserm Churfürstl. Insiegel bekräftiget. Gegeben in unserm Churfürstl. Residenz Schloß Cölln an der Spree. d. 5. Julij Anno 1658.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Reformation Ordnung Churfürst zu Brandenburg
Cammergerichts zu Cölln an der Spree.

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, etc.

Thun kund vor männiglich, Nachdem der Durchleuchtig Hochgeborn Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg Churfürst etc. Unser freundlicher und lieber Herr Vater, seliger löblicher Gedächtnus, im 26 Jahr aufgerichter, unserer Cammergerichtsordnung, allerley beschwerung zugelegt, dardurch der Advocaten und Procuratoren, auch der Partheyen, selbst mannigfaltiger ungebührlicher Verzug, aufgehender Costen abgeschnitten und vorgebauet.

Da haben wir Uns gnädigst beschweret, auch hinder unsere Unterthanen klagen, selbst berichtet befunden, das in gemelt obgedachter hochlöblicher Reformation und besserung die Irrigen Partheyen, nicht desto weniger in schwerlichen, mit schwerer Unlast und Nachtheil verzogen,

Theil aber denn so viel immermehr möglich gehuldet haben, solchem Vorsetzen, und daraus erfolgter Verhinderung gebührender Execution, nicht allein Ihr Gehorsam, sondern auch Ihr Leib und Leben, da wir Uns als den Richter, dardurch schleunig mitgetheilet werden.

Also haben wir mit Rath und zuthun etlicher Churfürstlicher Räthe, der Rechtsverständigen, Doctorn, Wolgelahrten, Edlen, Ehrbaren und Ehrsamen, unsern besondern Freunden und Lieben gethan, den Bischoffen, Prelaten, Herren, Mannen, und Städten befohlen und Vorordnet,

Das alle Partheyen und Sachen, so für unserm Cammergericht, auch hievor unserm Hofgericht, ohn mittel anhängig, die sie selbst nicht haben vertragen können. Ihre Rechtfertigung für uns, oder unsere Rechte Verordnete Richter in Schriften, Doch sonderlich durch Verordnete Boten, binnen neun Tagen bey die alte fleissig angesetzt beschrieben, und in gutter Ordnung der Acten, folgender massen zum Ersten vorfaßt sorgen sollen.

Das der Kläger in den nächsten Rechtsmessen nachdem gemeldten gesetzten Tag, sein Klag schrifftlich bey unserm Cammergericht Notarien endlich und peremtorie einlegen, darvon der Beklagte in Landen, solcher Rechts mossen als Recht erfordert, und darauf gleichförmig inwendig solcher Frist und Zeit alle seine Exceptiones zusamt der Antwort, auf einmal schrifftlich einbringen soll, dagegen der Kläger auf Beklagtes

wiedereinander
mit fernerer Beybringung Urkunden halber jedwedes Theils nach
bis gedacht Theil dem Rechte gethan, daß Sach im Lagen nicht
mehr eingebracht, Verfassen sollen, ob aber Eyd für Urtheil
gelassen oder auf die positiones geantwortet werden
soll, Darüber sollen unserm Cammergerichts Verordnete Räthe
nach ihrem Erachten nemlichen Zeit den sachhabenden Theilen
Tag ansetzen macht haben.

Und wenn dann Urtheil beschlossen, sollen die Richtige
part auf weiteren Vorbescheid der dem fürderlichsten ergehen
soll, Urtheil darauf ertheilen.

So aber einiger Part mit einlegung seines Rechts saumig,
und in benannter Zeit seine Nothdurft schriftlich nicht ein-
bringen würde, der soll ferner nicht gehört, noch ihm auf
nichts angenommen werden; sondern es soll nicht anstehen weiter
auf seinen eingebrachte Acta Recht nicht ergehen.

Und so einigen Theil bey Urtheilsag ansetzlichen, oder auf die po-
sitiones geantwortet, also daß die Gegentheilen gebührende Ge-
horsame wandten, die soll inwendig sechs Wochen dagegen
stellen unserm Cammergericht Notdürftig abgefasst, und
mit ordentlicher publication, abgangener Rede, mit einle-
gung der Acta, die jedes Theil seiner Sach gethan, dismittirt
werden, darauf den Endlich recht, sein schleunigst ergehen
soll.

Wenn aber von einem Endurtheil an das appellirt, oder sup-
plicirt, niemand den einem oder beyden Theilen die
diese Kraft einer Endurtheils, suppliciert noch appellirt wer-
den soll, und solche supplication oder appellation von rechts
genommen, das sie nicht eher beschehen soll, es sey denn, daß
auch der supplication oder appellation formalien derselben glaub-
lichen erscheinen, so sollen die Partheyen mit einbringung ihrer
Sach bey dem Protonotario oder Gerichtsschreiber, also daß
daß die supplication, als ein Theil der andern instanz ge-
offnet, und nach als eingebrachter supplication wie oben in
erster instanz Versehen werde, darauf nach abermahl, daß nach
seine erster ergehen wollen lassen.

Und so abermahl bestanden, daß jedwedes Theil rechtlich nach
bei supplicirt oder appellirt, soll der supplicirend oder appellant
zu thun pan, und seinem Procurator seine Gerichts Bott,
dem Cammergericht die gebühr sorgen, die unsere Fiscal einbrin-
gen, befehlen sein. So aber der supplicirend so unbarmherzig,
er die zu thun eben nicht erlegen hat, der soll Bott wochen
mit dem Gefängnis im Thurm gestraft werden, so aber auf
einiger gefasse oder Irrthy daß unser Cammergerichtsordnung
und der selben besserung mitgeben, ob sey in gebührlichen oder
verbotlichen handlungen, von den Advocaten oder Procuratorn

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

geschieht, so sollen die Procuratores solche ihrem Cammergerichtl. Eyde, bey Leibesstrafen, aber ihn die Procuratores selbsten, nicht allein für ihrem Cammergericht, sondern allenthalben in diesem Land zu verbieten, macht haben.

Und damit der Wahrheit gnug auf Erdreich, wollen wir einen eigenen Advocaten Procuratorem, den armen in ihren Sachen rechtig und beystendig zu seyn, daß sie solchen erlangen, daß sich ihr Vermögen über 30 fl. nicht erstrecke.

Wann auf die Partheyen zu gewisser Tagzeit beschieden, sollen sie von Ostern bis auf Michaelis früh um 6 Uhren, und von Michaelis bis auf Ostern zu 7 Uhren, für der Käth Stuben unfehlbar erscheinen, ihnen sie aber zu rechter Tagzeit erfordert, sollen sie zwar allenthalben zu 12 Uhren für der Käth Stuben, sich zu abwartung der Sachen finden lassen, so aber solche von einigem Theil oder Procuratorn übergangen, oder verlassen, oder ein Procurator, welcher die Sachen annimt und sein, nicht fleißig pflegen, oder dem Cammergericht Verfallen sagen, welche unsers Cammergerichts Fiscal, einzubringen auf befehl hat.

Wann also die Partheyen rechtshefftig gegeneinander gehört, sollen sie den Käthen und der Stuben, bis auf fernern bescheid entweichen, damit sich unsere Käthe desto stattlicher haben zu berathen.

Es soll auch keiner, er sey den hey den Notarien der Cammergerichtsordnung, zu ihren Schreibstuben gesetzt, sondern mennigl. der dasselb nicht verordnet oder beschieden, sol verboten seyn sich in der Käthe Stuben zu begeben.

Und ausserhalb dieser Verklärung, der unser Cammergerichts ordnung, samt Deiner reformation, allenthalben nachgesetzt, sonderlich, demnach ein jeder sich sol fürsehen, Advocaten zu Cölln an der Spree, auf gemeinem Landtag, Rhadtslag zu halten, in Rechtsachen under sich Audienz geben.

A. 4.

Friederich Wilhelm Churfürst.

Unsere freundliche, dienstwillige, liebe, hochgelahrte Räthe und liebe getreue, demnach wir wahrgenommen, daß in unserm Cammergericht die Appellationes zu zeiten offenbahre Abscheue einzuwenden und abzuschneiden, Wir aber dergleichen Mißbrauch, wodurch die Partheyen sich selbst in Zeit Verlust, und unkosten setzen, hinfüro nicht nachsehen wollen. Als verordnen wir hiemit, daß von jedem 1000 Rthlr. Dahin appellirt wird, ins künftige 20 Rthlr. und also nach proportion auch von jedem höhern Rthlr. reluirt, in casibus injuriarum et similibus kann commode arbitrabilibus aber eine arbitrar Summe in casum succumbentiae bezeugt werden soll, welche Appellanten Summe alsdann zuvor Ihnen Appellaten nach zu arbitriren, aber auch dahin zu sehen habe, daß die appellanten dadurch nicht praegravirt werden, widrigen falls wir die determination uns vorbehalten. Und weil auch das fatale justificande appellationis bißhero meistentheils nicht recht und den gebühr observiret, sondern von denen Partheyen offt solche gemißbraucht worden: So wollen wir und verordnen hiemit gleichfalls hiermittels dieses, daß das fatale justificande appellationis hinfüro längsten auf sechs Monath gerichtet, und solche keine dilation hinfüro längsten über 6 wochen keinesweges verstattet werden solle. Wir befehlen auf demnach hiermit gnädigst, diese unsere Verordnung gebührend zu halten, und darüber zu verbescheidlicher Gewißheit zu stellen. Deinen pp. gegeben zu Potsdam d. 24 Martij Ao 1686

Friederich.

An
den Hoff- und Cammergericht
zu Cölln an der Spree.

staff_1-102_fol_192
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Unsern gantz freundl. gruß, Hochgebohrner, Lieber, Hochgelahrter, Hochgeehrter
te und Liebe getreue. Nachdem Unsere unterthänigste relati
on Vom 30 April. wegen der gelder, so in casum succumbe
tiæ in Litthauen erlegt werden sollen, gehorsamst Vorgetra
gen; Wann Ihr aber nun Unsere unterthänigste Primarum
gnädigst gefallen lassen, Als declariren wir mittels
Dieses am 24 Martij an Euch ergangene Verordnung
gnädigst dahin, Daß deine appellationes unter 500
1000 Rthlr, item aber in Ehe- oder sonst haupt Sachen ad
mittirt angenommen werden sollen, es wegen der 20 Rthlr
Zeugen in casum succumbentiæ bestehet, wenn aber über
1000 Rthlr ist, Im Fall bleibet es lang ob gedachter unser
Verordnung Vom 24 Martij. Wornach sich Ihr zu richten habet.
Zu Cölln an der Spree den 7. Maji 1686.

Friederich.

An
Unsern Geheimen Cammergericht
Assessor.

Wir Bürgermeister und Ratsmanner der Stadt Franckfurt an der Oder, geben hiemit männiglichen, besonders aber unsern Mitbürgern alhier, zu vernehmen, als wir d. 31. Augusti das abgelauffenen 1687. Jahres, hiernachfolgende Ordnung publiciret, daß hinführo keinem Handwercksmanne und Hacken, die Handlung alhier, nicht nachgegeben oder gestattet werden sollte, so sey dann das der Handwercks, mann sein Handwerck gar liegen lassen, und dasselbe nicht mehr treiben wolte, alß welchen stets er schuldig seyn soll, sich bey uns und unsern septemtrionalischen Niederlagen Hierum anzugeben, und das dessen zu erholen, und zu vorrichten, was von jeder Handelsstadt jährlichen Disfalls practiciret, und observiret muß. Da also ein Handwercks, mann neben seinem Handwerck, die Handlung treiben wolte, solte sich derselbe der Wahren von den Handelsstadte alhier erholen, und an sich bringen. Anlangend aber die Hacken, wessen sich selbige zu, denen sollen den Hering, und die andern Waaren, von den Bürgerschen Kauffleuten zu kauffen, oder aber auch, da die Kauffleute mit solchen Waaren, damit die Hacken zufrieden gelassen, nicht versehen wären, sich selbsten Waaren, nach ihrer Gelegenheit, doch nicht weiter, als bis zu ihrer Nachkommy, und Zurückkehrung handelten, zu Hamburg und Stettin erholen möchten, dorauff denen auch nicht weiter, als die Fischerey solten gehalten werden. Den Schiffern und Fischern aber solte die Handlung mit Hering, und andern Kauffmannswaaren zu Hamburg und Stettin, bis Vorstehung untersaget seyn, und vor dem, so allerdings wohlgemeinten, so dieser Stadt und darselbe zu erhalten privilegirten Niederlage, daraus ein jeder vorberzeit entstehen könte, gentzlich verbotten seyn. Welches publicirten ordnung, dennoch die auf dem Schiffe zu Brandenburg, unsern gnädigsten Herren, vor contrain gehalten, und confiscirt worden ist, dessen Kauffleute die Zeithero nachgelebet, und noch nachleben. Das wir nun gegenwärtiger Bericht ein Commando, samt etlichen Knechten, sich unterstehen werden solte approbiren, und den Schiffe. Be confiscirten ordnung, die wenige ihm zu Hamburg und Stettin erholenden waaren, an Bettag, Tuch, und andern Kauffmannswaaren zu belassen, und also dem Handlungen alhier, in seiner Handlung keinen Abbruch zu thun, Worauff die in meiner Landschaft Gesessene Bürgerschaft bescheiden, sich gegen uns dessen zu verhalten, und sey uns umb unsern gnädigen Willen zu

staff_1-102_fol_192

Nhrer nun dise sachen und ein wandern rechtlich, und ordentlicher
Haben beginnen, ohne angezogener unser privilegirten Niderlage, und publicirten Ordnungen, gantz und gar zuwiderlichen,
Vnd haben wir solches anderweit in gemainen Rathschlag gezogen, und nach verhörung der Sachen umbstende dessen
einhelligen Schluss getroffen, das hinfuro zuvort den Hacken
Hertzig und andern Personen zu Hamburgk und Stettin sich
nichten, und allhier in vnsern Städten zuhandlen und
Bleiben: aber solche an andern Orthen hierein der Zeit
sachen, bey Verlust derselben, gentzlich abgestellt sein soll.
Wollen aber die Hacken zu beforderung seiner Handlung
nachrichtig sich des Vorhabens gebrauchen, Ist demselben
zugelassen, das er die Notdurfft des Herings, von den
fürstlichen Lauffe und Handelsleuten an sich bringen möge.
Vnd soll auch zu verhütung Betrugk unterschiedlich, der
Zirckel mit den Tonnen, darein die Hacken und andere,
Von der Niederlage allhier Ein kommen, gantz und
gar ausgebrandt werden, gestalt solches den Mandaten,
krafft dessen, hiemit auferlegt sein soll, auch darauf zu
Halten, und wher dise Mandata steiff und fest zu halten.
Hiernahen notificiren wir auch mannigliche, das Vnser
mit Brandt ausser den gemeinen Jahrmarckt Ohne zu
furdern, gar nicht Verstattet werden soll. Ist dan ge
meiner Jahrmarckten aber, wann der selbe anfangen
Leuthet, ist den fremden plotz Ein halben Tagk nach dem
Herkommen gantz zu fortsetzung der Commercien,
mit denen allerley; und nach wasser nehrung, aufrichtung
und Verkauffung Ihre angebrandten Waaren, und alsdann
denselben noch Vberflüssigen Waaren, bis nechsten ausz
leuthen, Frieden zu halten schuldig sein, Es
die Vnsrigen, in welchen dan Jahrmarckten
Brauche Vberflüssig und Vberbleibende Waaren, aus
mangel der Käufer nicht abgesetzet werden können,
auff den fall Vnsere selbst den fremden nicht
unbillig zustellen, und Haben Ihr selbst nach ihrer
Belegenheit, doch das dieselbe unterschiedlich, den Vnsern
mit dem wasser Straffe, Vnruhe zu treiben
abzustellen. Wornach sich ein jeder zu richten
und vor Schaden und Weitläuftigkeit zu hüten weis.
Urkundlich mit unserm Secret Insiegel, und darunter zu
Secret bestetigt, und datum zu Frankfurt an
der Oder den 8 Novembr. Anno. 1614.

L. S.

staff_1-102_fol_192

406.

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_192

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)